



Bericht

der Landesregierung

Finanzplan des Landes Schleswig-Holstein 2019 bis 2023

Finanzplan Fortschreibung 2024 - 2028

**Bericht der Landesregierung zum Abbau des strukturellen Defizits
gemäß Artikel 67 der Landesverfassung**

Federführend: Finanzministerium

Finanzplan

Schleswig-Holstein

2019 – 2023

Finanzplan

Schleswig-Holstein

2019 – 2023

Finanzplan-Fortschreibung

2024 – 2028

Bericht der Landesregierung

**zum Abbau des strukturellen Defizits
gemäß Artikel 67 der Landesverfassung**

10. September 2019

Finanzministerium Schleswig-Holstein

Vorwort

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

Nachhaltigkeit und Generationengerechtigkeit - das sind die Ziele unserer Haushaltspolitik. Wir wollen solide Haushalte und gleichzeitig unser Land fit für die Zukunft machen. Der Dreiklang aus Bildung, Digitalisierung und Infrastruktur ist die Leitplanke unserer Haushaltspolitik. Dabei haben wir immer die Klimaschutzziele des Landes im Blick.




Der Konsolidierungskurs des Landes zeigt bereits Erfolge. So wurde die Vorgabe, spätestens ab dem Jahr 2020 einen strukturell ausgeglichenen Haushalt zu erreichen, schon 2018 realisiert. Damit hat das Land die Vereinbarung mit dem Bund aus dem Jahr 2011 vorzeitig erfüllt. Unter der Voraussetzung, dass die vereinbarten Eckdaten auch 2019 und 2020 eingehalten werden, erhält Schleswig-Holstein in den Jahren 2011 bis 2020 insgesamt 720 Mio. Euro aus Konsolidierungsmitteln.

Schleswig-Holstein hat hohe finanzielle Altverpflichtungen. Rund 30 Mrd. Euro Schulden und dementsprechend hohe Zinsausgaben, wachsende Pensionsverpflichtungen und der Sanierungsbedarf der Landesinfrastruktur sind große Herausforderungen für kommende Haushalte. Um diese auch zukünftig bewältigen zu können, plant die Landesregierung langfristig und nachhaltig.

In unseren Zinsausgaben ist stets eine Vorsorge für Zinsänderungsrisiken enthalten. Um die Auswirkung der anstehenden Pensionierungen der geburtenstarken Jahrgänge auf den Landeshaushalt abzumildern, haben wir 2018 den Versorgungsfonds errichtet. Die Mittel der bisherigen Versorgungsrücklage wurden überführt und sollen auch in den nächsten Jahren weiter aufgestockt werden.

Mit unseren Sondervermögen wird die Landesinfrastruktur modernisiert und digitalisiert. Erhebliche Mittel sind für Radwegebau, Elektromobilität, energetische Sanierung der Landesliegenschaften und die Anschaffung emissionsarmer Züge vorgesehen. So leisten wir mit der Modernisierung der Infrastruktur einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz. Allein aus dem Erfolgsprojekt „Infrastrukturmodernisierungsprogramm IMPULS 2030“ wurden in den Jahren 2016 bis 2018 bereits rund 320 Mio. Euro in die Infrastruktur des Landes investiert. In den Jahren 2019 und 2020 stehen jeweils mehr als 400 Mio. Euro bereit.

Die Steuerschätzung im Mai 2019 prognostiziert, dass das Land in den kommenden Jahren mit weniger Steuereinnahmen rechnen muss als noch im November 2018 vorhergesagt. Vor diesem Hintergrund gilt einmal mehr: Wir können nur das auf den Weg bringen, was auch dauerhaft finanzierbar ist.



Monika Heinold
Finanzministerin des Landes Schleswig-Holstein

Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen, Funktion und Zeitraum der Finanzplanung	1
1.1	Gesetzliche Grundlagen	1
1.2	Funktion der Finanzplanung	1
1.3	Planungszeitraum und Datengrundlage	2
2	Rahmenbedingungen	3
2.1	Wirtschaftliche Entwicklung	3
2.2	Landesschulden	4
2.3	Pensionsverpflichtungen	6
2.4	Investitionsstau Infrastruktur und IMPULS 2030	7
2.5	Sondervermögen des Landes	10
2.6	Haftungen, Garantien und Bürgschaften	12
2.6.1	Ehemalige HSH Nordbank AG	13
2.6.2	Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (UKSH)	15
2.6.3	Gewährträgerhaftung für übrige Anstalten des öffentlichen Rechts	16
2.6.4	Bürgschaften	16
3	Einnahmen und Ausgaben im Finanzplanungszeitraum	18
3.1	Einnahmen	18
3.1.1	Steuereinnahmen	19
3.2	Ausgaben	20
3.2.1	Zinsen	22
3.2.2	Kommunaler Finanzausgleich und weitere Leistung an die Kommunen	29
3.2.3	Budget I: Personal und Verwaltung	32
3.2.4	Budget II: Zuweisungen, Zuschüsse und Investitionen	34
3.3	Gesamthaushalt	35
4	Bericht der Landesregierung gemäß Artikel 67 Landesverfassung	40
5	Wichtige Handlungsfelder und Investitionsvorhaben	41
5.1	Infrastruktur	41
5.2	Bildung und Betreuung	52
5.3	Wissenschaft und Forschung	56
5.4	Stärkung der Kulturlandschaft	58

5.5	Aufgabenbereich Asyl und Flüchtlinge	60
5.6	Küstenschutz und Katastrophenschutz	61
5.7	Sport	62

1 Grundlagen, Funktion und Zeitraum der Finanzplanung

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Nach §§ 9 Abs. 1 und 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (BGBl. I S. 582), das zuletzt durch Artikel 267 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist (StWG), und § 50 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) geändert worden ist (HGrG), ist der Haushaltswirtschaft des Bundes und der Länder eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. In ihr sind Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und die Deckungsmöglichkeiten in ihren Wechselbeziehungen zu der mutmaßlichen Entwicklung des gesamtwirtschaftlichen Leistungsvermögens darzustellen. Die Finanzplanung ist vom Finanzministerium aufzustellen und zu begründen. Sie wird von der Regierung beschlossen und dem Gesetzgebungsorgan vorgelegt (§ 9 Abs. 2 StWG).

Das erste Planungsjahr dieser Finanzplanung ist gemäß § 50 Abs. 2 HGrG das Haushaltsjahr 2019. Die Werte für das Jahr 2019 entsprechen dem Haushaltssoll 2019 inklusive des Nachtragshaushalts, die Werte für das Jahr 2020 dem Haushaltsentwurf 2020. Weitere Finanzplanungsjahre sind die Jahre 2021 bis 2023.

Die Finanzplanung ist jährlich spätestens mit dem Haushaltsentwurf des Folgejahres vorzulegen. Sie ist an die jährliche Entwicklung der finanziellen und gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen anzupassen und fortzuschreiben.

Nach den Vorgaben des Art. 61 in Verbindung mit Art. 67 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind ab dem Jahr 2020 strukturell ausgeglichene Haushalte zu erreichen. Die Vorgabe gilt ebenso für die Finanzplanung.

Gemäß Art. 67 Abs. 2 Landesverfassung legt die Landesregierung dem Landtag eine jährlich fortzuschreibende Planung zum Abbau des strukturellen Finanzierungsdefizits vor, zu der der Landesrechnungshof eine Stellungnahme abgibt. Dieser Bericht ist Teil der Finanzplanung.

1.2 Funktion der Finanzplanung

Die Finanzplanung dient der Information von Parlament und Öffentlichkeit und richtet sich nicht zuletzt auch an die Verwaltung selbst. Denn mit der Finanzplanung wird sichergestellt, dass die jeweiligen fach- und finanzpolitischen Zielsetzungen aufeinander abgestimmt sind. Zielkonflikte innerhalb der politischen Schwerpunktsetzung oder mit den gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen werden somit frühzeitig erkannt. Aus diesem Grund wird die Finanzplanung vom Landtag auch nicht beschlossen, sondern lediglich zur Kenntnis genommen.

Für die Finanzplanung besteht keine Umsetzungs- oder Vollzugsverbindlichkeit. Die Umsetzung in konkrete Haushaltswirklichkeit erfolgt mit der zukünftigen Haushaltsgesetzgebung.

1.3 Planungszeitraum und Datengrundlage

Die vorliegende Finanzplanung umfasst die Jahre 2019 bis 2023 und bezieht sich auf den Kernhaushalt des Landes. Zusätzlich zu dem gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraum der Finanzplanung wird eine Fortschreibung der Planung bis zum Jahr 2028 durchgeführt. Sie dient dazu, langfristige Entwicklungen aufzuzeigen.

Auf die Beschreibung und Erläuterung vergangener Entwicklungen wird verzichtet, es sei denn aus diesen lassen sich wesentliche Informationen über den Finanzplanungszeitraum ableiten. Die Historie wichtiger Haushaltskennzahlen ist mit Stand 1. April 2019 im Umdruck 19/2301 des Landtags "Fortschreibung von Haushaltsdaten" veröffentlicht.

2 Rahmenbedingungen

Die Einnahmen und Ausgaben des Landes im Planungszeitraum werden durch eine Reihe von Rahmenbedingungen geprägt. Diese ergeben sich i.d.R. durch vergangene Entscheidungen der Landespolitik oder durch äußere Einflüsse. Zu den bedeutsamsten Rahmenbedingungen zählen:

- Die **wirtschaftliche Entwicklung** in der Bundesrepublik: Sie bestimmt das Steueraufkommen des Landes maßgeblich.
- Die **Verschuldung des Landes**: Sie führt zu Zinsausgaben im Planungszeitraum und bindet somit einen wesentlichen Teil der jährlichen Einnahmen.
- **Ausgaben für Beamt*innenversorgung**: Die Versorgungsverpflichtungen müssen im Wesentlichen durch regelmäßige Einnahmen gedeckt werden. Der Pensionsfonds dient einer Begrenzung dieser Ausgabesteigerungen.
- Der **Zustand der Infrastruktur** des Landes: Ein aufgelaufener Investitions- und Sanierungsstau erfordert erhöhte Investitionsausgaben in der Zukunft.
- Stand der **Sondervermögen**: Je mehr Mittel zweckgebundenen für bestimmte Aufgaben zur Verfügung stehen, desto mehr Ausgaben können finanziert werden, ohne auf die regelmäßigen Einnahmen zurückzugreifen.
- Die Höhe von ausstehenden **Haftungen, Garantien und Bürgschaften**: Sofern das Land Haftungen übernommen hat, können diese möglicherweise zu Ausgaben führen, wenn ein Bürgschaftsfall o.ä. eintritt.

Die folgenden Abschnitte beleuchten die genannten Punkte im Einzelnen.

2.1 Wirtschaftliche Entwicklung

Die wirtschaftliche Entwicklung hat wesentlichen Einfluss auf die finanzpolitische Entwicklung. Eine positive wirtschaftliche Entwicklung auf Basis einer nachhaltigen Wirtschaftspolitik trägt zur Stabilisierung der Einnahmen bei.

Das Bruttoinlandsprodukt (BIP) in jeweiligen Preisen je Einwohner*innen lag in Schleswig-Holstein im Jahr 2018 bei 33.555 Euro. Im Bundesvergleich liegt das Land damit 18% unterhalb des Bundesdurchschnitts. Das um Preiseffekte bereinigte reale Wirtschaftswachstum lag in Schleswig-Holstein in 2018 bei 1,8% und somit 0,4 Prozentpunkte oberhalb des Bundesdurchschnitts.

Maßgeblich für die zukünftigen Einnahmen des Landes ist aufgrund der Wirkung des Finanzausgleichs zwischen Bund und Ländern die gesamtdeutsche Entwicklung. In der Frühjahrsprojektion der Bundesregierung wird für das Jahr 2019 von einem realen Wachstum des BIP von nur noch 0,5% ausgegangen. Für das Jahr 2020 wird dann wieder mit einem Anstieg um 1,5% gerechnet. Im Vergleich zur Herbstprojektion entspricht dies einem erheblichen

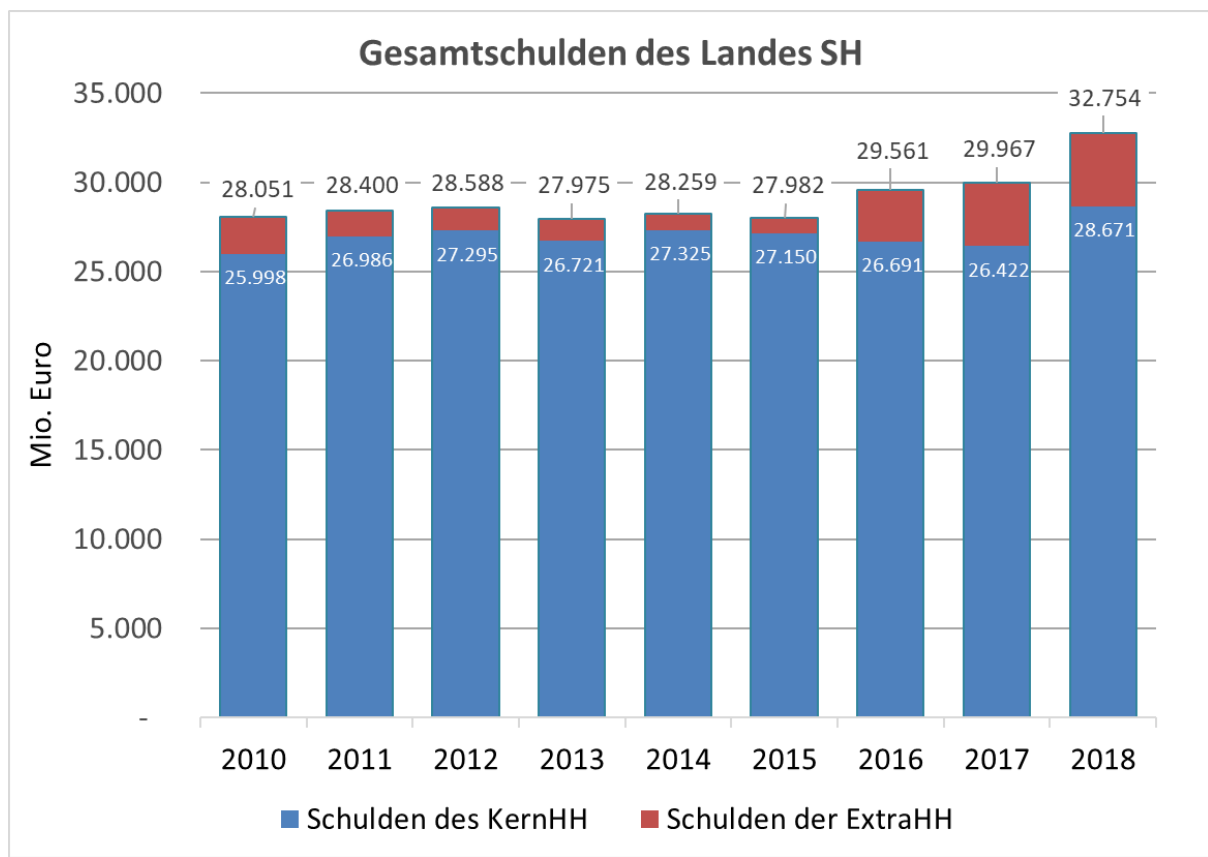
Rückgang des erwarteten Wachstums mit entsprechenden negativen Auswirkungen auf die Einnahmen des Landes. Auch das längerfristige Wachstum 2021ff. wurde um 0,1 Prozentpunkte abgesenkt.

Wachstum des BIP (preisbereinigt)	2019	2020	2021	2022	2023
	in %				
Herbstprojektion 2018	1,8	1,8	1,3	1,3	1,3
Frühjahrsprojektion 2019	0,5	1,5	1,2	1,2	1,2

Dieser Rückgang in der prognostizierten Wirtschaftsleistung hat entsprechende Auswirkungen auf die zu erwartenden Steuereinnahmen (vgl. 3.1.1).

2.2 Landesschulden

Die Gesamtverschuldung des Landes besteht zum überwiegenden Teil aus den Schulden des Landes am Kapitalmarkt. Im Rahmen der öffentlichen Schuldenstatistik werden darüber hinaus die Schulden beim öffentlichen Bereich (vor allem Bund und Länder) sowie die kurzfristigen Kassenkredite in die sog. „Schulden des Kernhaushalts“ einbezogen. Daneben sind dem Land auch die Schulden der sog. Extrahaushalte zuzurechnen. Hierzu gehören insbesondere die anteiligen Schulden der zur Stabilisierung und Privatisierung der ehemaligen HSH Nordbank AG gegründeten Anstalten (vgl. 2.6.1). Nachfolgend wird die zusammenhängende Größe "Gesamtschulden des Landes SH" unter Berücksichtigung der Schulden beim "nicht-öffentlichen und öffentlichen Bereich" untergliedert in "Kernhaushalt" und "Extrahaushalte" dargestellt.



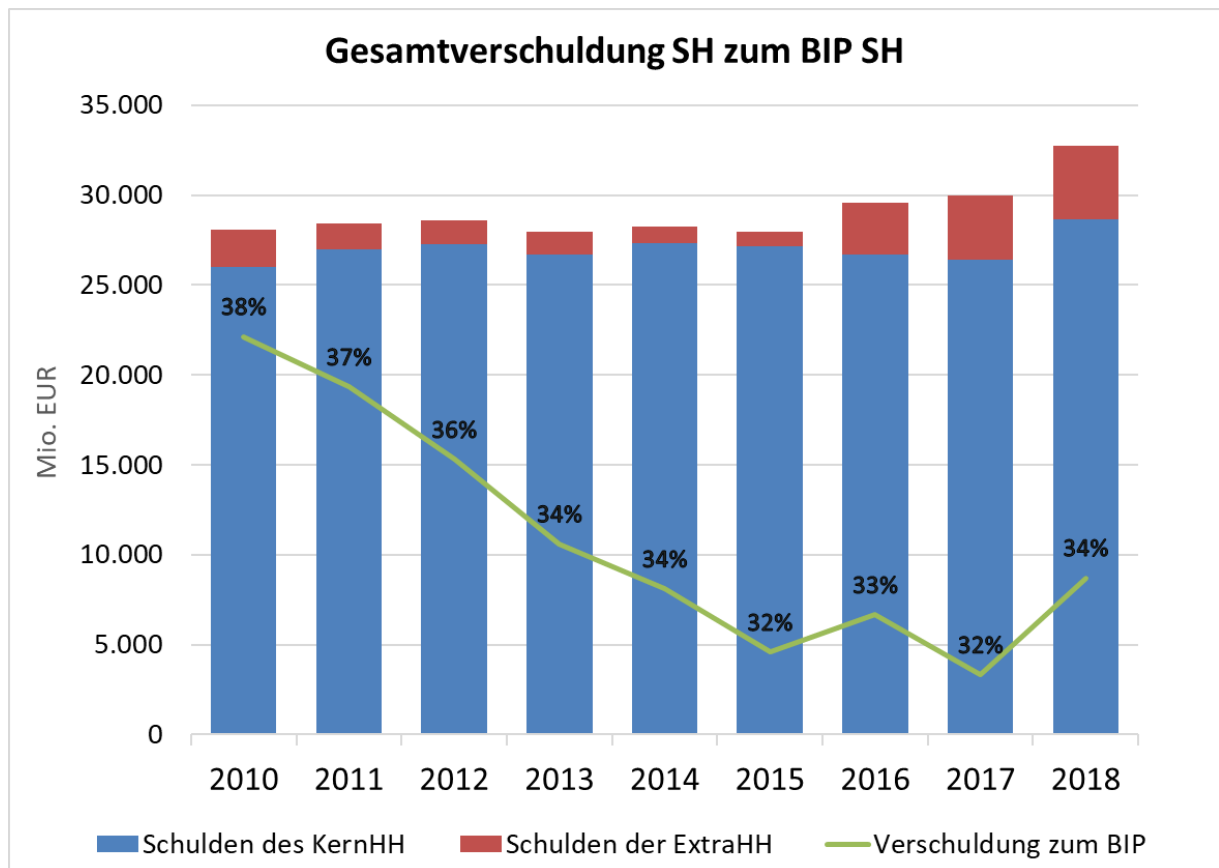
Nachdem die Verschuldung des Landes Schleswig-Holstein jahrzehntelang stetig gestiegen war und in 2012 mit Bezug auf den Kernhaushalt einen vorläufigen Höchststand von rund 27,3 Mrd. Euro erreichte, wurde in 2013 erstmals in der Geschichte des Landes Schleswig-Holstein ein positiver Finanzierungssaldo im Haushaltsvollzug erzielt. In den Jahren 2015 bis 2017 konnten die Schulden des Kernhaushalts weiter - um insgesamt rund 1 Mrd. Euro - auf 26,4 Mrd. Euro abgebaut werden. Die Schuldenentwicklung des Jahres 2018 wurde hingegen dominiert vom Verkaufsprozess der HSH Nordbank AG und den damit zusammenhängenden Garantieverpflichtungen. Im Ergebnis betrug der Schuldenzuwachs im Jahresverlauf 2,25 Mrd. Euro.

Auch die Verschuldung der Extrahaushalte wurde von den Stabilisierungs- und Privatisierungsmaßnahmen zugunsten der ehemaligen Landesbank geprägt. In 2016 wurde ein Portfolio notleidender Schiffskredite in die Ländersphäre übertragen und entsprechend kreditfinanziert. In 2017 und 2018 erfolgten weitere Kreditfinanzierungen, insbesondere im Zuge der Inanspruchnahmen aus der sog. „Sunrise-Garantie“. Ohne den Sondereffekt aus der ehemaligen HSH-Beteiligung wären auch in den Jahren 2016 bis 2018 Schulden abgebaut worden.

Schulden in Relation zum Wirtschaftswachstum

Die Betrachtung der Schuldenentwicklung hat für sich genommen eine begrenzte Aussagekraft. Wesentlich für die Einschätzung der längerfristigen Folgewirkungen der Verschuldung

ist die Relation zur Wirtschaftskraft ausgedrückt im BIP. Eine Zunahme der Schulden führt längerfristig erst dann zu einem eingeschränkten finanzpolitischen Handlungsspielraum, wenn der entsprechende Anstieg oberhalb der Wachstumsrate des BIP liegt. Somit hat die Einhaltung der Schuldenbremse in Phasen wirtschaftlichen Wachstums eine Reduktion der Schuldenlast zur Folge.



Die Grafik stellt den Zusammenhang zwischen der Entwicklung der Verschuldung (Gesamtverschuldung: Kernhaushalt und Extrahaushalte) und der Wirtschaftskraft (BIP) dar. Aus der Darstellung wird deutlich, dass die Verschuldung in Relation zur Wirtschaftskraft nach Erreichen ihres Höchststandes von 38% im Jahr 2010 in den Folgejahren bis auf 32% kontinuierlich gesunken ist. Der Anstieg in 2016 und in 2018 ist auf die außerordentlichen Belastungen im Zuge der Stabilisierung und Privatisierung der HSH Nordbank AG zurückzuführen.

2.3 Pensionsverpflichtungen

In Schleswig-Holstein lag die Zahl der Versorgungsempfänger*innen 2018 bei gut 35.200, im Jahr 2000 waren es 21.500. Dem Anstieg entsprechend wachsen die Ausgaben für Versorgungsleistungen. Diese sind in den Jahren 2000 bis 2018 von 600 Mio. Euro um 660 Mio. Euro auf 1,26 Mrd. Euro angestiegen.

Für das Land besteht eine Verpflichtung zur Versorgung seiner Ruhestandsbeamt*innen. Die Höhe dieser Verpflichtung zu einem bestimmten Zeitpunkt wird maßgeblich bestimmt durch

den derzeitigen Bestand an aktiven und passiven Beamt*innen, deren erwarteter Alterung sowie den erwarteten zukünftigen Bezügen. Ähnlich dem Vorgehen in der doppelten Buchführung, wird die Höhe dieser verschuldungsähnlichen Verpflichtung über den Barwert ermittelt. Der derzeitige Barwert beträgt 34,3 Mrd. Euro.¹ Da Pensionsverpflichtungen formal nicht als Verschuldung gelten, werden sie auch als *implizite* Verschuldung bezeichnet.

Versorgungsrücklage und Versorgungsfonds

Die Finanzierung der Versorgungsausgaben wird durch einen Versorgungsfonds unterstützt. Dieser wurde am 1. Januar 2018 mit Überführung der ehemaligen Versorgungsrücklage errichtet. Zum 30. Juni 2019 war ein Vermögen von 752 Mio. Euro vorhanden.

Im Zeitraum bis zum 31. Dezember 2027 werden weitere Mittel jeweils nach Maßgabe des Haushaltsplans zugeführt. In 2019 beträgt die entsprechende Zahlung aus dem Haushalt rund 74 Mio. Euro. Im aktuellen Finanzplan sind (Netto-)Zuführungen bis 2028 vorgesehen (vgl. 3.2.3). Ab 2020 werden zudem für jede Neueinstellung im Beamten- oder Richter-Verhältnis 100 Euro pro Monat an den Fonds geleistet. Über die Planungen hinaus sind Zuführungen auf Basis der finanzpolitischen Entwicklung nach Maßgabe des Haushalts oder aus Überschüssen möglich.

Ab 2018 können Mittel aus dem Versorgungsfonds entnommen werden, um die haushälterischen Auswirkungen eines Anstiegs der Versorgungsausgaben mit Bezug auf die Zahl der Personen auf maximal 1,5% jährlich zu begrenzen. Wesentliche gesetzliche Anforderung ist, dass der Vermögensbestand bis 2028 - unter Berücksichtigung der Preisentwicklung - dabei nicht unter den am 1. Januar 2018 festgestellten Vermögensbestand von rund 641 Mio. Euro sinken darf.

Der langfristige Anlagehorizont bis mindestens 2028 und die derzeit sehr niedrigen Zinsen erforderten eine Neuausrichtung des Anlagekonzeptes. So können bis zu 30% der Mittel in Aktien angelegt werden. Auch wurde das Anlagespektrum im Bereich der Anleihen - unter Berücksichtigung strenger Bonitätsanforderungen - erweitert. Die Mittel werden auf Basis eines passiven Strategieansatzes unter Berücksichtigung der Kernaspekte Sicherheit, Rentabilität und Liquidität angelegt. Für die gesamten Anlagen werden ethische, soziale und ökologische Gesichtspunkte zugrunde gelegt.

2.4 Investitionsstau Infrastruktur und IMPULS 2030

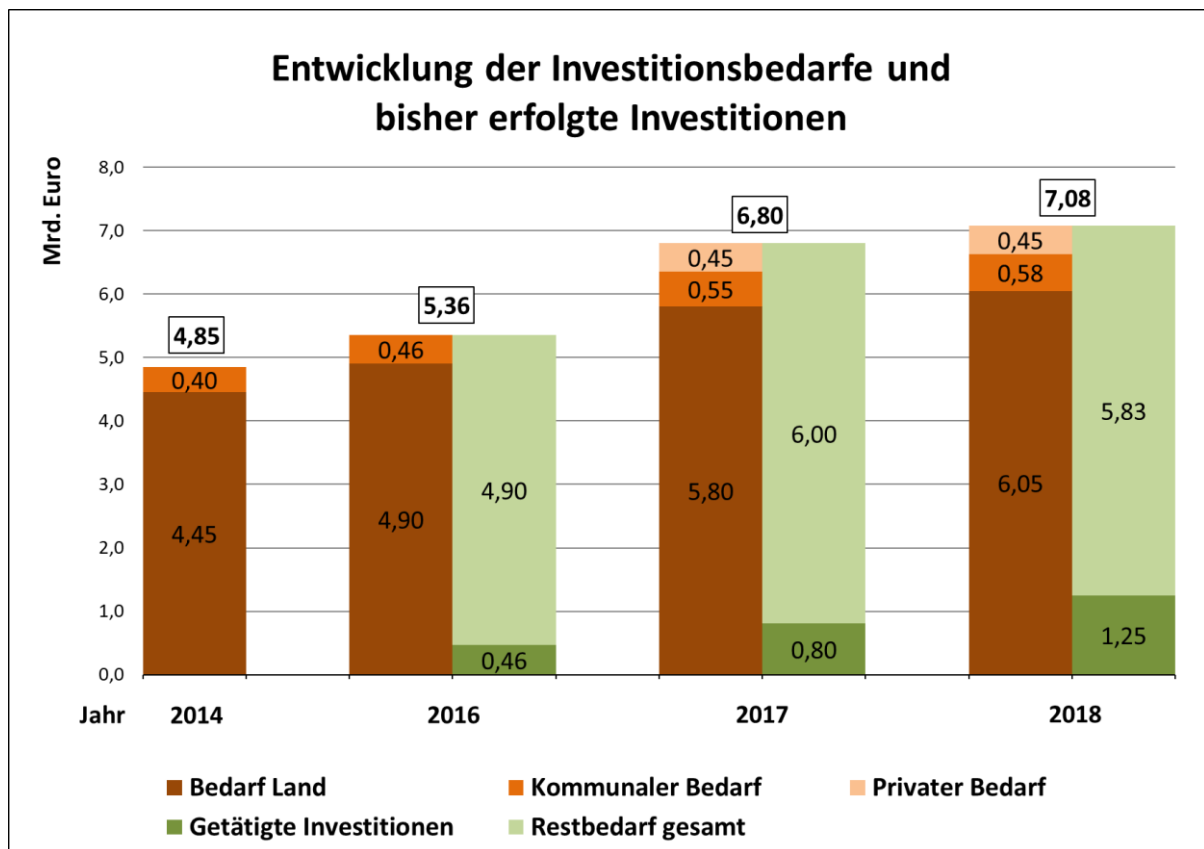
Entwicklung der Investitionsbedarfe

Die Landesregierung hat 2014 zum ersten Mal einen umfassenden Infrastrukturbericht erstellt. Darin wurde festgestellt, dass das Land ca. 4,85 Mrd. Euro benötigt, um die bestehen-

¹ Der Berechnung der Höhe der kapitalisierten Versorgungsaufwendungen wurden die Daten des Jahres 2013 zu Grunde gelegt (vgl. Haushaltsrechnung 2013). Eine Neuberechnung erfolgt zur Haushaltsrechnung 2018.

de Infrastruktur zu sanieren. In den Jahren 2016 und 2018 aktualisierte die Landesregierung den Infrastrukturbericht, zeigte die getätigten Investitionen auf, schrieb Bedarfe fort und nahm weitere Infrastrukturbereiche in den Fokus.² Der anerkannte fortgeschriebene Investitionsbedarf belief sich zum 31. Dezember 2017 unter Anrechnung der bis dahin erfolgten Investitionen auf rund 6 Mrd. Euro.

In 2018 erfolgten Investitionen in die Infrastruktur des Landes in Höhe von rund 450 Mio. Euro. Gleichzeitig wurden im selben Jahr weitere Bedarfe erkannt, für die kurzfristig in 2018 und 2019 Mittel in einem 100 Mio.-Euro-Sofortprogramm zur Verfügung gestellt wurden. Davon flossen 30 Mio. Euro in das Landesinfrastrukturprogramm 2019. Zur Fortschreibung laufender Programme wurden 70 Mio. Euro verwendet.



Weiterhin wurde der Bedarf für eine Vorsorge erkannt, um Kostensteigerungen und notwendigen Ausfinanzierungen von laufenden Programmen Rechnung tragen zu können. Der künftige Nachsteuerungsbedarf bis 2030 wird in Summe auf rund 180 Mio. Euro geschätzt. Unter Berücksichtigung der finanziellen Unterstützung für die kommunale und private Infrastruktur betrug damit der Investitionsbedarf in die Infrastruktur des Landes Ende 2018 rund 5,83 Mrd. Euro.

² Vgl. Landtagsdrucksachen 18/4903 und 19/1137.

Finanzierung der Investitionsbedarfe

Zur Deckung des Mittelbedarfs sind in der Finanzplanung im Rahmen der ressortspezifischen Investitionsmittel einschließlich der Sondervermögen Hochschulsanierung, Energetische Sanierung, Verkehrsinfrastruktur und Zentrales Grundvermögen zur Behördenunterbringung (ZGB) im Betrachtungszeitraum 2019 bis 2028 rund 1,75 Mrd. Euro vorgesehen. Mittel von privaten Investoren (auch im Rahmen öffentlich-privater Partnerschaften, ÖPP), der EU, des Bundes und der Kommunen stehen in Höhe von rund 1,08 Mrd. Euro zur Verfügung. Die Finanzierungslücke von demnach rund 3 Mrd. Euro hat die Landesregierung mit dem InfrastrukturModernisierungsprogramm für unser Land Schleswig-Holstein (IMPULS 2030) geschlossen. Sie hat ein Maßnahmenpaket auf den Weg gebracht, um den festgestellten Investitionsstau vollständig abzubauen und neu geplante Investitionen in die Infrastruktur des Landes umzusetzen.

Die Finanzierung der Infrastrukturmaßnahmen aus dem Programm IMPULS erfolgt durch in der Finanzplanung inkl. Fortschreibung ab dem Jahr 2018 bereitgestellte Mittel sowie durch Haushaltsüberschüsse, die dem gleichnamigen Sondervermögen zugeführt werden.

In den Jahren 2015 bis 2017 konnten dem Sondervermögen IMPULS aus Haushaltsüberschüssen insgesamt 780 Mio. Euro zugeführt werden. In den Planjahren bis 2028 sind für den Einzelplan 16 nach einer deutlichen Aufstockung der IMPULS-Mittel in 2017 bereits rund 2,3 Mrd. Euro an Landesmitteln vorgesehen. Hinzu kommen die Kofinanzierungsmittel des Bundes (für Digitalfunk und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen) und der kommunalen Kostenträger (für Krankenhäuser) in Höhe von knapp 300 Mio. Euro. Insgesamt stehen somit bis 2028 rund 3,4 Mrd. Euro zur Finanzierung von Infrastrukturmaßnahmen aus dem IMPULS-Programm zur Verfügung. Von diesem Betrag wurden in den Jahren 2016 bis 2018 insgesamt 320 Mio. Euro investiert.

Die im Planungszeitraum für IMPULS-Maßnahmen zur Verfügung gestellten Landesmittel belaufen sich in den jeweiligen Haushaltsjahren somit auf:

Soll 2019	HHE 2020	MFP 2021	MFP 2022	MFP 2023	2024	2025	2026	2027	2028
in Mio. Euro									
197	162	173	190	210	230	250	250	250	250

Für die Jahre nach 2028 ist vorgesehen, dem Programm weiterhin Landesmittel zur Verfügung zu stellen.

Die Landesregierung plant, Überschüsse, die sich im Haushaltsvollzug ergeben, dem Sondervermögen IMPULS zuzuführen um den Zuschussbedarf für den Einzelplan 16 (IMPULS) in den

Folgejahren absenken zu können (vgl. 3.3) und damit den noch bestehenden Handlungsbedarf im Finanzplan aufzulösen.

2.5 Sondervermögen des Landes

Das Land Schleswig-Holstein verfügt über eine Reihe von Sondervermögen, deren Mittel für gesetzlich bestimmte Zwecke zu verwenden sind. Die untenstehende Übersicht gibt einen Überblick über die Sondervermögen des Landes und stellt auf Grundlage der letzten Haushaltsrechnung deren Vermögenslage zum Stichtag 31. Dezember 2018 dar:

Bezeichnung des Sondervermögens	Gesetzliche Grundlage	Bestand am 31.12.2018 in Euro
Ausgleichs- abgabe	Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung - Neuntes Buch Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. April 2019 (BGBl. I S. 473) geändert worden ist.	22.840.211
Versorgungsfonds	Versorgungsfondsgesetz vom 14. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. 2017, S. 137)	704.911.149
IMPULS 2030	Artikel 1 des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „InfrastrukturModernisierungsprogramm für unser Land Schleswig-Holstein (IMPULS 2030)“ und zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2015 vom 16. Dezember 2015 (GVOBl. Schl.-H. 2015, S. 419), Berichtigung vom 19. Januar 2016 (GVOBl. Schl.-H. 2016, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 2017 (GVOBl. Schl.-H. 2018, S. 2)	695.830.056
Tierseuchenfonds	§ 7 Abs. 1 Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG) vom 16. Juli 2014 (GVOBl. Schl.-H. 2014, S. 141)	51.988.328
Kommunaler Investitionsfonds	§ 22 Finanzausgleichsgesetz vom 10. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. 2014, S. 473), zuletzt geändert durch	318.087.687

Bezeichnung des Sondervermögens	Gesetzliche Grundlage	Bestand am 31.12.2018 in Euro
	Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (GVOBl. Schl.-H. 2016, S. 999)	
Hochschulsanierung	Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens Hochschulsanierung vom 13. Dezember 2012 (GVOBl. Schl.-H. 2012, S. 746), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (GVOBl. Schl.-H. 2016, S. 999)	20.076.439
Energetische Sanierung	Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Energetische Sanierung“, Artikel 8 Haushaltsbegleitgesetz 2013 vom 23. Januar 2013 (GVOBl. Schl.-H. 2013, S. 16 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2013 (GVOBl. Schl.-H. 2013, S. 515)	8.954.493
Verkehrsinfrastruktur	Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens Verkehrsinfrastruktur vom 26. September 2013 (GVOBl. Schl.-H. 2013, S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (GVOBl. Schl.-H. 2016, S. 999)	6.569.893
Breitband	Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens zur Umsetzung der Breitbandstrategie des Landes Schleswig-Holstein (Errichtungsgesetz Sondervermögen Breitband) vom 15. Juli 2014 (GVOBl. Schl.-H. 2014, S. 131)	19.395.686
ZGB	Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens im Zentralen Grundvermögen zur Behördenunterbringung (Sondervermögen ZGB), Artikel 2 Haushaltsbegleitgesetz 2015 vom 11. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. 2014, S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (GVOBl. Schl.-	20.394.084

Bezeichnung des Sondervermögens	Gesetzliche Grundlage	Bestand am 31.12.2018 in Euro
	H. 2016, S. 999)	
REFUGIUM	Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Restrukturierungsfonds für von den Kommunen vorgehaltenen Wohnraum (REFUGIUM)“ und zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2016 vom 16. Dezember 2016 (GVOBl. Schl.-H. 2016, S.861)	0 ³
MOIN.SH	Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens zur Förderung von Mobilität und Innovation des Schienenpersonennahverkehrs im Land Schleswig-Holstein (Sondervermögen MOIN.SH) vom 30. April 2017 (GVOBl. Schl.-H. 2017, S. 328)	124.826.036
nachrichtlich:		
An die IB.SH für die Förderung von Investitionen zum Kita-Ausbau	Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz – KitaG) vom 12. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H. 1991, S. 651), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 21. November 2017 (GVOBl. Schl.-H., S.512)	44.507.229

2.6 Haftungen, Garantien und Bürgschaften

Zahlungsverpflichtungen können aus eingegangenen Eventualverbindlichkeiten wie Gewährträgerhaftung, Garantien, Bürgschaften und Beteiligungen entstehen. Sie stellen somit Risiken für den Haushalt und die Finanzplanung dar, denen mit einer konservativen Finanzplanung zu begegnen ist.

³ Das Sondervermögen REFUGIUM wurde wie im Errichtungsgesetz vorgesehen nach Verausgabung aller finanziellen Mittel im Dezember des Jahres 2018 aufgelöst.

2.6.1 Ehemalige HSH Nordbank AG

Die Anteile an der ehemaligen HSH Nordbank AG, die sich in öffentlichem Besitz befanden, wurden im Jahre 2018 verkauft. Die Länder Schleswig-Holstein und Hamburg waren nach einer Entscheidung der Europäischen Kommission im Beihilfeverfahren zur ehemaligen HSH Nordbank AG vom 2. Mai 2016 verpflichtet, die ehemalige HSH Nordbank AG bis zum 28. Februar 2018 in einem offenen, transparenten, wettbewerblichen und diskriminierungsfreien Verfahren zu privatisieren. Wäre dies nicht gelungen, hätte die Bank geordnet abgewickelt werden und aus dem Markt ausscheiden müssen.

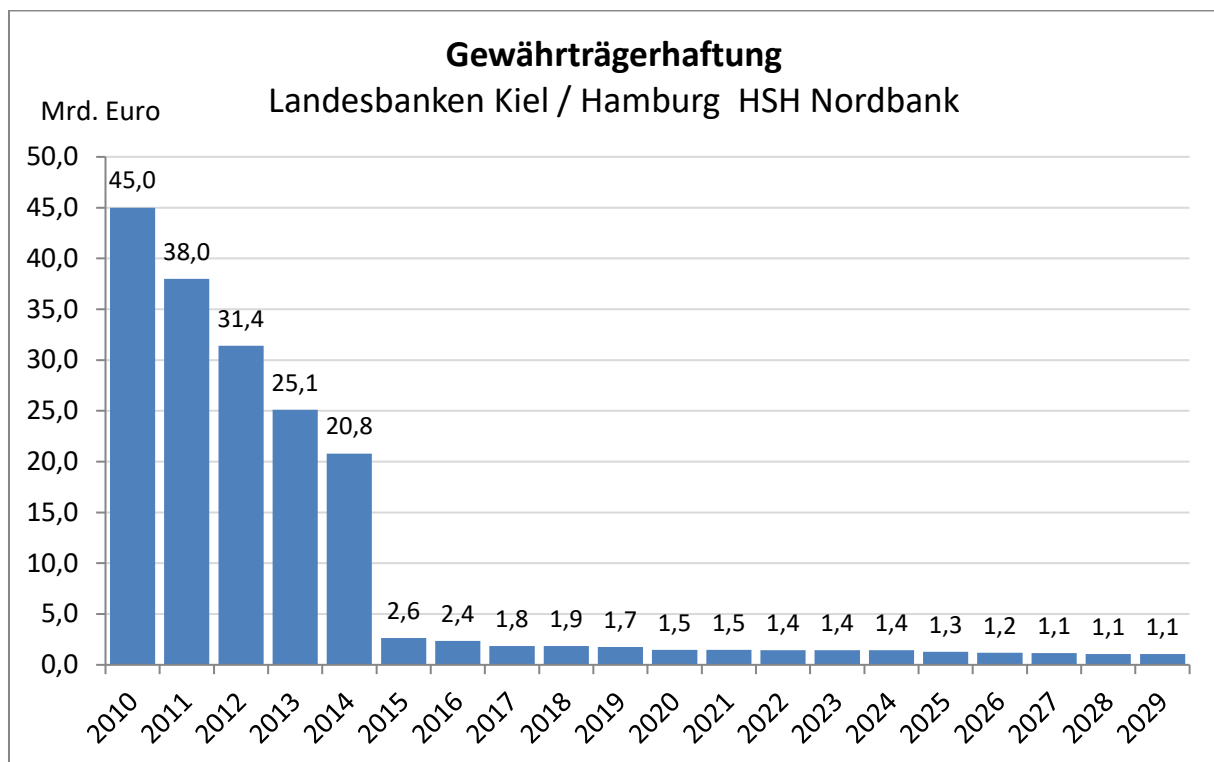
Für weitergehende Informationen zum Privatisierungsverfahren wird auf die öffentliche Drucksache 19/1083 des Landtages verwiesen. Seit dem 28. November 2018 hat die Bank neue Eigentümer. Sie firmiert heute unter Hamburg Commercial Bank (HCOB).

Die drei zur Stabilisierung und Privatisierung der ehemaligen HSH Nordbank AG gegründeten Anstalten hsh finanzfonds AöR, portfoliomanagement AöR und HSH Beteiligungs Management GmbH befinden sich weiterhin im teilweisen Besitz des Landes.

Gewährträgerhaftung

Die Länder Schleswig-Holstein und Hamburg haften auch nach der Privatisierung für gewährträgerbehaftete Verbindlichkeiten aus früheren Jahren, die bis zum 18. Juli 2001 begründet wurden. Durch die Privatisierung und den Fortbestand einer gestärkten Bank ist die Wahrscheinlichkeit einer Inanspruchnahme reduziert. Gemäß der zwischen den damaligen Gewährträgern im Jahre 2003 getroffenen Grundsatzvereinbarung haftet das Land Schleswig-Holstein im Innenverhältnis mit 19,55%. Gewährträgerbehaftete Wertpapieremissionen belaufen sich zum Stichtag 31. Dezember 2018 noch auf rund 1,9 Mrd. Euro (Anteil SH im Innenverhältnis: 363 Mio. Euro). Der weitere Ablauf der verbleibenden Gewährträgerhaftung erfolgt kontinuierlich bis ins Jahr 2041.

Hinzu kommt eine Gewährträgerhaftung für in früherer Zeit eingegangene Pensionsverbindlichkeiten der Bank mit einem Stand von rund 0,9 Mrd. Euro per 31. Dezember 2018 (Innenverhältnis Schleswig-Holstein 19,55%). Diese Haftung läuft mit dem Ende der jeweiligen Pensionsansprüche aus.



hsh finanzfonds AÖR

Die Länder Schleswig-Holstein und Hamburg als Anstaltsträger haben sich darauf verständigt, dass die hsh finanzfonds AÖR als ehemalige Kapital- und Garantiegeberin zunächst fortbestehen soll, um eine geordnete Abwicklung im Zuge der Bedienung und planmäßigen Rückführung der ausstehenden Verbindlichkeiten zu ermöglichen. Das operative Geschäft der Anstalt - das Management der „Sunrise-Garantie“ - ist nach der Aufhebung der Garantie und Vollabrechnung im Jahre 2018 entfallen. Somit wird die Anstalt künftig mit einem Minimum an Personal ausgestattet. Eine Inanspruchnahme der Länder durch die Anstalt erfolgt entsprechend der Anleihefälligkeiten (siehe Tabelle). Dabei tragen die Länder die Belastung jeweils zur Hälfte. Auf Schleswig-Holstein entfallen in den kommenden Jahren rund 1,8 Mrd. Euro. Sie verteilen sich zeitlich wie folgt:

Jahr	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
	In Mio. Euro							
Inanspruchnahme des Landeshaushalts in Mio. Euro	2.442	450	0	287,5	375	375	375	375

Entsprechend der Belastung des Landeshaushalts und der erhöhten Kreditaufnahme ergeben sich für die zukünftigen Haushaltsjahre erhöhte Zinsausgaben.

portfoliomanagement

Die Länder Schleswig-Holstein und Hamburg haften weiterhin für Risiken aus der Übertragung eines Portfolios notleidender Kredite auf die zu diesem Zweck errichtete Anstalt. Die portfoliomanagement erwarb von der ehemaligen HSH Nordbank AG im Jahre 2016 ein notleidendes Portfolio an Schiffskrediten für einen Kaufpreis von rund 2,4 Mrd. Euro. Sie hat die Aufgabe, die aufgenommenen Kredite wertschonend abzubauen; hierfür ist ein Zeithorizont bis ca. 2026 vorgesehen. Zum 31. Dezember 2018 weist die Gesellschaft einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in Höhe von rund 0,5 Mrd. Euro aus. Es befinden sich zu diesem Stichtag noch 173 Schiffssicherheiten im Portfolio. Der Buchwert der Kredite beträgt zum 31. Dezember 2018 laut Geschäftsbericht rund 1,5 Mrd. Euro.

HSH Beteiligungs Management GmbH

Die HSH Beteiligungs Management GmbH als ehemalige Holding soll ebenfalls zunächst fortbestehen. Grund dafür ist, dass sie als Verkäuferin der Länderanteile Vertragspartnerin der Erwerber ist und von diesen potentiell in Anspruch genommen werden könnte, falls es Ansprüche aus den Vereinbarungen des Anteilskaufvertrages geben sollte. Ein Versicherungskonzept ergänzt die bereits vertraglich vorgesehenen Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen. Zu diesem Zweck hat der Erwerber eine sog. Warranties und Indemnities-Versicherung abgeschlossen, die die HSH Beteiligungs Management GmbH bei einem Eintritt von Schadensfällen freistellt. Vor dem Hintergrund, dass ein wesentlicher Teil dieser potentiellen Haftungsansprüche nach drei Jahren verjähren, ist geplant, die HSH Beteiligungs Management GmbH frühestens Ende 2021 abzuwickeln.

Der Privatisierungserlös der ehemaligen HSH Nordbank AG konnte nicht unmittelbar an die hsh finanzfonds AÖR ausgezahlt werden. Hintergrund ist die bilanzielle Überschuldung. Der Betrag wurde daher durch Gewährung eines Gesellschafterdarlehens zugänglich gemacht.

2.6.2 Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (UKSH)

Beim UKSH ist bis Ende 2018 ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag auf Konzernebene von rund 378 Mio. Euro aufgelaufen. Um die Belastung der Jahresergebnisse bedingt durch die hohen Kreditverpflichtungen schrittweise abzubauen, hat der Landtag im Februar 2016 beschlossen, dem UKSH - unter bestimmten Bedingungen - ab dem Jahr 2018 zinslose Darlehen zur Verfügung zu stellen (im Einzelnen siehe Drucksache 18/3843). Hierfür waren als erste Tranche 40 Mio. Euro im Haushalt 2018 veranschlagt, die auch ausgezahlt wurden. Als zweite Tranche sind im Haushalt 2019 weitere 40 Mio. Euro veranschlagt, von denen 20 Mio. Euro bereits ausgezahlt wurden. Als dritte Tranche sind 20 Mio. Euro im Haushaltsentwurf 2020 geplant.

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (MBWK) hat dem UKSH in 2017 nach § 92 Abs. 9 Hochschulgesetz einen Gesamtkreditrahmen in Höhe von 1,25 Mrd. Euro eingeräumt.

2.6.3 Gewährträgerhaftung für übrige Anstalten des öffentlichen Rechts

Das Land Schleswig-Holstein ist Gewährträger für folgende übrigen Anstalten öffentlichen Rechts:

Anstalt	Anteil des Landes in Prozent	Nominaler Kapitalwert in Mio. Euro
Dataport ⁴	14,71	7,5
Eichdirektion Nord	47,89	1,25
Gebäudemanagement Schleswig-Holstein	100,00	8
Investitionsbank Schleswig-Holstein	100,00	100
Gemeinsame Klassenlotterie der Länder (GKL) ⁵	-	-
Schleswig-Holsteinische Landesforsten	100,00	100
Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein	52,49	0,873

Darüber hinaus steht das Land de facto in einer unbeschränkten Finanzierungsverantwortung für die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein.

2.6.4 Bürgschaften

Aufgrund haushaltsgesetzlicher Ermächtigungen hat das Land Schleswig-Holstein Bürgschaften in Höhe von insgesamt rund 240 Mio. Euro (Stand: 31. Dezember 2018) übernommen. Sie verteilen sich auf folgende Bereiche:

⁴ Vgl. § 18 Abs. 5 Haushaltsgesetz 2016

⁵ Das gezeichnete Kapital der GKL beträgt 2 Mio. Euro. Das Land hat aber keine feste Beteiligungsquote. Das Stimmrecht in der Gewährträgersammlung richtet sich nach dem Königsteiner Schlüssel des Vorjahres. Die Gewährträgerhaftung (Ausfallhaftung) und Vermögensauseinandersetzung bemessen sich nach dem Anteil an Gewinn und Lotteriesteuer im Durchschnitt der letzten drei Jahre (vgl. § 10 und § 18 GKL-StV).

2 Rahmenbedingungen

	in Mio. Euro
Wirtschaftsförderung	102,0
Schifffahrt / Schiffbau	136,0
Helmholtz-Zentrum Geesthacht Zentrum für Material- und Küstenforschung	2,2
Summe	240,2

Bezogen auf alle Bürgschaftsübernahmen seit Beginn der Bürgschaftsvergabe des Landes (1950) bis Ende 2018 beträgt die durchschnittliche Quote der Inanspruchnahme rund 8%. Im Gegenzug stehen dem Land Bürgschaftsentgelte zu.

3 Einnahmen und Ausgaben im Finanzplanungszeitraum

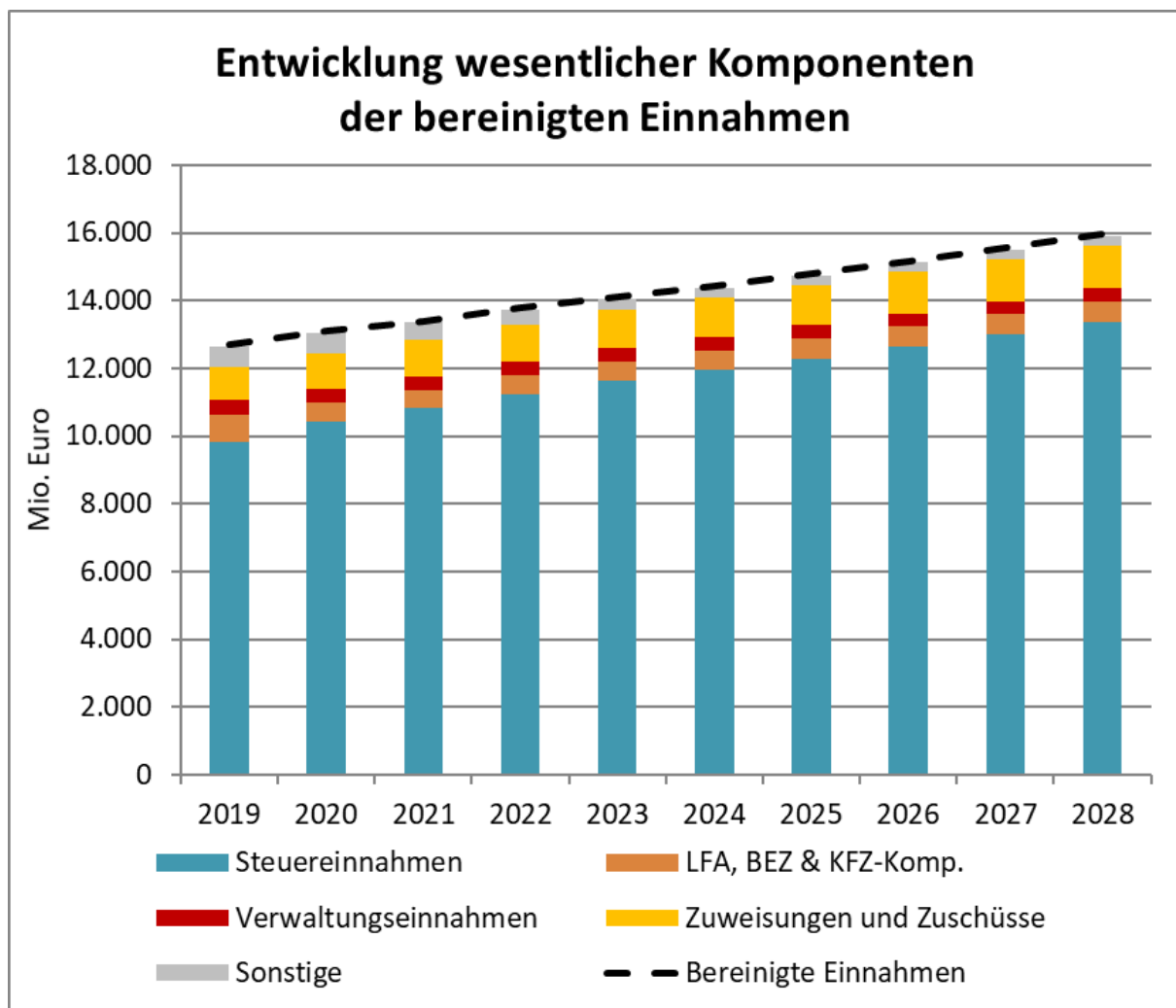
Ausgangspunkt für die Aufstellung der Finanzplanung bildet der Haushaltsentwurf 2020, dessen Ansätze grundsätzlich überrollt werden. Zusätzlich berücksichtigt werden durch die Landesregierung gefasste Beschlüsse sowie eine zu erwartende Entwicklung maßgeblicher Rahmenbedingungen (z.B. Steuerschätzung, aktuelle Gesetzgebung auf Bundesebene).

3.1 Einnahmen

Ein wesentliches Ergebnis der Finanzplanung ist der Verlauf der bereinigten Einnahmen. Sie enthalten alle Einnahmen des Landes abzüglich der Einnahmen aus Kreditaufnahme, der Entnahme aus Rücklagen, Fonds und Stöcken sowie der Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre und haushaltstechnischen Verrechnungen.

Jahr	Soll	HHE	MFP	MFP	MFP	FP
	2019	2020	2021	2022	2023	2028
	in Mio. Euro					
Bereinigte Einnahmen	12.710	13.089	13.405	13.792	14.120	15.957

Ausgehend vom Soll des Jahres 2019 steigen die bereinigten Einnahmen im Finanzplanungszeitraum um 11% auf 14.120 Mio. Euro. Eine Untergliederung der bereinigten Einnahmen in die wesentlichen Bestandteile für den Zeitraum bis 2028 ist in der folgenden Abbildung dargestellt.



Mit einem Anteil von rund 80% tragen vor allem die Steuereinnahmen zu den Einnahmen des Landes bei.

3.1.1 Steuereinnahmen

Die wesentlichen Einnahmegrößen des Landes sind die Einnahmen aus anteiligen Gemeinschaftssteuern sowie Landessteuern, ergänzt um die Zuweisungen aus dem Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern.

Grundlagen für die Veranschlagung der Steuereinnahmen sind die Ergebnisse der Steuer-schätzung von Mai 2019 sowie die zugrundeliegende Frühjahrsprojektion der Bundes-regierung.

3 Einnahmen und Ausgaben im Finanzplanungszeitraum

Jahr	Soll	HHE	MFP	MFP	MFP	FP
	2019	2020	2021	2022	2023	2028
	in Mio. Euro					
Steuereinnahmen	9.825	10.423	10.812	11.225	11.638	13.349
LFA, BEZ, KFZ-Kompensation, Konsolidierungshilfen	821	554	543	563	573	614
Steuerähnliche Abgaben	61	62	53	52	48	44

Der auffällige Rückgang der Einnahmen bei LFA, BEZ und KFZ-Kompensation im Jahr 2020 ist die Folge der Neuregelung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen, mit der insbesondere der LFA in den Umsatzsteuerausgleich integriert wurde.

Die Auswirkungen von Steuerrechtsänderungen, sofern sie noch nicht in der Steuerschätzung von Mai 2019 berücksichtigt wurden (insbesondere Flüchtlingsfinanzierung, Gute-Kita-Gesetz, Jahressteuergesetz sowie Gesetz zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung), sind zudem als globale Mehr- bzw. Mindereinnahmen in folgender Höhe berücksichtigt.

Jahr	Soll	HHE	MFP	MFP	MFP	FP
	2019	2020	2021	2022	2023	2028
	in Mio. Euro					
Steuerrechtsänderungen (Saldo)	17,0	72,1	82,5	44,9	44,3	69,6

Durch die befristeten Regelungen zur Flüchtlingsfinanzierung sind entsprechende Mehreinnahmen bis 2021 eingeplant (34,1 Mio. Euro). Das Gute-Kita-Gesetz ist begrenzt auf die Jahre bis 2022 (69,6 Mio. Euro). Allerdings ist auf Basis der von der Bundesregierung formulierten Maßnahmen zur Umsetzung der Ergebnisse der Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ mit einer Verlängerung der Beteiligung des Bundes an der Kita-Finanzierung (vgl. 3.1.1) zu rechnen. Aus diesem Grund wurden die Einnahmen in Höhe von 69,6 Mio. Euro auch für die Jahre 2023ff durchgeschrieben.

3.2 Ausgaben

Die bereinigten Ausgaben enthalten alle Ausgaben des Landes abzüglich der Ausgaben für Tilgungen von Krediten, der Zuführung zu Rücklagen, Fonds und Stöcken sowie Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen der Vorjahre und haushaltstechnischen Verrechnungen. Die

3 Einnahmen und Ausgaben im Finanzplanungszeitraum

nachfolgende Tabelle wurde um die im Abschnitt 2.6.1 genannten Sondereffekte der hsh finanzfonds AöR bereinigt.

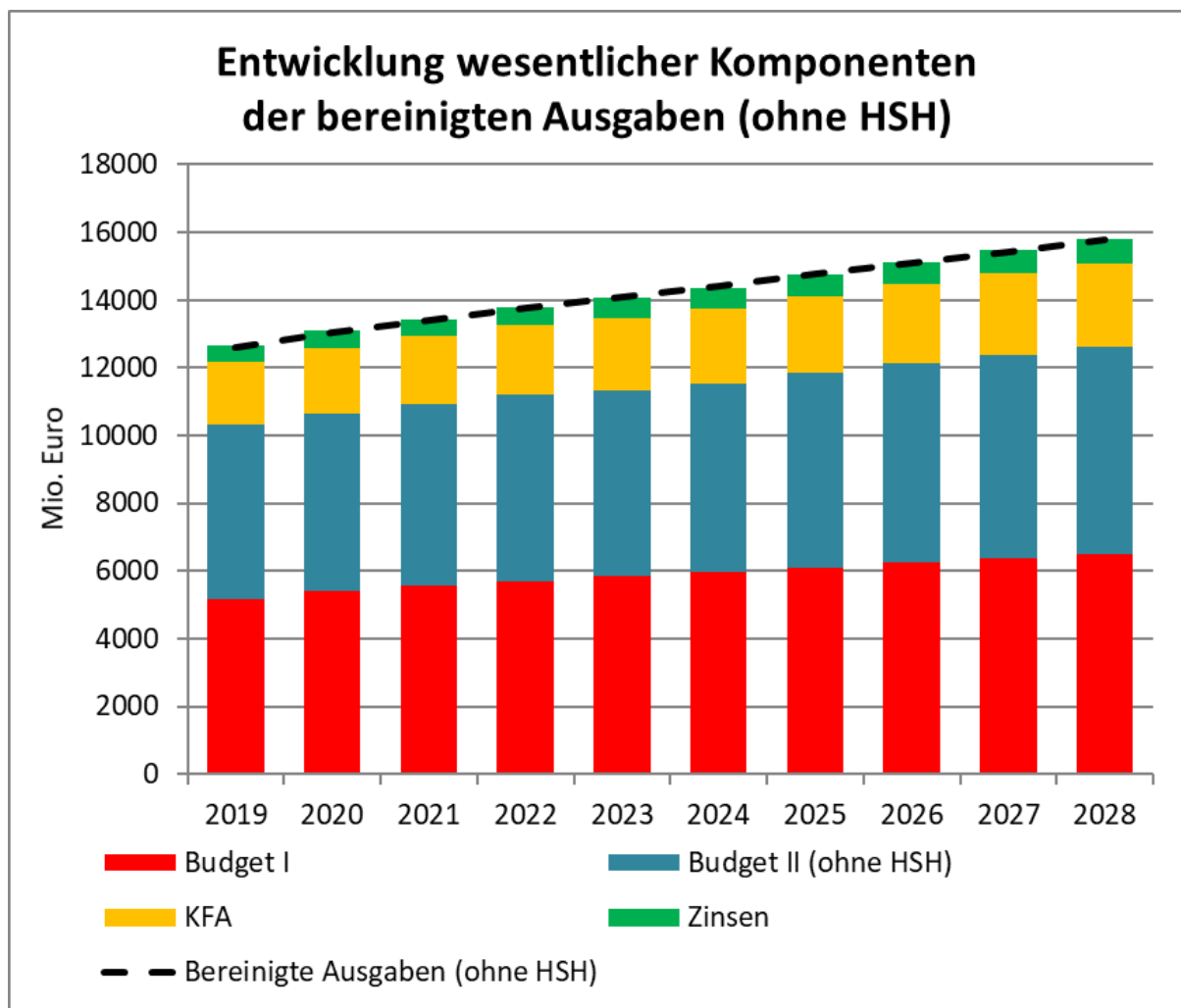
Jahr	Soll 2019	HHE 2020	MFP 2021	MFP 2022	MFP 2023	FP 2028
	in Mio. Euro					
Bereinigte Ausgaben (ohne HSH)	12.616	13.054	13.387	13.773	14.101	15.765

Die Ausgaben werden grundsätzlich durch die verfassungsrechtlich vorgegebene Schuldenbremse begrenzt. Sie besagt, dass der sog. strukturelle Finanzierungssaldo ab dem Jahr 2020 positiv sein muss. Diese errechnet sich aus der Differenz zwischen bereinigten Einnahmen und Ausgaben unter Berücksichtigung einiger Überleitungspositionen wie z.B. der Konjunkturkomponente. Es ergibt sich somit eine verfassungsrechtlich vorgegebene Obergrenze für die bereinigten Ausgaben.

Jahr	Soll 2019	HHE 2020	MFP 2021	MFP 2022	MFP 2023	FP 2028
	in Mio. Euro					
Obergrenze für die bereinigten Ausga- ben (ohne HSH)	12.785	13.099	13.450	13.843	14.163	16.005

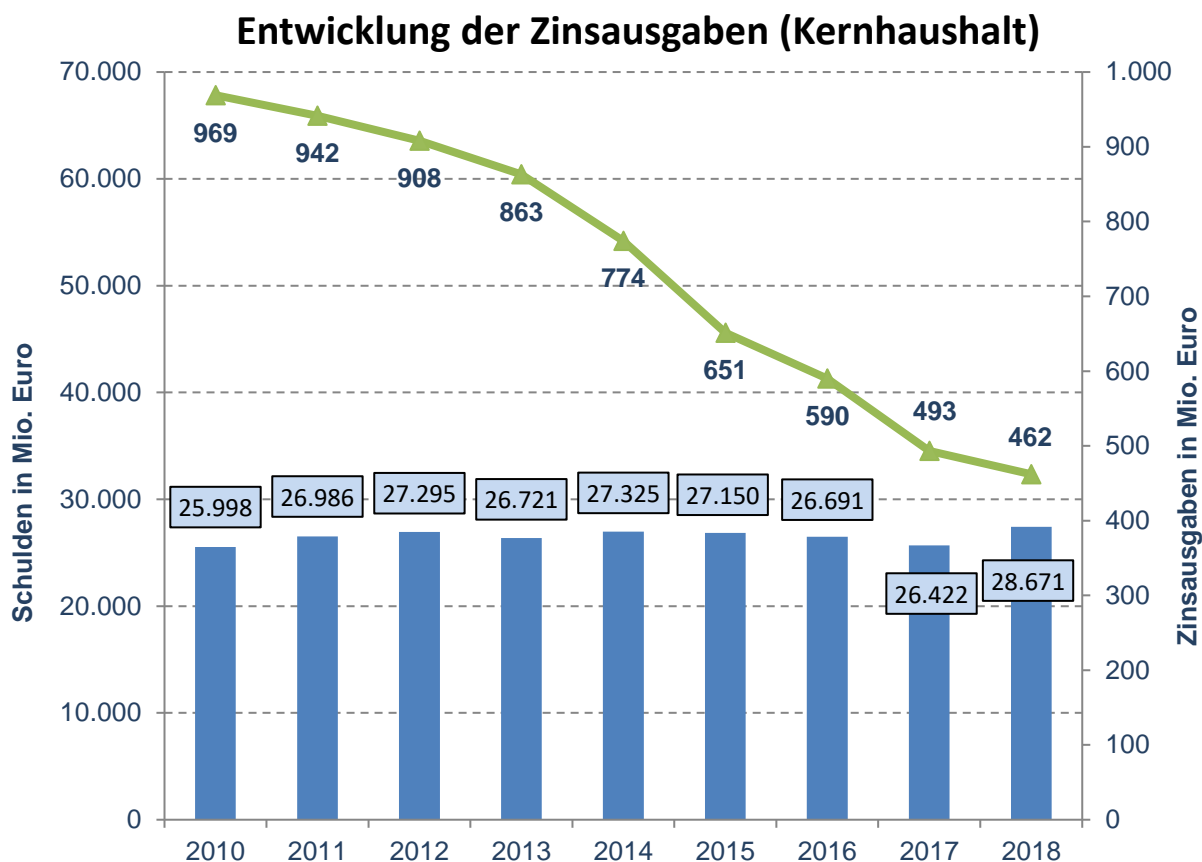
Beim Vergleich der bereinigten Ausgaben (ohne HSH) mit der entsprechenden Obergrenze fällt auf, dass in 2019 ein größerer Abstand von rund 170 Mio. Euro besteht. Diese Differenz resultiert aus dem Umstand, dass der Haushalt 2019 strukturell ausgeglichen ist. In der Landesverfassung ist ein schrittweiser Abbau der strukturellen Verschuldung bis zum Jahr 2020 vorgesehen, ab dem die Schuldenbremse für die Länder verbindlich gilt. Der verbleibende Verschuldungsspielraum wird in 2019 nicht in Anspruch genommen.

Von diesen zulässigen bereinigten Einnahmen sind große Volumina bereits durch Zinsen und den Kommunalen Finanzausgleich (KFA) gebunden. Die verbleibenden Mittel stehen für Ausgaben der Bereiche Personal und Verwaltung (Budget I) sowie Zuweisungen, Zuschüsse und Investitionen (Budget II) zur Verfügung. Die folgende Abbildung illustriert die Entwicklung der bereinigten Ausgaben und deren Aufteilung auf die oben genannten Positionen.



3.2.1 Zinsen

Als Folge der relativ hohen Verschuldung sind die Zinsausgaben eine bedeutende Ausgabenposition im Landeshaushalt. Seit der Jahrtausendwende bis 2012 lagen die jährlichen Zinsausgaben relativ konstant auf einem Niveau von rund 900 Mio. Euro. In dieser Zeit wuchsen die Schulden um rund 75%. Im Zuge der langanhaltenden Phase sinkender Zinsen haben sich die Zinsausgaben des Landes inzwischen nahezu halbiert. Sie erreichten in 2018 einen neuen Tiefstand von 462 Mio. Euro. Nachfolgend wird die Entwicklung mit Bezug auf den Kernhaushalt dargestellt.



Ein Grund für diese Entwicklung ist auch das effektive Kredit- und Zinsmanagement des Finanzministeriums. Zum einen konnte das niedrige Zinsniveau an den Kapitalmärkten bislang flexibel zur Absenkung der Zinsverpflichtungen genutzt werden. Zum anderen ist in den letzten Jahren die Strategie der vorzeitigen Zinssicherung zukünftiger Finanzierung intensiviert worden. Die Strategie des Kredit- und Zinsmanagements auf Basis der zukünftigen Zinsentwicklung wird im letzten Abschnitt dargestellt.

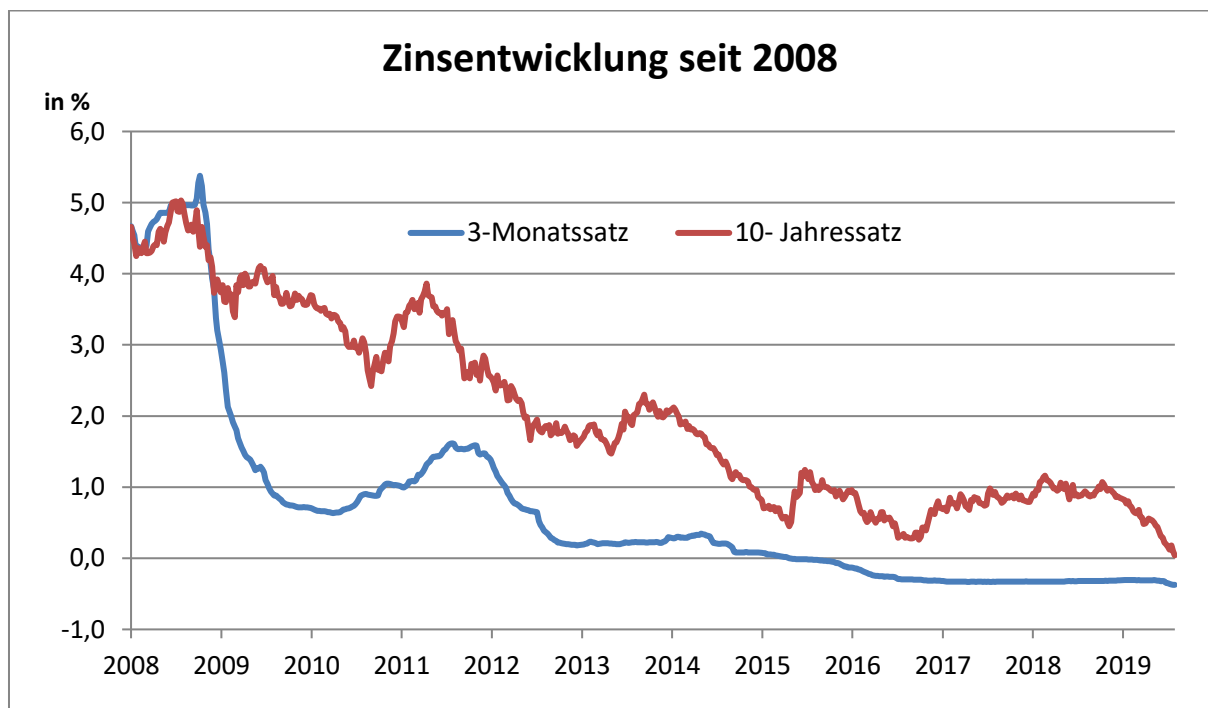
Zinsentwicklung: Ausgangssituation und Ausblick

Die Zinsentwicklung wird weiterhin von den weitreichenden, expansiven geldpolitischen Maßnahmen der Zentralbanken dominiert. Entgegen der ursprünglichen Erwartungen eines schrittweisen Ausstiegs ist derzeit von einer Fortführung bzw. Ausweitung des Expansionskurses auszugehen. Sowohl die EZB als auch die FED haben bereits entsprechende Schritte angekündigt. Hintergrund ist die sich weltweit abschwächende Wirtschaftsentwicklung.

Für die USA wird nach einem Wachstum von real 2,9% in 2018 noch eine moderate Abschwächung erwartet. Für den Euroraum bzw. Deutschland fallen die erwarteten Bremswirkungen nach Wachstumsraten von 1,8% bzw. 1,4% in 2018 mit jeweils rund einem vollen Prozentpunkt stärker aus. Auch die weiteren Perspektiven gehen von einer schwachen wirtschaftlichen Dynamik aus. Die Inflationsraten sollten erwartungsgemäß nach Raten in 2018 von 2,4% (USA) bzw. 1,8% (Euroraum) leicht sinken. Ergänzend zur Wirtschaftsentwicklung

fördern diverse politische Unsicherheitsfaktoren einen Niedrigzins. Ein wesentlicher Faktor ist der Vertrauens- bzw. Glaubwürdigkeitsverlust der US-Politik. Beispiele sind der Handelskonflikt sowie die Aufkündigung multilateraler Vereinbarungen.

In 2018 bewegten sich die Zinsen für Finanzierungen des Landes mit Durchschnittswerten zwischen minus 0,3% (3-Monats-Satz) und 0,8% (10-Jahres-Satz) weitgehend seitwärts. In 2019 kam es ab Mai bis zur Jahresmitte zu einem deutlichen Zinsverfall. So lag zum Monatsende Juli die gesamte Zinskurve bis zur zehnjährigen Laufzeit im negativen Bereich. Diese erreichte ein historisches Tief von minus 0,05%. Im Bereich der Geldmarktzinsen bewegen sich die Renditen zunehmend unterhalb des aktuellen EZB-Einlagensatzes von minus 0,4%.



Ausgehend vom geldpolitisch dominierten Zinsumfeld sind Aussagen zu den mittel- bis langfristigen Perspektiven mit einer hohen Unsicherheit belastet. Nach Jahren der Sonderentwicklung und dem jüngsten Zinsverfall ist unklar, wann und mit welchen Auswirkungen eine "Normalisierung der Zinsentwicklung" eintreten könnte. Auch bezüglich des langfristigen (Gleichgewichts-)Niveaus gehen die Meinungen weit auseinander.

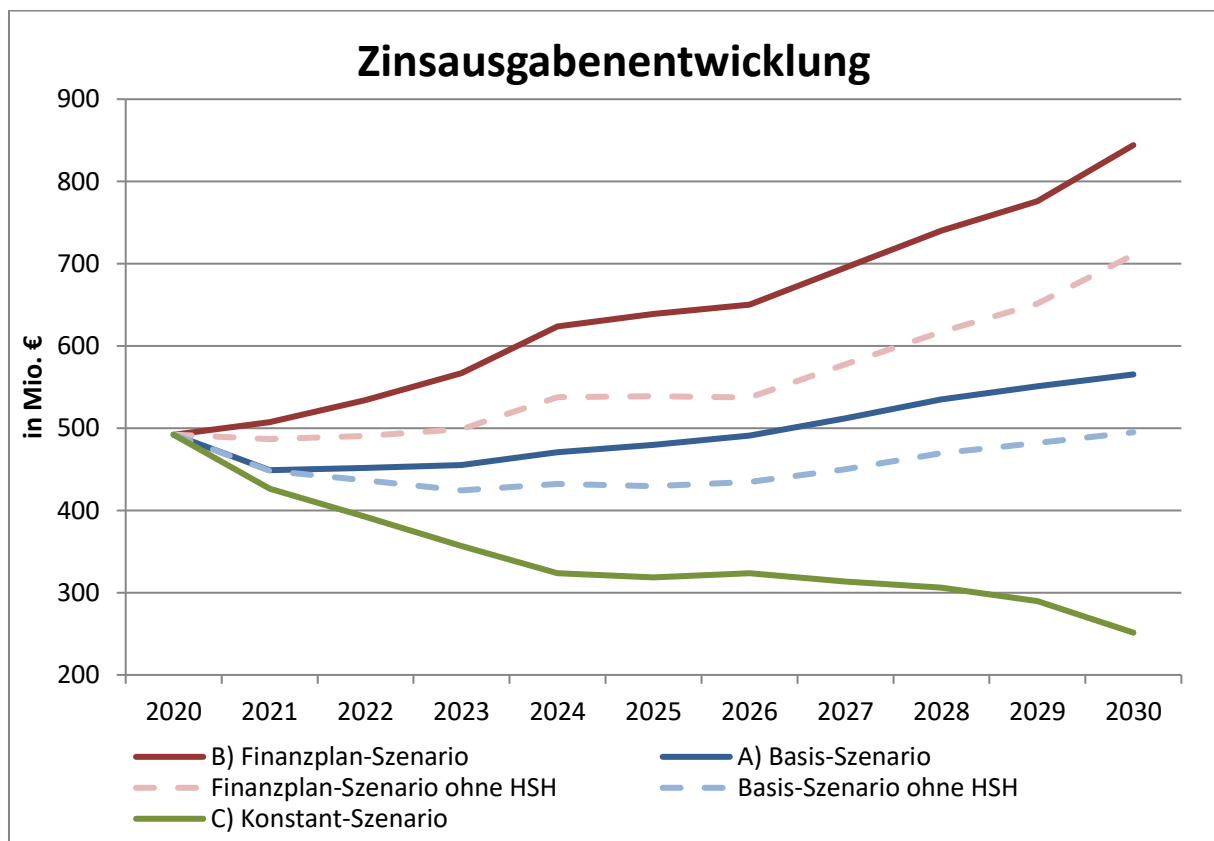
Im Rahmen der Finanzplanung werden das Erwartungsspektrum und die entsprechenden Auswirkungen auf die Zinsausgaben durch drei Zinsszenarien charakterisiert:

- **Szenario A** „Verzögerte Normalisierung auf niedrigem Niveau“ (Basis-Szenario) geht von einer langsamen Normalisierung der Zinssätze in der mittleren Frist aus. Kurzfristig werden die expansiven Maßnahmen beibehalten. Das Produktionspotenzial wird strukturell durch die Investitions- bzw. Innovationsschwäche sowie die demografische Entwicklung begrenzt. Der Inflationsdruck ist nachhaltig gering. Auch im Zuge der mittelfristigen Normalisierung werden die langjährigen Durchschnitte der Zeiten vor der Finanzkrise nicht erreicht. Das

Szenario beinhaltet erst zum Jahresende 2020 einen leichten Anstieg der Geldmarktzinsen in Richtung Nulllinie sowie ein Niveau der Kapitalmarktzinsen von 1%. Die Normalisierung der Zinsentwicklung sieht ein Niveau von 1% bei den Kurzfrist- und 2% bei den Langfristzinsen per Ende 2023 vor.

- **Szenario B** „Erhöhtes Risikopotenzial“ (Finanzplan-Szenario) beinhaltet ausgehend vom Basis-Szenario A die Annahme eines stärkeren Zinsanstiegs unter Berücksichtigung der potenziellen Zinsänderungsrisiken. Wesentlich für die Zinsentwicklung sind zunehmende Zweifel an einem geordneten Ausstieg aus der Geldpolitik und der entsprechende Glaubwürdigkeitsverlust der EZB sowie das schrittweise Aufweichen der Fiskaldisziplin im Euroraum. Deutschland wird sich als wirtschaftlich bedeutendes Mitglied der Union der Vergemeinschaftung der Staatsschulden auf Dauer nicht entziehen können. Das Finanzplan-Szenario sieht zeitabhängige Zuschläge zwischen 0,5 Prozentpunkte innerhalb der Jahresfrist bis 1,5 Prozentpunkte bis Ende 2023 gegenüber dem Basis-Szenario vor.

- **Szenario C** „Konstant-Szenario“ geht von einer lang anhaltenden Tiefzinsphase aus. Hintergrund ist die Überlegung, dass es im Umfeld einer konjunkturellen Stagnation nicht zu einem Ausstieg aus der expansiven Geldpolitik kommt. In diesem Szenario werden die Zinssätze vereinfacht entsprechend dem niedrigen Niveau per Ende Juli 2019, d.h. in der Spanne zwischen knapp minus 0,4% im Geldmarkt- bis 0,1% im Kapitalmarktbereich, fortgeschrieben.



Auswirkungen der Verschuldung aus der Beteiligung an der ehemaligen HSH Nordbank AG („HSH-Schulden“)

Ergänzend sind in der Übersicht die Zinsausgaben jeweils mit und ohne Berücksichtigung der HSH-Schulden dargestellt. Es handelt sich zum einen um das zusätzliche Volumen zur Finanzierung der Restsumme aus der „Sunrise-Garantie“ in Höhe von 2,44 Mrd. Euro (2,95 Mrd. Euro vermindert um erwarteten Kaufpreis) in 2018 und zum anderen um rund 2,24 Mrd. Euro aus dem Übergang der Schulden der hsh finanzfonds AöR via Rückgarantie auf das Land entsprechend der Fälligkeitsstruktur ab 2019 bis 2025.

Es handelt sich um eine vereinfachte Betrachtung: Die Finanzierung im Rahmen des Gesamthaushalts erfolgt nach Gesamtdeckungsprinzip. Eine zweckbezogene Zuordnung einzelner Kredite, insbesondere rückwirkend, ist deshalb grundsätzlich nicht möglich.

Aus der Gegenüberstellung wird deutlich, dass die zusätzliche Verschuldung in Höhe von insgesamt rund 4,7 Mrd. Euro (Finanzplan-Szenario) zu potenziellen Mehrausgaben innerhalb der nächsten zehn Jahre bis etwa 100 Mio. Euro führen kann. Im Basis-Szenario fallen die Mehrbelastungen allerdings nur gut halb so hoch aus.

Über die dargestellte Einbeziehung der zusätzlichen Schulden hinaus haften die Länder Schleswig-Holstein und Hamburg für Risiken aus der Übertragung des Portfolios notleidender Kredite auf die zu diesem Zweck Ende 2015 errichtete Anstalt portfoliomanagement. Die Anstalt erwarb dieses Portfolio im Juni 2016 für einen Kaufpreis von rund 2,4 Mrd. Euro. Sie hat die Aufgabe, die aufgenommenen Kredite wertschonend abzubauen; hierfür ist ein Zeithorizont bis ca. 2026 vorgesehen (vgl. 2.6.1).

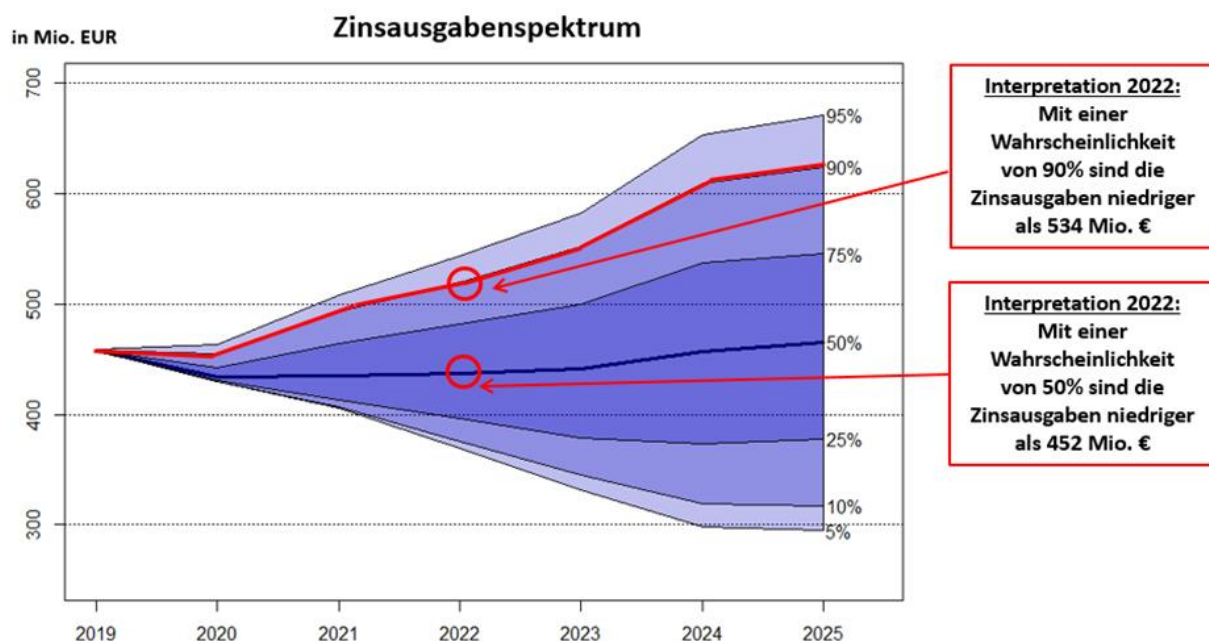
Kredit- und Zinsmanagement

Die Rahmenbedingungen für das Kredit- und Zinsmanagement haben sich in den letzten Jahren verändert. Einerseits ist die Notwendigkeit mittel- bis langfristig verbindlicher Ausgabenansätze angesichts der Anforderungen der Schuldenbremse deutlich gestiegen. Andererseits hat sich das Potenzial stark schwankender bzw. sprunghaft steigender Zinsen im Niedrigzinsumfeld deutlich erhöht. Die zielgerichtete Steuerung der Zinsausgaben unter Berücksichtigung der Auswirkungen eines potenziellen Zinsanstiegs hat eine sehr hohe finanzpolitische Priorität und ist ein zentraler Schwerpunkt des Kredit- und Zinsmanagements.

Die Landesregierung hat auf die erhöhten Anforderungen in zweierlei Form reagiert. Zum einen wurden die Verfahren zur Steuerung der Zinsausgaben mit wissenschaftlicher Unterstützung und Fokus auf die Zinsänderungsrisiken weiterentwickelt. Zum anderen wurde eine Strategie zur vorzeitigen Zinssicherung schrittweise ausgebaut.

Verfahren zur Steuerung der Zinsausgaben

Das im Finanzministerium entwickelte Verfahren zur Steuerung der Zinsausgaben wurde erstmalig mit dem Haushalt 2016 eingesetzt. Kernelement ist die wissenschaftlich fundierte Szenarioanalyse, die quantifizierbare Aussagen über die Zinsänderungsrisiken erlaubt. Auf Grundlage des im Finanzministerium erstellten Basis-Szenarios werden verfahrensseitig eine Vielzahl möglicher Zinsszenarien generiert und das langfristige Spektrum der Zinsausgaben abgeleitet. Mit Bezug auf die Verteilung der Zinsausgaben lässt sich so ein entsprechendes Wahrscheinlichkeitsprofil ableiten. Die nachfolgende Abbildung zeigt das aktuelle Zinsausgabenspektrum für den aktuellen Finanzplan.



Die im Haushalt und im Finanzplan veranschlagten Zinsausgaben berücksichtigen jeweils die 90%-Wahrscheinlichkeit aus dem Zinsausgabenspektrum. Mit der Einbeziehung der anteiligen Risiken wird dem Umstand Rechnung getragen, dass auch größere Schwankungen der Kreditmarktzinsen während des Haushaltsvollzugs verkraftet werden müssen. Die Zinsausgaben des Basis-Szenarios geben demgegenüber den mittleren Pfad des Spektrums wieder und sind folglich mit einer Wahrscheinlichkeit von 50% belegt. So ergeben sich beispielsweise für 2022 Zinsausgaben in Höhe von 534 Mio. Euro (Finanzplan-Szenario) bzw. von 452 Mio. Euro (Basis-Szenario) und somit ein Zinsänderungsrisiko von 82 Mio. Euro. Die Zinsausgaben, die zum Zeitpunkt der Planaufstellung dem 90%-Wahrscheinlichkeitsverlauf entsprechen, sind als Plangrößen für die jährlichen Zinsausgaben von 2019 bis 2024 im Haushaltsgesetz 2019 verankert (§ 2 Absatz 4) und im Vollzug zu berücksichtigen. Die entsprechenden Zinsänderungsrisiken werden gesondert ausgewiesen. Durch die haushaltsgesetzliche Festschreibung unter Einbeziehung eines Zeithorizonts von jeweils fünf weiteren Jahren wird ein Höchstmaß an Verbindlichkeit und Transparenz gewährleistet.

3 Einnahmen und Ausgaben im Finanzplanungszeitraum

Jahr	Soll	HHE	MFP	MFP	MFP	FP
	2019	2020	2021	2022	2023	2028
in Mio. Euro						
Zinsausgaben	458	492	507	534	567	734

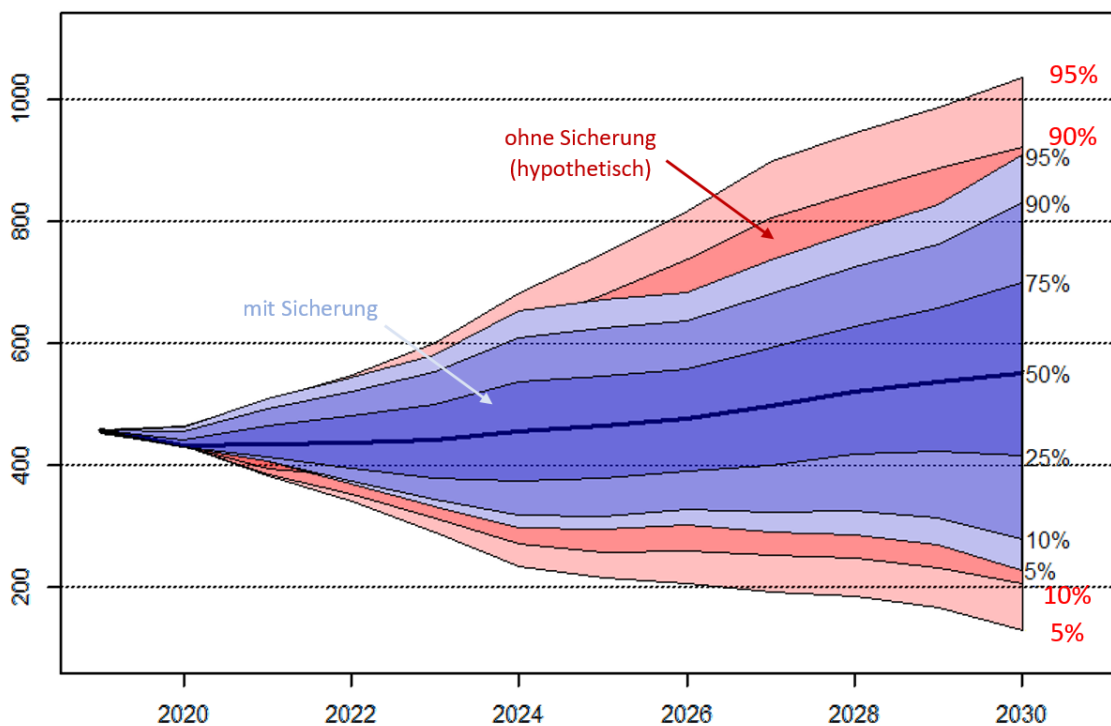
Die Ansätze im Haushalt 2019, im Haushaltsentwurf 2020 und im Finanzplan können aufgrund der unterschiedlichen Zeitpunkte der Berechnung voneinander abweichen.

Strategie der Zinssicherung

Mit dem Ziel, die Planungssicherheit für den Landeshaushalt unter Berücksichtigung der finanziellen Risikotragfähigkeit zu erhöhen, wird in der Phase niedriger Zinsen seit Jahren eine konservative Finanzierungsstrategie verfolgt. Auf Grundlage der Kreditfinanzierungen wird bereits seit 2013 eine Strategie der Zinssicherung durch Finanzderivate eingesetzt. Unter Nutzung der günstigen Marktphasen sind mittlerweile durchschnittlich rund 50% der Anschlussfinanzierungen der Jahre bis einschließlich 2024 durch standardisierte Zinsswaps und Zinsoptionen gesichert worden. In 2018 sind die zusätzlichen HSH-Schulden über insgesamt rund 4,8 Mrd. Euro in die entsprechende Risikosteuerung einbezogen worden.

In Mio. €

Zinsausgabenspektrum mit / ohne Zinssicherung



Die Grafik zeigt die Auswirkungen der Strategie der Zinssicherung mit Bezug auf das Spektrum der zukünftigen Zinsausgaben. Dem aktuellen, tatsächlichen Verlauf wurde alternativ die Variante ohne Berücksichtigung der in den Jahren ab 2019 wirksam werdenden Zinssi-

cherungen gegenübergestellt. Als Konsequenz verbreitern sich die Ausgabenspektren entsprechend, insbesondere in längerfristiger Perspektive.

Es wird deutlich, dass sich die Schwankungsbreite der Zinsausgaben, d.h. die Auswirkungen von Zinssatzsteigerungen auf den Landeshaushalt, deutlich reduziert hat. Das Mehrausgabenpotenzial hat sich im Zeitverlauf in etwa halbiert. In den Jahren bis einschließlich 2023 steigt die Sensitivität (Differenz zwischen Finanzplan- und Basis-Szenario) relativ moderat auf ein Niveau von rund 110 Mio. Euro. Das finanzpolitische Kernziel der Sicherungsstrategie, die Erhöhung der mittel- bis langfristigen Planungssicherheit, wird somit erreicht. Auf der anderen Seite zeigen die Szenarien, dass die Sicherung zwar grundsätzlich mit höheren Kosten einhergeht. Allerdings wurde die Zinsbindungsstruktur so ausgerichtet, dass das Land auch weiterhin von sinkenden Zinsen profitieren kann. So liegen die Zinsausgaben im Konstant-Szenario z.B. in 2023 um 100 bzw. 200 Mio. Euro unter dem Basis- bzw. dem Finanzplan-Szenario. Zudem besteht auf Basis der Zinssicherungen eine größere Flexibilität zur Nutzung von Marktopportunitäten für die Finanzierungen im Vollzug. Bei anhaltend niedrigen Zinsen wird die Strategie der Zinssicherung schrittweise, aktuell im Schwerpunkt für die Finanzierungen der Jahre ab 2024, fortgeführt.

3.2.2 Kommunalen Finanzausgleich und weitere Leistung an die Kommunen

Den Kommunen werden im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs (KFA) Mittel durch das Land zur Verfügung gestellt. Dies geschieht durch eine Beteiligung der Kommunen an dessen Steuereinnahmen.⁶ Die Höhe der Zuweisung in den einzelnen Finanzplanungsjahren ist von der Entwicklung dieser Steuereinnahmen abhängig. Mit den Mitteln aus dem KFA wird u.a. die finanzielle Grundlage der kommunalen Selbstverwaltung geschaffen und gesichert. Dieses Prinzip ist grundgesetzlich verankert und wird durch ein Landesgesetz (Finanzausgleichsgesetz) umgesetzt.

Die Ausgaben im Rahmen des KFA sind seit 2000 von 1,02 Mrd. Euro um 810 Mio. Euro und damit um rund 79% auf 1,83 Mrd. Euro in 2018 gestiegen.

Die bedarfsgerechte Weiterentwicklung des KFA nach den Vorgaben der Urteile des Landesverfassungsgerichts vom 27. Januar 2017 (LVerfG 4/15 und 5/15) fällt in den Zeitraum der Finanzplanung. Zurzeit befinden sich Land und Kommunen auf Basis eines Gutachtens in Gesprächen. Für die vorliegende Finanzplanung wurde das geltende Recht zugrunde gelegt.

Der KFA ist bis zum Jahr 2023 auf der Grundlage der veranschlagten und prognostizierten Steuereinnahmen des Landes nach der Steuerschätzung im Mai 2019 berechnet. Ab dem

⁶ Die Steuereinnahmen bestehen aus der Summe der Gemeinschafts- und Landessteuern (ohne Gewerbesteuerumlage) inklusive des Kfz.-Kompensationsbetrages, der Ausgleichszuweisungen unter den Ländern sowie den Bundesergänzungszuweisungen unter Berücksichtigung der vom Bund über die Umsatzsteuer zur Verfügung gestellten Mittel (z. B. zur Entlastung von Ländern und Kommunen im Bereich Asyl).

3 Einnahmen und Ausgaben im Finanzplanungszeitraum

Jahr 2024 wird eine langfristige Fortschreibung der Steuereinnahmen zugrunde gelegt. Im Jahr 2020 steigt der KFA gegenüber dem Soll 2019 um rund 89 Mio. Euro. Darin enthalten sind 15 Mio. Euro für die Fortsetzung der kommunalen Konsolidierungshilfen (für Kommunen mit besonders hohen aufgelaufenen Defiziten), die Aufstockung um 20 Mio. Euro für den Bereich Kindertagesstätten aus der Vereinbarung zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den kommunalen Landesverbänden über finanzielle Entlastungsmaßnahmen vom 11. Januar 2018. Zudem wird die Förderung von Frauenhäusern und -beratungsstellen auch in 2020 in Höhe von 6,378 Mio. Euro weiter fortgeführt. Darüber hinaus unterstützt das Land die Kommunen seit 2015 durch zusätzliche Zuweisungen für kommunale Infrastrukturlasten in Höhe von 11,5 Mio. Euro pro Jahr.

Jahr	Soll 2019	HHE 2020	MFP 2021	MFP 2022	MFP 2023	FP 2028
	in Mio. Euro					
KFA	1.850	1.939	1.989	2.065	2.139	2.445

Nach der Vereinbarung zwischen der Landesregierung und den kommunalen Landesverbänden über finanzielle Entlastungsmaßnahmen vom 11. Januar 2018 ist eine neue Fördersäule (aus Bundesentlastungsmitteln) in dem Kommunalen Investitionsfonds (KIF) eingerichtet worden. Darüber werden in einem Infrastrukturprogramm (§ 22 Abs. 12 FAG) jährlich bis zu 4 Mio. Euro für projektbezogene Infrastrukturinvestitionen zur Verfügung gestellt. Für die Jahre 2019 und 2020 ist ein Sonderprogramm „Feuerwehrlhäuser“ aus diesem Kontingent aufgelegt.⁷

Außerdem stellt das Land aufgrund der genannten Vereinbarung in den Jahren 2018 bis 2020 - neben den jährlichen 34 Mio. Euro aus der Weiterleitung der Bundesentlastung für Kommunen - jeweils 15 Mio. Euro zur Stärkung der kommunalen Investitionskraft zur Verfügung.

In die genannte Vereinbarung wurden zur Abfederung von Konnexitätsfolgen verschiedener Gesetze und Verordnungen einmalige und laufende finanzielle Entlastungsmaßnahmen aufgenommen. 2015 standen hierfür 14 Mio. Euro bereit, davon einmalig 6,5 Mio. Euro. Die verbleibenden 7,5 Mio. Euro werden als nicht zweckgebundener Festbetrag weiterhin gezahlt. Ab 2018 erhalten betroffene Kommunen, denen Mehrausgaben aufgrund des Gesetzes zur Sicherung der Arbeit der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten (GVOBl. Schl.-H. 2017, S. 140f.) entstehen, einen Konnexitätsausgleich.

⁷ Richtlinie zur Förderung von Feuerwehrlhäusern in Schleswig-Holstein vom 1.6.2018, Amtsblatt Schleswig-Holstein S.529, zuletzt geändert am 26.3.2019, Amtsbl. Schl.-H. S. 412.

Weitere finanzielle Entlastungen der Kommunen erfolgen durch den Bund. So wird die Finanzierung der Kosten für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung seit dem Jahr 2014 vollständig vom Bund getragen.

Der Bund hat für die Jahre 2015 bis 2022 ein Sondervermögen in Höhe von 3,5 Mrd. Euro aufgelegt, mit dem die Investitionstätigkeit finanzschwacher Kommunen gefördert werden soll („Kommunalinvestitionsförderungsgesetz - Teil I“). Der Anteil Schleswig-Holsteins an diesem Programm beläuft sich auf rund 100 Mio. Euro und wird für die Sanierung von Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur sowie die energetische Sanierung von Schulinfrastruktur verwendet.

Darüber hinaus hat der Bund in 2017 das „Kommunalinvestitionsförderungsgesetz - Teil II“ aufgelegt und gewährt den Ländern bis Ende 2022 Finanzhilfen in Höhe von weiteren 3,5 Mrd. Euro für Investitionen in die Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen. Ziel ist es, bei der Sanierung und Modernisierung allgemeinbildender und berufsbildender Schulen - auch mit Blick auf notwendige ergänzende Maßnahmen zur Erfüllung digitaler Anforderungen an Schulgebäuden - stärker und schneller als bislang zu Verbesserungen zu kommen. Der Anteil Schleswig-Holsteins beläuft sich auch bei diesem Programm auf rund 100 Mio. Euro.

Ab dem Jahr 2018 werden nach dem Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 1. Dezember 2016 über die Umsatzsteueranteile der Kommunen 4 Mrd. Euro im Verhältnis 3:2 sowie über die Erstattung der Kosten der Unterkunft (KdU) geleistet. 1 Mrd. Euro wird über den Umsatzsteueranteil der Länder gezahlt. Die Bundesauftragsverwaltung soll durch diese Verteilung nicht ausgelöst werden. Nach der Vereinbarung zwischen dem Land und den kommunalen Landesverbänden über eine Beteiligung des Landes an den Kosten der Integration auf kommunaler Ebene sowie weiterer finanzieller Entlastungsmaßnahmen vom 7. November 2016 gilt: Der Teil der Bundesentlastung für die Kommunen in Höhe von 34 Mio. Euro jährlich, der ab 2018 über die Länderhaushalte fließt, wird in ein Infrastrukturprogramm überführt. Das Land stockt dieses in den Jahren 2017 bis 2022 jeweils um 5 Mio. Euro und in den Folgejahren 2023 bis 2030 jeweils um 3 Mio. Euro auf.

Eine weitere Entlastung von flüchtlingsbedingten Ausgaben erfahren die Kommunen durch die für fünf Jahre befristete Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) für die flüchtlingsbedingten Mehrbelastungen ab 2016. Bereits im Zuge der Zusage des Bundes, den durchschnittlichen Aufwand je Asylbewerber*in zu erstatten, wurde mit den Kommunen u.a. eine Vereinbarung getroffen, den Erstattungssatz für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für die Dauer des Verfahrens zum Asylantrag von 70 auf 90 % anzuheben sowie eine Integrationspauschale in Höhe von 2.000 Euro je zugewiesene*r Asylbewerber*in zu gewäh-

ren. Seit 2017 erhalten die Kommunen einen Integrationsfestbetrag von jährlich 17 Mio. Euro sowie eine Integrations- und Aufnahmepauschale in Höhe von 1.250 Euro bzw. in 2018 in Höhe von 750 Euro und ab 2019 in Höhe von 500 Euro je Asylbewerber*in. Diese Pauschale wird auch für den sog. Familiennachzug, für die sog. begleiteten unbegleiteten⁸ minderjährigen Ausländer*innen und für nachgeborene Kinder von Asylsuchenden gewährt. Die Kommunen sind aufgrund der befristeten Anhebung des Erstattungssatzes für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz auf 90% sowie der Übernahme der tatsächlichen flüchtlingsbedingten Ausgaben für Unterkunft und Heizung von den laufenden Ausgaben weitestgehend entlastet. Sie profitieren darüber hinaus insbesondere von der Integrations- und Aufnahmepauschale, die das Land bereits gewährt.

3.2.3 Budget I: Personal und Verwaltung

Die Entwicklung des Budgets für Personal und Verwaltung wird vor allem von vier Einflussgrößen bestimmt: den zukünftigen Tarif- und Besoldungsanpassungen, der Zahl der Versorgungsempfänger*innen, dem Stellenbestand des Landes sowie den sächlichen Verwaltungsausgaben.

Folgende Veränderungen des Stellenplans sind zu berücksichtigen:

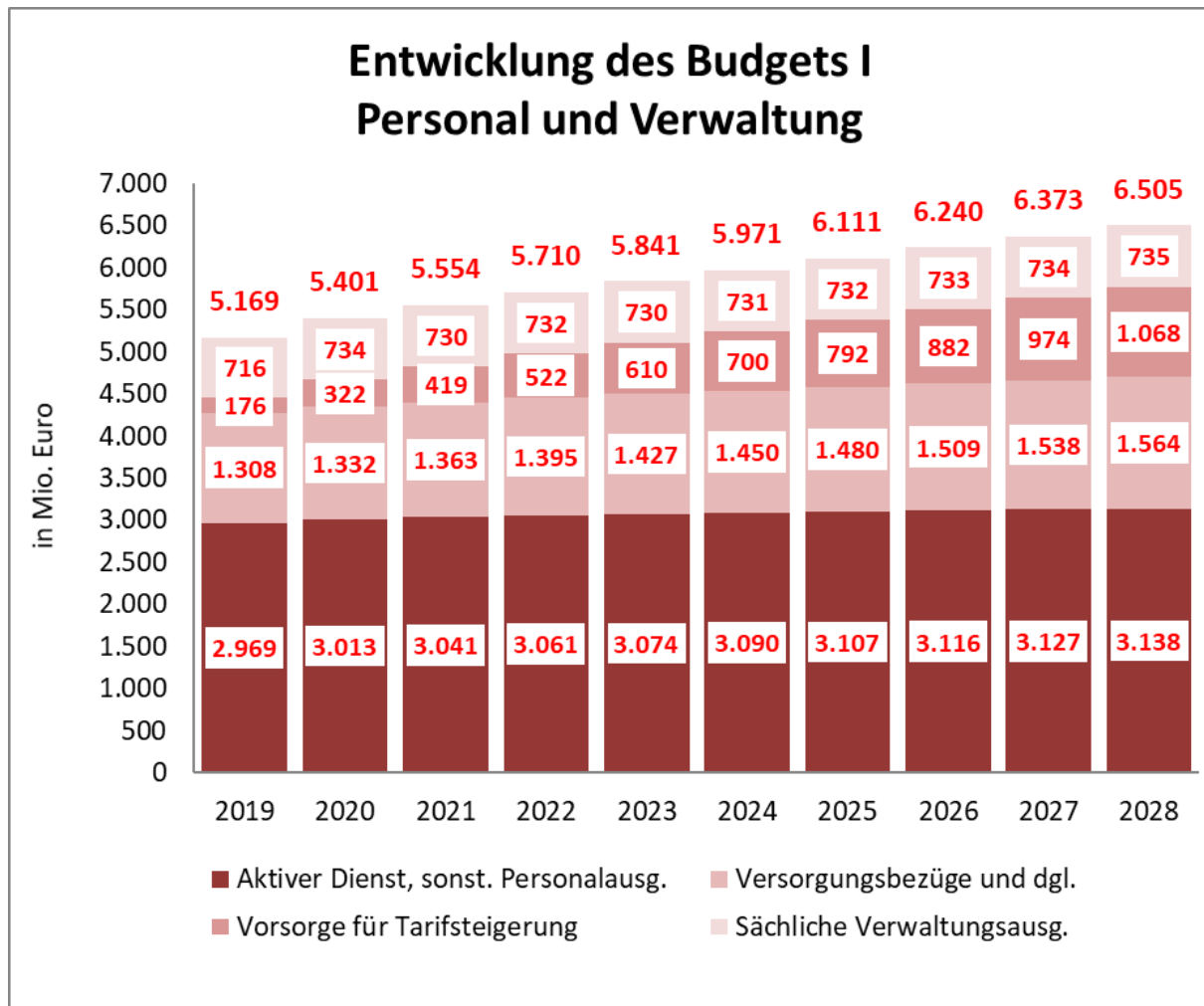
Für die weitere Verbesserung der Unterrichtssituation werden im Finanzplanungszeitraum verschiedene Maßnahmen auf den Weg gebracht, um insbesondere das Ziel einer hundertprozentigen Unterrichtsversorgung unter Berücksichtigung der aktuellen Schüler*innenzahlenentwicklung zu erreichen und weitere wesentliche Bedarfe zu decken. Dabei hat sich die Landesregierung entschieden, den Bedarf Jahr für Jahr zu ermitteln und sukzessive innerhalb der haushalterischen Möglichkeiten nachzusteuern (vgl. 5.2). Mit dem Haushaltsentwurf 2020 werden weitere 79 Planstellen für PerspektivSchulen zur Verfügung gestellt.

Um das Ziel von 500 neuen Planstellen für die Polizei bis 2023 zu erreichen, werden 200 neue Polizeiplanstellen und 127 zusätzliche Planstellen für Polizeianwärter*innen in 2020 eingerichtet. Der Justizbereich wird, u.a. im Rahmen des Pakts für den Rechtsstaat sowie des elektronischen Rechtsverkehrs, mit insgesamt 60 Stellen gestärkt.

Außerdem wird die Ausbildung weiter gestärkt, um sich auf Herausforderungen der Zukunft einzustellen. Dafür werden in 2020 u.a. 60 neue Planstellen für Steueranwärter*innen sowie 20 Ausbildungsstellen im Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr eingerichtet.

⁸ Der Ausdruck der ‚begleiteten unbegleiteten‘ minderjährigen Ausländer meint diejenigen Personen, die zwar in Begleitung eines Erziehungsberechtigten (meist Onkel oder Tante) einreisen, also jugendhilferechtlich keine umA sind, aber mangels gesetzlicher Vertretung (noch) keine ausländer- bzw. asylrechtlichen Anträge stellen können.

Das Budget für Personal und Verwaltung steigt von 5.169 Mio. Euro in 2019 um 672 Mio. Euro auf 5.841 Mio. Euro im Jahr 2023. Bis zum Jahr 2028 steigt es um weitere 664 Mio. Euro auf dann 6.505 Mio. Euro.



Die sächlichen Verwaltungsausgaben entsprechen einem Anteil von rund 14% am Budget I. Sie steigen bis 2023 um 14 Mio. Euro und bis 2028 um weitere 5 Mio. Euro. Die Personalausgaben insgesamt (Aktive, Versorgung und Tarifvorsorge) entsprechen einem Anteil von rund 86%. Sie steigen bis 2023 um 658 Mio. Euro und bis 2028 um weitere 794 Mio. Euro.

Die Anzahl der Versorgungsempfänger*innen steigt von 35.200 in 2018 auf 38.300 in 2023 bzw. 41.200 in 2028. In diesem Zusammenhang kommt es von 2019 bis 2028 zu einer Ausgabensteigerung von 256 Mio. Euro.

Im Planungszeitraum ist das Ergebnis der Tarifverhandlungen und dessen Übertragung auf den Besoldungs- und Versorgungsbereich für die Jahre 2019 bis 2021 berücksichtigt. Für die Folgejahre sind für Tarif- und Besoldungs- bzw. Versorgungsanpassungen Erhöhungen von rund 2,0 % eingeplant.

3 Einnahmen und Ausgaben im Finanzplanungszeitraum

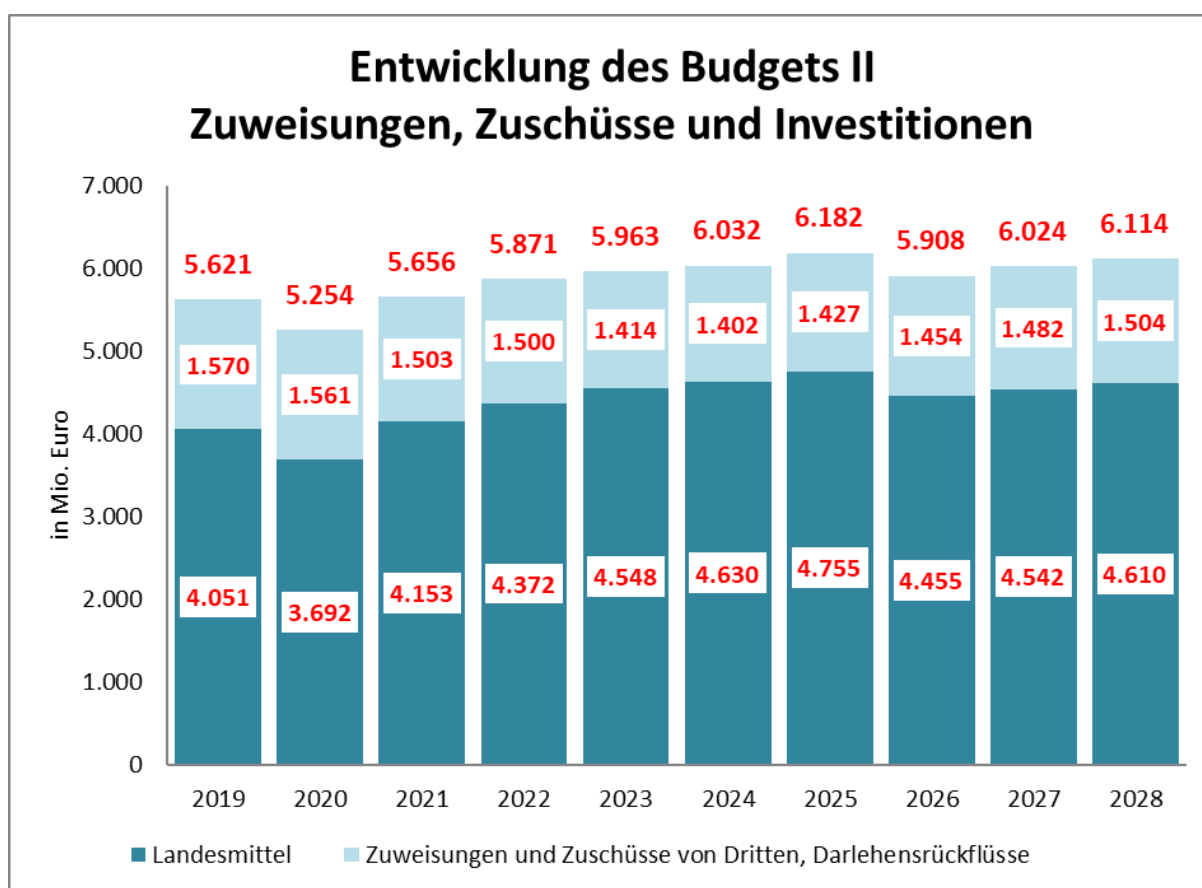
Zur Verstetigung und Begrenzung der Versorgungsausgaben wurde das Sondervermögen Versorgungsfonds gegründet. Ab dem Jahr 2020 werden zudem für jede Neueinstellung im Beamten- oder Richterverhältnis pro Monat 100 Euro in das Sondervermögen zugeführt (vgl. 2.3). Insgesamt ergeben sich die folgenden (Netto-)Zuführungen an den Versorgungsfonds.

Jahr	Soll	HHE	MFP	MFP	MFP	FP
	2019	2020	2021	2022	2023	2028
	in Mio. Euro					
(Netto-)zuführungen an den Versorgungs- fonds	74,0	70,4	60,2	49,3	38,0	0,5

Aufgrund der eingetretenen Auseinanderentwicklung des Besoldungsniveaus in Bund und Ländern und der Sicherstellung der Attraktivität des öffentlichen Dienstes in Schleswig-Holstein sind eine Reihe strukturverbessernder Maßnahmen im Zeitraum bis 2024 geplant. Dies betrifft in Anknüpfung an den Tarifabschluss 2019 bis 2021 zunächst eine Anhebung der Grundgehälter im Einstiegsbereich der Besoldungsgruppen sowie darüber hinaus eine stufenweise strukturelle Erhöhung der Besoldung und Beamtenversorgung um 1% (linear), die im Zeitraum bis 2024 als Aufschlag zu den entsprechend § 17 des Besoldungsgesetzes geregelten jährlichen Anpassungen das Bezahlungsniveau strukturell erhöhen. Hinzu kommen weitere Maßnahmen wie eine Modifikation des Zuschlags bei begrenzter Dienstfähigkeit, der Wegfall der unteren Besoldungsgruppen von A 2 bis A 4 sowie die Einführung eines Altersgeldes anstelle der bisherigen Nachversicherung.

3.2.4 Budget II: Zuweisungen, Zuschüsse und Investitionen

Das Budget für Zuweisungen, Zuschüsse und Investitionen steigt von 5.621 Mio. Euro im Jahr 2019 auf 5.963 Mio. Euro in 2023 und weiter auf 6.114 Mio. Euro in 2028. Es setzt sich zusammen aus Zuschüssen von Dritten (Bund, EU) für konsumtive und investive Maßnahmen sowie aus Landesmitteln. Dabei werden Landesmittel u.a. für die Erbringung der häufig geforderten Kofinanzierung eingesetzt. Die Größen stehen daher in Abhängigkeit zueinander.



Nach Haushaltssystematik ist die Inanspruchnahme des Landes aus dem Rückgarantievertrag mit der hsh finanzfonds AöR (vgl. 2.6.1) in der Obergruppe 87 zu buchen und wird als solche zum Budget II gezählt. Für die Höhe der Auswirkungen vgl. Abschnitt 2.6.1.

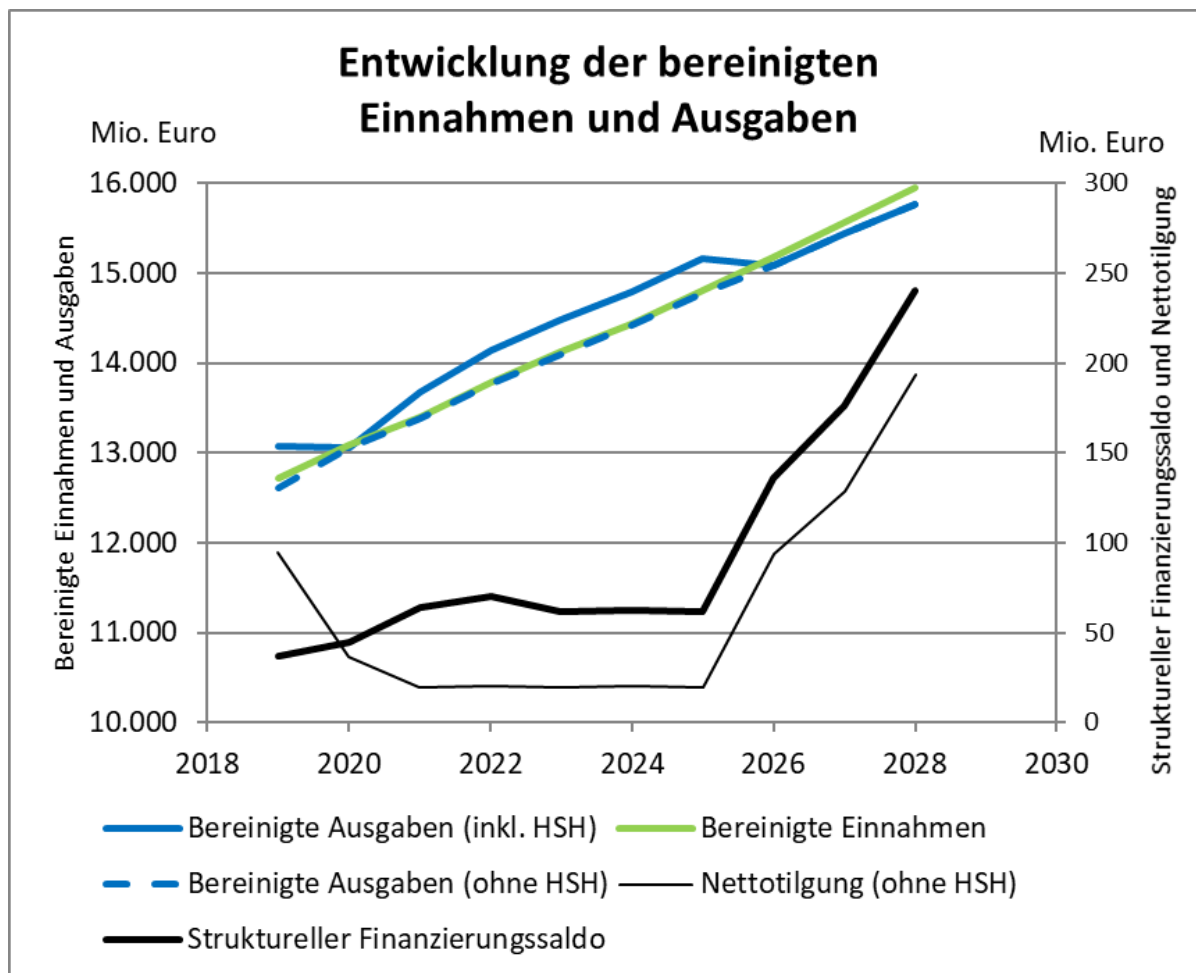
Innerhalb des Budgets für Zuweisungen, Zuschüsse und Investitionen sind jährlich Mittel für die Finanzierung des Infrastrukturmodernisierungsprogramms IMPULS vorgesehen (vgl. 2.4).

3.3 Gesamthaushalt

Aus der Gegenüberstellung von bereinigten Einnahmen und Ausgaben ergibt sich der Finanzierungssaldo. Ein positiver Finanzierungssaldo entspricht dabei einem Haushaltsüberschuss, ein negativer entspricht einem Defizit. Wird der Finanzierungssaldo bereinigt um konjunkturelle Auswirkungen und vermögensneutrale Effekte (sog. finanzielle Transaktionen), ergibt sich der strukturelle Finanzierungssaldo. Dieser stellt eine wichtige Kennziffer für die Nachhaltigkeit und Tragfähigkeit des Landeshaushalts dar. Eng verbunden mit dem Finanzierungssaldo ist zudem die Nettotilgung. Sie entspricht dem Finanzierungssaldo unter Abzug von Rücklagenbewegungen. Ist die Nettotilgung positiv, nimmt die Verschuldung des Landes ab. Ist sie hingegen negativ, steigt die Verschuldung.

In der nachfolgenden Abbildung wird die erwartete Entwicklung der bereinigten Einnahmen und Ausgaben einander gegenübergestellt (linke Achse). Hierbei übersteigen die bereinigten Ausgaben (inkl. HSH) in den Jahren 2019 bis 2025 (mit Ausnahme von 2020) die Einnahmen.

Grund hierfür ist die Inanspruchnahme des Landes aus dem Rückgarantievertrag mit der hsh finanzfonds AöR (vgl. 2.6.1).



Die Auswirkungen der Belastungen aus der hsh finanzfonds AöR sind vollständig in der Finanzplanung berücksichtigt. Die Länder Schleswig-Holstein und Hamburg haften darüber hinaus für Risiken aus der Übertragung eines Portfolios notleidender Kredite, die in der Länderanstalt portfoliomanagement wertschonend abgebaut werden. So sind die Inanspruchnahme aus der Rückgarantie mit der entsprechend steigenden Verschuldung des Kernhaushalts sowie den daraus resultierenden höheren Zinsausgaben (vgl. 3.2.1) in voller Höhe in den zu erwartenden Ausgaben enthalten. Aus Gründen der Vergleichbarkeit, insb. mit Bezug auf den finanzpolitisch bedeutsamen strukturellen Finanzierungssaldo, wird die Entwicklung der bereinigten Ausgaben unter Herausrechnung der Inanspruchnahme aus der Rückgarantie dargestellt (gestrichelte Linie). Die weitere HSH-bedingte Folgewirkung höherer Zinsbelastungen im Zuge der steigenden Verschuldung ist auch in diesem Szenario enthalten.

Entwicklung der Nettotilgung und des strukturellen Finanzierungssaldos

Ohne Berücksichtigung der Inanspruchnahme aus der Rückgarantie (gestrichelte Linie) liegen die bereinigten Ausgaben knapp unterhalb der Einnahmen, so dass sich eine Nettotilgung ergibt (schwarze Linie, rechte Achse).

Die zentrale finanzpolitische Größe ist der strukturelle Finanzierungssaldo (fette schwarze Linie), der nach Artikel 61 der Landesverfassung sowie dem zugehörigen Ausführungsgesetz ab dem Jahr 2020 einen positiven Wert ausweisen muss. Folglich gibt diese Größe an, ob die Finanzplanung verfassungskonform ist bzw. wie viel Mittel insgesamt für Ausgaben zur Verfügung stehen. Die Finanzplanung beinhaltet in den Planjahren bis 2028 im Ergebnis strukturelle Überschüsse im zweistelligen Millionenbereich aus. Sie ist somit verfassungskonform.

Jahr	Soll 2019	HHE 2020	MFP 2021	MFP 2022	MFP 2023	FP 2028
	in Mio. Euro					
Nettotilgung (ohne HSH)	95	36	20	20	20	193
Struktureller Finanzierungssaldo	37	45	64	70	62	241

Die Nettotilgung (ohne HSH) liegt im aktuellen Haushaltsjahr bei 95 Mio. Euro. Im Haushaltsentwurf für das kommende Jahr fällt sie auf 36 Mio. Euro. Ab 2021 sind noch 20 Mio. Euro für Tilgung vorgesehen. Der strukturelle Finanzierungssaldo steigt im Planungszeitraum von 37 Mio. Euro auf 62 Mio. Euro in 2023 und auf 241 in 2028 an.

Die Landesregierung plant, Überschüsse, die sich im Haushaltsvollzug ergeben, dem Sondervermögen IMPULS zuzuführen, um den Zuschussbedarf für den Einzelplan 16 (IMPULS) in den Folgejahren absenken zu können (vgl. 2.4) und damit den noch bestehenden Handlungsbedarf im Finanzplan aufzulösen. Dieser Sachverhalt wurde in der Finanzplanung durch sog. globale Minderausgaben abgebildet.

Jahr	Soll 2019	HHE 2020	MFP 2021	MFP 2022	MFP 2023	FP 2028
	in Mio. Euro					
Globale Minderausgaben	-	-	- 71	- 91	-9	0

Investitionen

Aufgrund der intensivierten Schwerpunktsetzung im Bereich der Investitionen in Infrastruktur, Bildung und Klimaschutz sollen in den kommenden Jahren mehr als 1 Mrd. Euro pro Jahr für Investitionen (HSH bereinigt) zur Verfügung gestellt werden. Damit liegt die Investitionsquote (HSH bereinigt) im Finanzplanzeitraum über 8%.

Jahr	Soll 2019	HHE 2020	MFP 2021	MFP 2022	MFP 2023	FP 2028
	in Mio. Euro					
Investitionsausgaben (ohne HSH)	1.340	1.325	1.249	1.244	1.150	1.128
Investitionsquote (ohne HSH)	10,6%	10,1%	9,3%	9,0%	8,2%	7,2%

Zusammenfassung

Die Tabelle der folgenden Seite fasst überblicksartig die Einnahmen, Ausgaben und daraus resultierende Kennzahlen zusammen.

	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
	Soll	HHE	MFP	MFP	MFP	FP	FP	FP	FP	FP
Einnahmen	17.725	17.088	17.424	17.654	18.769	18.664	18.946	18.965	19.325	19.867
- Steuereinnahmen	9.825	10.423	10.812	11.225	11.638	11.960	12.292	12.634	12.987	13.349
- LFA, BEZ & KFZ-Komp. ¹	821	554	543	563	573	581	589	597	605	614
- Steuerähnliche Abgaben	61	62	53	52	48	44	44	44	44	44
- Verwaltungseinnahmen,	411	413	408	402	397	397	397	397	392	392
- Zuweisungen und Zuschüsse	992	1.047	1.076	1.101	1.123	1.147	1.179	1.212	1.245	1.277
- Sonstige, inkl. Schuldenaufnahme	5.614	4.590	4.533	4.311	4.989	4.535	4.446	4.081	4.052	4.191
Bereinigte Einnahmen	12.710	13.089	13.405	13.792	14.120	14.434	14.798	15.175	15.564	15.957
- Bereinigung Brutto-Effekte ²	5.015	3.998	4.019	3.862	4.649	4.230	4.148	3.790	3.761	3.910
Ausgaben	17.725	17.088	17.424	17.654	18.769	18.664	18.946	18.965	19.325	19.867
- Zinsen	458	492	507	534	567	624	639	650	693	734
- KFA	1.850	1.939	1.989	2.065	2.139	2.197	2.256	2.317	2.380	2.445
- Budget I	5.169	5.401	5.554	5.710	5.841	5.971	6.111	6.240	6.373	6.505
- Budget II	5.621	5.254	5.656	5.871	5.963	6.032	6.182	5.908	6.024	6.114
- Schuldentilgung	4.627	4.002	3.718	3.474	4.260	3.841	3.759	3.850	3.855	4.070
Bereinigte Ausgaben (inkl. HSH)	13.066	13.054	13.674	14.148	14.476	14.790	15.155	15.082	15.436	15.765
- Bereinigung Brutto-Effekte ²	4.659	4.034	3.750	3.506	4.293	3.874	3.792	3.883	3.888	4.103
Bereinigte Ausgaben (ohne HSH)	12.616	13.054	13.387	13.773	14.101	14.415	14.780	15.082	15.436	15.765
- Inanspruchnahme Rückgarantie	450	0	288	375	375	375	375	375	375	375
- Budget II (ohne HSH)	5.171	5.254	5.369	5.496	5.588	5.657	5.807	5.908	6.024	6.114
Obergrenze der bereinigten Ausgaben (ohne HSH)	12.785	13.099	13.450	13.843	14.163	14.477	14.842	15.218	15.612	16.005
Struktureller Finanzierungssaldo	37	45	64	70	62	62	62	136	176	241
Nettotilgung (ohne HSH)	95	36	20	20	20	20	20	94	129	193

¹ Der auffällige Rückgang der Einnahmen bei LFA, BEZ & KFZ-Komp. im Jahr 2020 hängt mit der Neuregelung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen und der Integration des LFA in den Umsatzsteuerausgleich zusammen.

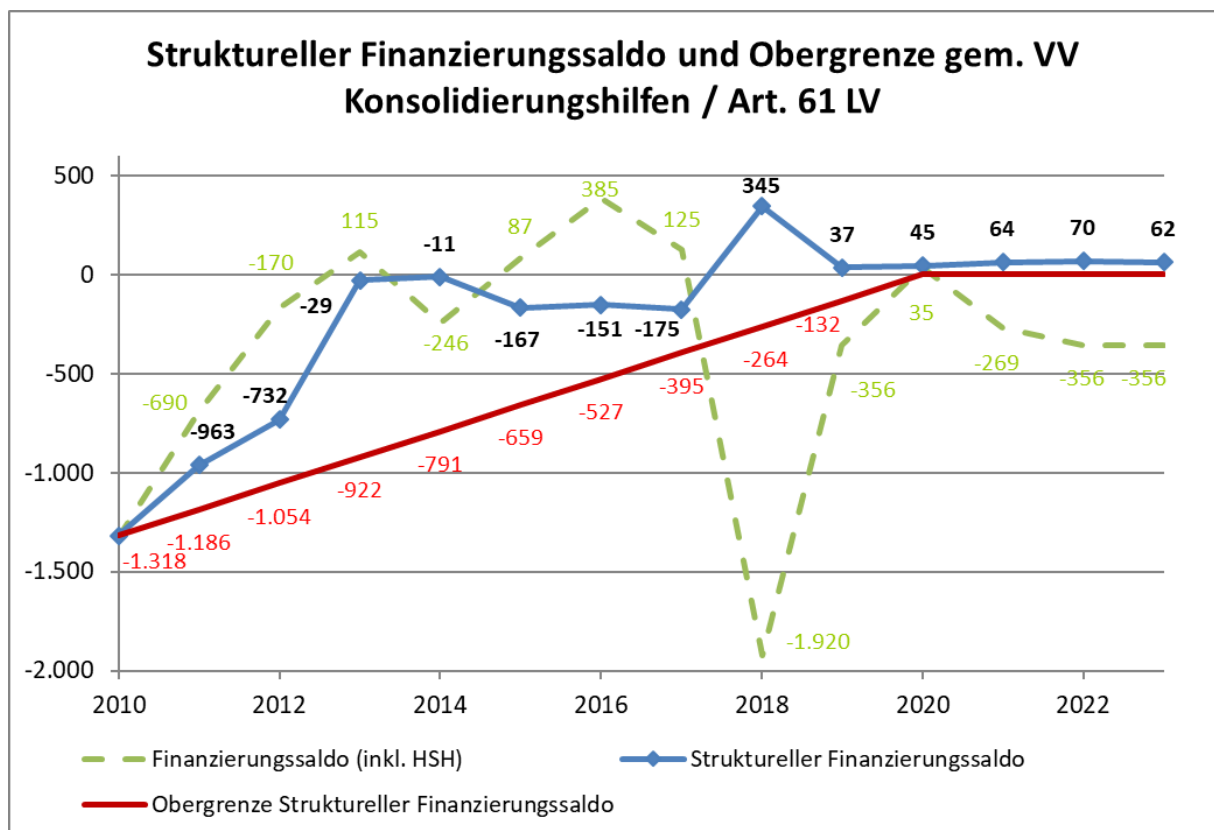
² In der kameralen Haushaltsführung sind Einnahmen und Ausgaben einander gleich. Ein Vergleich der beiden ist daher nur sinnvoll, sofern vorher um eine Reihe von Brutto-Effekten bereinigt wird.

4 Bericht der Landesregierung gemäß Artikel 67 Landesverfassung

Die Landesregierung legt dem Landtag gemäß Artikel 67 Abs. 2 Landesverfassung eine jährlich fortzuschreibende Planung zum Abbau des strukturellen Finanzierungsdefizits vor. Der Landesrechnungshof gibt hierzu eine Stellungnahme ab.

Die vorliegende Finanzplanung bildet die Entwicklung des strukturellen Defizits bis zum Jahr 2020 und darüber hinaus ab. Sie stellt damit die nach der Verfassung geforderte Planung zum Abbau des strukturellen Defizits dar. Für die vergangenen Jahre bis 2018 liegen die Ergebnisse des Haushaltsabschlusses bereits vor.

Die Höhe des Finanzierungssaldos ist nicht gleichzusetzen mit dem strukturellen Finanzierungssaldo. Letzterer bildet einen um konjunkturelle Schwankungen und vermögensneutrale (sog. finanzielle) Transaktionen bereinigten Saldo ab. Ein strukturelles Defizit ist im Zeitraum bis 2019 zulässig, wobei die Höhe des strukturellen Defizits schrittweise reduziert wird. Ab 2020 muss der Landeshaushalt mindestens strukturell ausgeglichen sein.



Ein struktureller Überschuss im Vollzug konnte bereits im Jahr 2018 mit 345 Mio. Euro erreicht werden. Bei Korrektur um Zuführungen zum Sondervermögen IMPULS, die nach vorläufigem Haushaltsabschluss erfolgten, wurde ein struktureller Überschuss bereits in 2016 erreicht. In den Finanzplanungsjahren wird die Verfassungsgrenze in jedem Jahr eingehalten.

5 Wichtige Handlungsfelder und Investitionsvorhaben

In diesem Abschnitt wird eine Auswahl wichtiger Handlungsfelder und Investitionsvorhaben im Detail erörtert. Diese sind in sieben Aufgabenbereiche gegliedert.

Klimaschutz und Digitalisierung ziehen sich als zentrale Themen für die Gestaltung unserer Zukunft wie rote Fäden durch unsere Haushaltspolitik.

Die Maßnahmen im Rahmen des Digitalisierungsprogramms stellen einen ambitionierten Plan zur Erreichung unseres Ziels, Schleswig-Holstein zu einer digitalen Vorzeigeregion zu entwickeln, dar.

Die Landesregierung verfolgt ehrgeizige Ziele der Energiewende- und Klimaschutzpolitik. Um unsere Ziele erreichen zu können, werden Klimaschutzbelange nicht nur in der Energiepolitik, sondern auch in weiteren Handlungsfeldern wie Wirtschafts-, Verkehrs- und Landwirtschaftspolitik integriert.

5.1 Infrastruktur

Grundsätzlich sollen Landesliegenschaften sukzessive saniert und in diesem Zuge hinsichtlich der Energieeinsparmöglichkeiten und CO₂ Minderungsziele optimiert werden, um damit den Anteil fossiler Energien am Energieverbrauch und die Bewirtschaftungskosten zu senken. Bauliche Maßnahmen des Landes werden daher auf eine Minimierung des Energieverbrauchs unter Berücksichtigung des ggf. am Standort möglichen Einsatzes erneuerbarer Energien ausgerichtet.

Verwaltungsbau

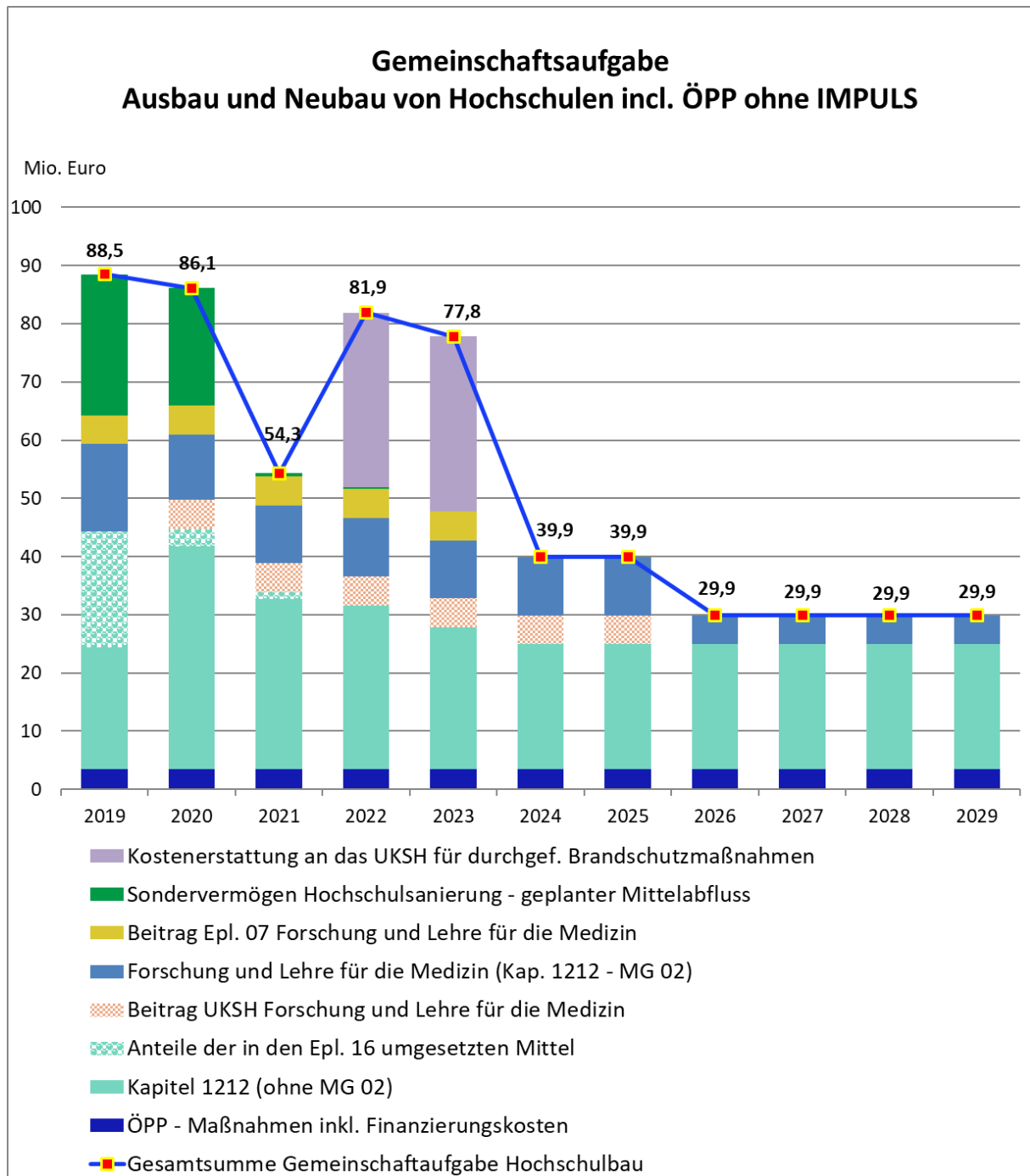
Für den Bereich des Zentralen Grundvermögens zur Behördenunterbringung (ZGB) werden die Ausgaben für Bauunterhaltung (inkl. Brandschutz), kleine und große Baumaßnahmen sowie Baunebenkosten im Kapitel 1221 finanziert. Zur nachhaltigen Instandhaltung, Modernisierung und Erweiterung des Immobilienvermögens des Landes stehen im Planungszeitraum bis 2028 jährlich 44 bis 50 Mio. Euro zur Verfügung.

Darüber hinaus wurden aus dem Programm IMPULS bis Ende 2018 für Brandschutzmaßnahmen rund 5 Mio. Euro investiert. Weitere rund 19 Mio. Euro sind bei IMPULS für die weitere Umsetzung der begonnenen Maßnahmen, beispielsweise am Behördenhochhaus in Lübeck, eingeplant.

Hochschulbau

Für den Hochschulbau und Forschungsbau stehen Mittel im Einzelplan 12 (Kapitel 1212 und 1222), im Sondervermögen Hochschulbau und in IMPULS zur Verfügung. Zusätzlich sind Mit-

tel aus dem Beitrag an Forschung und Lehre für die Hochschulmedizin aus dem Einzelplan 07 sowie der Beitrag des UKSH (Effizienzrendite) vorgesehen.



Zu den laufenden Maßnahmen der Brandschutzkonzepte (vgl. Abschnitt Verwaltungsbau) werden im Hochschulbau seit 2016 weiterhin zusätzliche Mittel in Höhe von 1 Mio. Euro jährlich zur beschleunigten Umsetzung von Brandschutzmaßnahmen im Bauhaushalt zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus werden seit 2016 außerhalb der o.a. Übersicht gemeinsam mit dem Bund zu je 50 % bis zum Jahr 2023 41,9 Mio. Euro für den Neubau eines S3-Laborgebäudes am For-

schungszentrum Borstel, weitere 12,5 Mio. Euro zum Neubau des Nationalen Referenzzentrums am Forschungszentrum Borstel, 1,6 Mio. Euro zur Sanierung des Hauses Weltclub des Instituts für Weltwirtschaft sowie 3,5 Mio. Euro zur Sanierung und Herrichtung von Laboren des Instituts für die Pädagogik der Naturwissenschaften und Mathematik zur Verfügung gestellt. Der Landesanteil für das Nationale Referenzzentrum und für die Maßnahmen am Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften und Mathematik wird aus dem Programm IMPULS finanziert, die übrigen Maßnahmen aus Mitteln des Einzelplans 07.

Zusätzlich zu den im Kapitel 1212 bereitgestellten Hochschulbaumitteln hat das Land im Jahr 2012 ein Sondervermögen zur Hochschulsanierung errichtet, dem bis Ende 2014 insgesamt rund 86 Mio. Euro zugeführt wurden.

Das Sondervermögen dient dem Zweck, besonders dringliche und umfangreiche Sanierungsvorhaben bei den Hochschulgebäuden zu finanzieren. Zur prioritären Umsetzung wurden die Angerbauten (Ersatzneubau Geografie der Christian-Albrechts-Universität (CAU)), der Neubau Juridicum (CAU) sowie zwei Teilbaumaßnahmen des Zentrums für medizinische Struktur- und Zellbiologie (ZMSZ) der Universität zu Lübeck (UzL) ausgewählt. In 2019 wird mit einem Mittelabfluss in Höhe von 24,2 Mio. Euro gerechnet, davon rund 10,0 Mio. für das Juridicum, insgesamt 6,3 Mio. für die Teilbaumaßnahmen des ZMSZ und 6,0 Mio. Euro für den Ersatzneubau Geografie.

Aus dem Programm IMPULS stehen für den Hochschulbau bis 2030 insgesamt rund 395 Mio. Euro für Sanierungs- und Erweiterungsmaßnahmen sowie Ersatzneubauten zur Verfügung. Bis Ende 2018 sind davon bereits rund 23 Mio. Euro investiert worden, neben kleineren Sanierungsmaßnahmen wurde beispielsweise an der Technischen Hochschule Lübeck ein neues Seminargebäude errichtet. Zu den größeren bereits angelaufenen Baumaßnahmen, die über IMPULS finanziert werden, gehören der Ersatzneubau für die Geowissenschaften mit Geotechnikum und der Ersatzneubau für die Tierhaltung der CAU, der Neubau des Bibliothekarischen Lernzentrums an der Fachhochschule Kiel und der Neubau für die Agrar- und Ernährungswissenschaftliche Fakultät der CAU.

Parallel zur baulichen Sanierung des vom UKSH primär für die Krankenversorgung genutzten Gebäudebestandes werden auch Gebäude für Forschung und Lehre in der Hochschulmedizin neu gebaut bzw. saniert. Hierfür wurden für den Zeitraum 2013 bis 2025 insgesamt 160 Mio. Euro vorgesehen. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

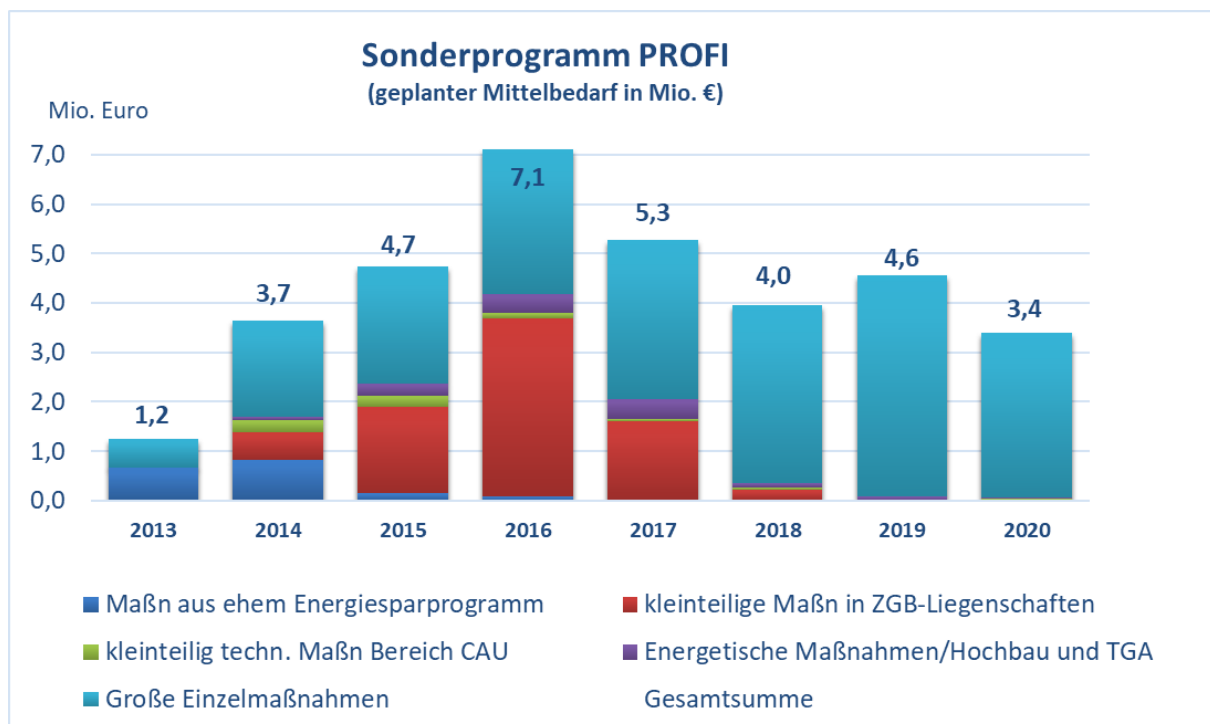
80 Mio. Euro sind in der Budgetplanung des Einzelplans 12 (Hochbaumaßnahmen des Landes) berücksichtigt, je 10 Mio. Euro jährlich im Zeitraum 2013 bis 2020. 40 Mio. Euro werden auf Antrag des zuständigen MBWK - bis zu 5 Mio. Euro jährlich - bedarfsgerecht aus dem Budget des Einzelplans 07 in den Einzelplan 12 zur Finanzierung der Maßnahmen umgesetzt. Das UKSH sollte die restlichen 40 Mio. Euro ab 2018 mit jeweils 5 Mio. Euro pro Jahr aus der Effizienzrendite der Neubaumaßnahme zur Verfügung stellen. Mit den Haushalten 2018 und

2019 hat das Land das UKSH von der Erbringung der Effizienzrendite im Umfang von jeweils 5 Mio. Euro entlastet. Ab 2020 wird das UKSH die verbleibende Effizienzrendite i.H.v. jährlich 5 Mio. Euro bis einschließlich 2025 erbringen.

Mit der Finanzplanung werden die 10 Mio. Euro jährlich für Forschung und Lehre in der Hochschulmedizin über das Jahr 2020 hinaus zunächst bis ins Jahr 2025 fortgeschrieben. Damit werden weitere 50 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Ab 2026 ist ein Betrag in Höhe von 5 Mio. Euro jährlich vorgesehen.

Sondervermögen energetische Sanierung und klimaneutrale Liegenschaften

Im Rahmen des Programms „Betriebskostenoffensive vorsorgende Finanzpolitik (PROFI)“ werden aus dem mit dem Haushalt 2013 geschaffenen Sondervermögen „Energetische Sanierung“ diverse Maßnahmenpakete zur Energieeinsparung in landeseigenen Liegenschaften umgesetzt. Bisher sind Projekte in Höhe von rund 34 Mio. Euro bis in das Jahr 2020 ausgeplant.



Für die noch zur Verfügung stehende rund 1 Mio. Euro liegen Projektanmeldungen vor. Die Anmeldungen werden daraufhin untersucht, mit welchen Maßnahmen die höchsten energetischen Effizienzgewinne zu erzielen sind. Aufgrund einiger Änderungen und Plananpassungen werden die insgesamt zur Verfügung stehenden 35 Mio. Euro voraussichtlich Ende 2020 komplett umgesetzt sein.

Auch im Programm IMPULS sind für die energetische Sanierung der landeseigenen Liegenschaften im Rahmen der Strategie „klimaneutrale Liegenschaften“ Finanzmittel vorgesehen. Insgesamt sind bis Ende 2018 rund 3,5 Mio. Euro in energetische Sanierungen investiert

worden, weitere rund 21 Mio. Euro sind für Maßnahmen in den kommenden Jahren eingeplant.

Barrierefreiheit

Gemäß dem Landesaktionsplan zur Umsetzung der Barrierefreiheit wurde für die Liegenschaften des Landes im Zuständigkeitsbereich der GMSH eine Handlungsanweisung für Bau- und Bauunterhaltungsmaßnahmen erstellt. Diese zielorientierte Planung und Umsetzung der Barrierefreiheit erfolgt danach im Wesentlichen nach einem von der GMSH entwickelten 5-Stufen-Plan. Erforderliche Maßnahmen zur Barrierefreiheit werden im Rahmen laufender Baumaßnahmen umgesetzt.

Für barrierefreie Umgestaltungen an der Landesfeuerweherschule ist aus dem Programm IMPULS 1 Mio. Euro eingeplant. Außerdem wird aus IMPULS eine Finanzierung von Maßnahmen zur Förderung der Barrierefreiheit über den neu geschaffenen „Fonds für Barrierefreiheit“ in Höhe von insgesamt 10 Mio. Euro bis 2022 realisiert.

Straßen- und Radwegeinfrastruktur

Eine bestandserhaltende Sanierung der Landesstraßeninfrastruktur war bisher im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzausstattung nicht in erforderlichem Umfang finanzierbar. Erhaltungsmaßnahmen an schadhaften Landesstraßen mussten einer klaren Prioritätenreihung unterzogen werden. Landesstraßen mit geringerer Verkehrsbedeutung und ohne Netzfunktion konnten nicht in den Erhaltungsprogrammen berücksichtigt werden. Um ein zusammenhängendes Landesstraßennetz langfristig erhalten zu können, stellt die Landesregierung aus dem Programm IMPULS, dem Sondervermögen Verkehrsinfrastruktur sowie aus einem Investitionszuschuss an den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH) Mittel zur Verfügung. Insgesamt werden ab 2018 jährlich rund 90 Mio. Euro bereitgestellt. Da der Sanierungsstau nur mittelfristig abgebaut werden kann, bleibt eine Priorisierung weiterhin erforderlich.

Eine langfristige Strategie ist mit der „Strategie zur Entwicklung der Landesstraßen in Schleswig-Holstein 2019-2030“ erarbeitet worden und es liegt ein „Erhaltungsprogramm Fahrbahnen Landesstraßen 2019 - 2022“ (Bauprogramm der nächsten 3 Jahre) vor.

Erhaltungsmaßnahmen an Ingenieurbauwerken erfolgen flächendeckend in Abhängigkeit des Bauwerkszustandes mit dem Ziel der längstmöglichen Substanzsicherung.

Zudem sind bis 2022 rund 10 Mio. Euro für Radverkehrsmaßnahmen aus dem Programm IMPULS vorgesehen. Hierbei werden Maßnahmen mit einer 50:50-Finanzierung durch Land und Kommunen bei Baudurchführung durch die Kommunen eingeplant. Durch die gemeinschaftliche Finanzierung lässt sich eine deutlich größere Zahl an Neubaukilometern realisieren. Wesentlich ist hierbei, dass sich über die finanzielle Beteiligung der Kommunen und die Bauträgerschaft der Kommunen erkennen lässt, ob tatsächlich ein starkes kommunales Be-

dürfnis nach einem Radweg vorliegt. Darüber hinaus sollen diese Mittel nicht nur für den Radwegneubau, sondern auch für andere Maßnahmen zur Förderung des Radverkehrs wie der im Koalitionsvertrag verankerten Radstrategie verwendet werden. Parallellaufende sanierungsbedürftige Radwege werden grundsätzlich im Zusammenhang mit den anstehenden Fahrbahnsanierungen durchgeführt.

Autobahn-Reform

Im Zusammenhang mit der Neuordnung ihrer Finanzbeziehungen haben sich Bund und Länder Ende 2016 auf eine Neustrukturierung der Bundesfernstraßenverwaltung verständigt. Die Zuständigkeit für die Verwaltung der Autobahnen geht zum 01.01.2021 von den Auftragsverwaltungen der Länder auf eine neu aufzubauende Bundesverwaltung mit einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen GmbH (auch bezeichnet als: Die Autobahn GmbH des Bundes) sowie einem Fernstraßen-Bundesamt über. Es besteht die Möglichkeit, dass die Autobahn GmbH des Bundes im Einvernehmen mit dem jeweiligen Land bereits ab 01.01.2020 Planung und Bau von Autobahnen wahrnimmt. Dies hängt vom weiteren Verlauf der Verhandlungen ab.

Mit dieser Reform der Bundesfernstraßenverwaltung ist aktuell ein tiefgreifender Übergangs- und Umstrukturierungsprozess bei der Straßenbauverwaltung des Landes verbunden, dessen finanzielle Auswirkungen insgesamt noch nicht konkret beziffert werden können. Dies gilt sowohl für die mit der Autobahn-Reform voraussichtlich verbundenen Belastungen für das Land als auch für die für das Land zu realisierenden Einsparungen:

Auf der einen Seite wird sich durch die beabsichtigte Entflechtung der derzeit stark von Mischmeistereien geprägten Struktur des Betriebsdienstes hin zu reinen Autobahnmeistereien der Autobahn GmbH und reinen Straßenmeistereien des Landes für das Nicht-Autobahn-Netz voraussichtlich ein zusätzlicher Finanzierungsbedarf für das Land ergeben. In diesem Zusammenhang ist auch beabsichtigt, die aktuell zu Gunsten des Landes und zu Lasten des Bundes unausgewogene Eigentumsstruktur bei den Meistereistandorten zu konsolidieren. Das Land wird daher voraussichtlich dem Bund gegenüber einige Meistereistandorte ablösen müssen.

Auf der anderen Seite können sich aus dem Wegfall der Autobahn-Aufgaben perspektivisch Einsparungen beim LBV.SH ergeben (bis zu 10 Mio. Euro p.a.), da Landespersonal mit Autobahnaufgaben in die neuen Bundesstrukturen wechseln soll.

Bei einer Wahrnehmung von Planung und Bau von Autobahnen durch die Autobahn GmbH bereits ab 01.01.2020 kommt hinzu, dass das Land bereits früher entsprechende Einsparungen realisieren könnte.

Da zahlreiche Rahmenbedingungen bei der Neustrukturierung der Bundesfernstraßenverwaltung noch nicht endgültig bezifferbar und Gegenstand nicht abgeschlossener Verhand-

lungen sind, wurden die Auswirkungen in der vorliegenden Finanzplanung für 2020 nicht berücksichtigt.

Öffentlicher Personennahverkehr

Der Nahverkehr in Schleswig-Holstein wird aus unterschiedlichen Quellen finanziert. Dazu zählen in erster Linie die Regionalisierungsmittel, aus denen in 2020 rund 283,5 Mio. Euro bereitgestellt werden sollen (jährlicher Anstieg um 1,8%). In 2017 wurde das Sondervermögen „MOIN.SH“ errichtet, dem nicht verbrauchte Regionalisierungsmittel zugeführt werden können (vgl. 2.5). Diese sollen in den Folgejahren insbesondere zur Finanzierung von Großprojekten genutzt werden. Dazu gehört z.B. das Vergabeverfahren „XMU“ für leise und energiesparende Akku-Triebwagen mit 80 Mio. Euro. Dieses Projekt war das Startsignal für nachhaltigen Bahnverkehr in Schleswig-Holstein und stellt damit einen wichtigen Schritt für den Klimaschutzbeitrag des Landes dar. Das Sondervermögen hat zum 31. Dezember 2018 einen Bestand von 124,8 Mio. Euro. Darüber hinaus stehen dem ÖPNV aus dem Landes-Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz pro Jahr rund 15 Mio. Euro zur Verfügung. Bis 2035 steigt dieser Betrag jährlich um 1,8%. Die Großprojekte S4 und S21 sollen aus dem IMPULS Programm finanziert werden.

Um den öffentlichen Verkehr zu fördern, sollen Lücken geschlossen, Takte verdichtet, die Qualität erhöht und vor allem aber die verschiedenen Verkehrsmittel besser miteinander verknüpft werden. Zu den herausragenden Infrastrukturprojekten der kommenden Jahre gehören die S-Bahn-Linie S 4 zunächst von Bad Oldesloe nach Hamburg und die S 21 von Kaltenkirchen nach Hamburg. Hinzu kommt der Ausbau der Strecke von Lübeck nach Puttgarden (zweigleisig und elektrifiziert) im Zuge der Festen Fehmarnbeltquerung sowie die Bundesschienenwegeausbauprojekte Niebüll - Klanxbüll (zweigleisig), die vierte Bahnsteigkante in Elmshorn und die Elektrifizierung der Strecke Wilster - Brunsbüttel. Weitere Projekte zur Förderung des ÖPNV sind die Weiterentwicklung des Schleswig-Holstein-Tarifs und der Echtzeitinformation/Anschlussicherung sowie der Ausbau der Marke „nah.sh“.

LNG Terminal und Vielzweckhafen Brunsbüttel

Seit 2010/2011 wurde die Realisierbarkeit eines Vielzweckhafens in Brunsbüttel geprüft. Die Prüfungen wurden zwischenzeitlich von den Planungen eines LNG-Terminals durch die German LNG Terminal GmbH am Standort Brunsbüttel überholt. Eine vertiefte Prüfung hinsichtlich der Vereinbarkeit der Vorhaben „Vielzweckhafen Brunsbüttel“ und „LNG-Terminal“ ergab, dass sie aus nautischen Gründen nebeneinander nicht umsetzbar sind. Um die Realisierung des aussichtsreichen Vorhabens LNG-Terminal nicht zu gefährden, wurde die Weiterarbeit am Projekt Vielzweckhafen zunächst gestoppt.

Für das Projekt sind insgesamt 100 Mio. Euro vorgesehen. Die Mittel sollen im Rahmen der Wirtschaftsförderung zu je 50% vom Bund und vom Land bereitgestellt werden.

Krankenhausbaumaßnahmen

Nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) haben Krankenhäuser, die in den Krankenhausplan des Landes aufgenommen sind, grundsätzlich einen Anspruch auf eine Investitionsförderung durch das Land. Die Fördermittel sind so zu bemessen, dass sie die förderungsfähigen und unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Grundsätze notwendigen Investitionskosten decken. Die Investitionsförderung ist unabhängig von der Trägerschaft des Krankenhauses; sie erfolgt sowohl im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen pauschalen Förderung als auch im Rahmen einer Einzelprojektförderung.

Um eine flächendeckende medizinische Versorgung zu sichern, werden jährlich Krankenhausbaumaßnahmen in einem Umfang von 40 Mio. Euro im Rahmen von Einzelprojekten gefördert. Dies geschieht aus dem Zweckvermögen „Wohnraumförderung und Krankenhausfinanzierung der Investitionsbank Schleswig-Holstein“. Die Priorisierung von Fördermaßnahmen erfolgt nach Auswahlkriterien (z. B. Erfüllung des Versorgungsauftrages laut Krankenhausplan, Sicherstellung der Versorgung, Wirtschaftlichkeit der Maßnahme, Stärkung einer wohnortnahen Versorgung, Fallzahl- und Fachkräfteentwicklung, Kooperationen, Netzwerkstruktur etc.).

Im Einzelplan 10 werden zusätzlich noch bis zum Jahr 2020 kleinere Einzelprojekte gefördert. Dieses Programm läuft bereits seit 2015 und in der Gesamtlaufzeit stehen insgesamt 35 Mio. Euro zur Verfügung. Mit dem Haushalt 2019 wurden ebenfalls im Epl. 10 erstmals Mittel zur Verbesserung der IT-Sicherheit an Krankenhäusern zur Verfügung gestellt. Es ist geplant, bis zum Jahr 2022 jährlich 2 Mio. Euro in diesen Bereich zu investieren. Im Fokus stehen dabei die großen notfallversorgenden Krankenhäuser, die vom Land nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz gefördert werden.

Im Rahmen des Infrastrukturprogramms IMPULS werden insgesamt 554 Mio. Euro für Krankenhausbaumaßnahmen zur Verfügung gestellt, an deren Finanzierung sich die Kreise und kreisfreien Städte gemäß Ausführungsgesetz zum KHG zur Hälfte mit 277 Mio. Euro beteiligen. Von 2016 bis 2018 wurden 31,3 Mio. Euro investiert. In den Jahren 2019 bis 2027 sollen jährlich 50 Mio. Euro und in den Jahren 2028 bis 2030 noch einmal insgesamt rund 72,7 Mio. Euro dazu beitragen, den Investitionsstau abzubauen.

Seit 2018 stehen zudem weitere Landesmittel ohne Kofinanzierung der Kommunen für den Auf- und Ausbau der sektorenübergreifenden medizinischen Versorgung zur Verfügung. Diese Mittel sind u. a. für den Ausbau der Notfallversorgung in Portal- und KV-Anlaufpraxen sowie für psychiatrische Institutsambulanzen vorgesehen. Insgesamt steht ein Betrag in Höhe von 50 Mio. Euro in IMPULS zur Verfügung.

Darüber hinaus werden die Krankenhäuser ab 2019 jährlich mit weiteren 45,4 Mio. Euro für kurz- und mittelfristige Anlagegüter bzw. für Mietzuschüsse gefördert. Diese Mittel werden zu gleichen Teilen vom Land und den Kommunen aufgebracht.

Aufgrund des erheblichen Investitionsstaus konzentriert sich die Förderung auf die für die Versorgung unerlässlichen Bereiche und besondere Herausforderungen. Dazu gehören z.B. Intensivstationen, OP-Bereiche und die Notfallversorgung. Gleichzeitig unterstützt das Land aber auch neue Entwicklungen in der Versorgungslandschaft, wie z.B. wohnortnahe, gestufte Versorgungskonzepte und den Ausbau von Tageskliniken.

Mit dem Pflegepersonalstärkungsgesetz hat zudem der Bund den Krankenhausstrukturfonds bis zum Jahr 2022 verlängert. Nach dem Königsteiner Schlüssel stehen für Schleswig-Holstein in den Jahren 2019 bis 2022 jährlich 16,199 Mio. Euro (insgesamt 64,796 Mio. Euro) für Projekte, die der Krankenhausstrukturfondsverordnung entsprechen, zur Verfügung. Diese Mittel können kumuliert werden, eine Antragstellung muss bis spätestens 31.12.2022 erfolgen. Derzeit prüft das Sozialministerium, welche Projekte für diesen Fonds in Frage kommen. In gleicher Höhe wird die notwendige Kofinanzierung durch Landesmittel angestrebt.

Städtebauförderung

Die von Bund, Ländern und Gemeinden gemeinsam getragene Städtebauförderung ist ein erfolgreiches Steuerungs- und Finanzierungsinstrument einer nachhaltigen Struktur- und Stadtentwicklungspolitik. Sie unterstützt die Gemeinden dabei, ihre Entwicklung dem ökonomischen, demografischen und ökologischen Wandel anzupassen und ihre baukulturelle Identität zu wahren. Die Städtebauförderung ist bei der Bewältigung dieser komplexen stadtentwicklungspolitischen Aufgabe ein erfolgreiches Mittel, da sie mehrere Politikbereiche wie Wirtschafts-, Sozial- und Infrastrukturpolitik mit dem Städtebau intelligent verbindet und räumlich koordiniert. Sie schafft lokale und regionale Identität, indem sie vor allem die Innenstädte und Ortszentren sichert und entwickelt. Zudem werden bis zu 90% aller öffentlichen Aufträge insbesondere an mittelständische Unternehmen aus der jeweiligen Gemeinde oder der Region vergeben.

Die Bundesfinanzhilfen für das Programmjahr 2019 (Abwicklung 2019 bis 2023) werden vollständig kofinanziert. An diesem Ziel wird auch für die nachfolgenden Programmjahre festgehalten. Für das Programmjahr 2019 stellt der Bund den Ländern 790 Mio. Euro bereit. Auf Schleswig-Holstein entfallen 20,3 Mio. Euro.

Wohnraumförderung

Die Wohnraumförderung ist ein zentrales Instrument zur Steuerung und Finanzierung einer nachhaltigen Wohnungspolitik. Sie unterstützt die Gemeinden dabei, ihre Entwicklung den sich wandelnden demografischen und ökonomischen Bedingungen anzupassen. Auch ökologische Ziele werden gefördert. Die Wohnraumförderung ist bei der Schaffung bezahlbaren

Wohnraums ein erfolgreiches Mittel, da sie attraktive Finanzierungsangebote für Wohnraumschaffende zur Verfügung stellt und damit trotz eines schwierigen Marktumfeldes günstige Mietpreise ermöglicht. Zudem werden bis zu 70% aller Mittel insbesondere an mittelständische Unternehmen aus der jeweiligen Gemeinde oder der Region vergeben.

Aus Entflechtungsmitteln, die Schleswig-Holstein vom Bund erhält, werden im Jahr 2019 letztmalig 12,6 Mio. Euro für die soziale Wohnraumförderung eingesetzt.

Außerdem erhält Schleswig-Holstein vom Bund im Jahr 2019 letztmalig 12,2 Mio. Euro auf Grundlage des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes sowie 17 Mio. Euro auf Grundlage des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen. Damit werden im Jahr 2019 insgesamt 41,8 Mio. Euro Bundesmittel für die Wohnraumförderung eingesetzt.

Durch Artikel 104d des Grundgesetzes ist es dem Bund zukünftig möglich, Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden im Bereich des sozialen Wohnungsbaus zu gewähren. Mit dem Haushaltsentwurf 2020 wurden rund 34,1 Mio. Euro Einnahmen vom Bund veranschlagt. Mittlerweise liegt ein Entwurf des Bundeshaushalts vor, aus dem hervorgeht, dass die insgesamt 68,2 Mio. Euro (je 34,1 Mio. Euro in den Jahren 2020 und 2021) in zwei Tranchen über jeweils 5 Jahre durch Barmittel und Verpflichtungsermächtigungen abgedeckt werden. Insoweit kann Schleswig-Holstein in 2020 lediglich mit 5,1 Mio. Euro und in 2021 mit 13,6 Mio. Euro rechnen. Eine entsprechende Korrektur muss mit der Nachschiebeliste 2020 erfolgen. Die Ausgestaltung regeln Bund und Länder in einer Verwaltungsvereinbarung.

Darüber hinaus stellt das Land für das Zuschussprogramm „Mietwohnungsneubau“ in den Jahren 2020 und 2021 jeweils 20 Mio. Euro zur Verfügung.

Digitalisierung

Schleswig-Holstein wird sich in den kommenden Jahren digital fortentwickeln. Um diesen Digitalisierungsprozess zu steuern, hat die Landesregierung ein Digitalisierungskabinetts eingerichtet.

Unter Mitwirkung des Digitalisierungskabinetts wurden ab 2018 in den Ressorts verschiedene Digitalisierungsprojekte initiiert. Das Auftragsvolumen betrug 20 Mio. Euro. Die entsprechenden Digitalisierungsmaßnahmen befinden sich gegenwärtig in der Umsetzung. Die Finanzierung erfolgt aus dem Programm IMPULS. Die Mittel werden anteilig für die digitale Ausstattung der Landespolizei und für weitere 34 ausgewählte Digitalisierungsmaßnahmen der Ressorts verwendet. So stehen z.B. der Landespolizei von 2018 bis 2022 jährlich 1,2 Mio. Euro für die Beschaffung von Einsatzhandys zur Verfügung. In Höhe von 1,8 Mio. Euro wird in 2019 der Aufbau eines Transparenz- und eines Open Data-Portals finanziert. Des Weiteren wurde die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) initial mit 1,8 Mio. Euro unterstützt.

Mit dem Nachtragshaushalt 2019 wurden weitere 3,6 Mio. Euro für die Umsetzung des OZG zur Verfügung gestellt.

Gemäß OZG sollen alle Verwaltungsleistungen bis Ende 2022 digital verfügbar sein. Die Umsetzung des OZG betrifft hierbei alle Ressorts und Kommunen des Landes Schleswig-Holstein. Die Landesregierung begreift die OZG-Umsetzung als prioritären Bestandteil ihrer Digitalisierungspolitik. Alle Ressorts sollen aktiv an der Umsetzung des OZG mitwirken und dabei kooperativ gemeinsame Lösungen mit den Kommunalverwaltungen anstreben.

Breitband

Als erstes und in dieser Form bislang noch immer einziges Bundesland hat Schleswig-Holstein als Kern seiner Breitbandstrategie ein Infrastrukturziel formuliert: Bis 2025 soll der flächendeckende Glasfaserausbau bis in alle Haushalte und Unternehmen weitgehend abgeschlossen sein.

Neben der Förderung aus IMPULS-Mitteln in Höhe von 65 Mio. Euro erfolgt eine Förderung aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz (Grundversorgung) und aus Mitteln des Bundes.

Die Bedingungen für den weiteren Glasfaserausbau werden zunehmend schwieriger: Die Baukosten steigen (konjunkturbedingt), die Erschließung der Außenlagen erfordert immer mehr Geld und die Wirtschaftlichkeit der Projekte verschlechtert sich.

Schleswig-Holstein hat die Breitbandinfrastrukturprojekte in der Vergangenheit nur gering fördern müssen (i.d.R. nur Förderung von Planungs- und Beratungskosten sowie Darlehen der Investitionsbank Schleswig-Holstein). Steigende Baukosten und die Erschließung teurer Außenlagen führen aktuell dazu, dass auch die Zuschüsse aus dem Bundesförderprogramm (in Höhe von i.d.R. 50%) nicht (mehr) ausreichen. Der Landtag hat im Rahmen eines Nachtragshaushalts beschlossen, in 2019 zusätzlich 8,2 Mio. Euro für den Glasfaserausbau zur Verfügung zu stellen.

Informations- und Kommunikationstechnologien (IT)

Die IT des Landes Schleswig-Holsteins ist zentral organisiert, um die Ressortinteressen übergreifend zu bündeln und zu koordinieren. Der Einzelplan 14 („Informations- und Kommunikationstechnologien, E-Government und Digitalisierung“) hat somit einen Gesamtversorgungsauftrag. Das Ausgabevolumen im Haushaltsentwurf für 2020 beträgt 194 Mio. Euro.

Schwerpunkt des IT-Budgets (Kapitel 1402) ist die Aufrechterhaltung des IT-Betriebes und die Abwicklung aller staats- und verwaltungsvertraglicher Leistungen auf Bund-, Länder- und kommunaler Ebene sowie sonstiger Rechtsverpflichtungen der Ressorts.

Entsprechend den verfügbaren Haushaltsmitteln in 2020 des IT-Budgets werden der Ausbau und Betrieb von zentralen Arbeitsplatz- und Infrastrukturdiensten, die Telefonie Land SH sowie das Management der Kommunikationsplattform Landesnetz Schleswig-Holstein (LNSH)

einschließlich dem Glasfaserausbau unter Anbindung der schleswig-holsteinischen Schulen, dem WLAN Ausbau und der Modernisierung von LAN-Netzinfrastrukturen in den Landesbehörden fortgeführt. Diese zentralen Maßnahmen bilden mit einem geplanten jährlichen Ausgabenvolumen von rund 57,4 Mio. Euro die Grundlage für die Fachverfahren der Ressorts, den Maßnahmen des E-Government und den neuen Anforderungen der Digitalisierung. In 2020 werden für den Ausbau und Betrieb der Fachinfrastrukturen und -verfahren der Ressorts 108,6 Mio. Euro eingeplant.

Mit der Anfang 2019 gegründeten Anstalt IT-Verbund Schleswig-Holstein (ITVSH), die in kommunaler Verantwortung liegt, hat das Land eine Partnerin, die die Digitalisierung im Allgemeinen und insbesondere die Umsetzung des OZG auf kommunaler Ebene unterstützt. Die Anstalt ist daher erste Ansprechpartnerin, wenn es um die Verwirklichung von einheitlichen Digitalisierungsvorhaben in der Fläche geht. Dafür stellt das Land rund 3 Mio. Euro bereit.

Zukunftsfähigkeit der Justiz erhalten

Die Verpflichtung aus Artikel 69 der Landesverfassung sowie den einschlägigen bundesrechtlichen Verfahrensvorschriften, den elektronischen Zugang zu den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes zum 1. Januar 2018 zu eröffnen, ist fristgerecht erfüllt worden. Im nächsten Schritt ist vorgesehen, dass die Verfahrensakten spätestens ab dem 1. Januar 2026 elektronisch geführt werden. Hierfür ist die elektronische Aktenführung und Vorgangsbearbeitung flächendeckend in der Justiz zu implementieren. Unter Federführung des MJEVG wird eine ursprünglich für die Justiz in Baden-Württemberg entwickelte Software im Rahmen einer Länderkooperation fortentwickelt. Die flächendeckende Einführung bei den 41 Gerichten und fünf Staatsanwaltschaften in Schleswig-Holstein wird technisch und organisatorisch vorbereitet. Bis Ende 2020 ist in einem ersten Schritt zunächst die Einführung in allen Fachgerichten vorgesehen.

5.2 Bildung und Betreuung

Lehrerstellen, PerspektivSchulen, Schulassistenz und Vertretungsfonds

Im Jahr 2019 wurden zur Sicherung der Unterrichtsversorgung insbesondere auch vor dem Hintergrund der hohen Zahl schulpflichtiger Flüchtlinge 234 neue Lehrkräftestellen geschaffen und auf den Abbau ehemals vorgesehener 439 Stelleneinsparungen verzichtet.

Zur Erreichung des Ziels einer hundertprozentigen Unterrichtsversorgung werden die für das Jahr 2020 des Finanzplanungszeitraums ehemals vorgesehenen 334 Stelleneinsparungen bis auf 25 Stellen nicht weiterverfolgt. Aufgrund rückläufiger Schüler*innenzahlen und DaZ-Bedarfe können im Jahr 2020 die Bedarfe für die Inklusion, die Leitungszeit und Gesunde Schule, die Berufseinstiegsorientierung in den Gymnasien sowie für Bildungsberater*innen, Psychologen und Coaches in den Regionalen Berufsbildungszentren und Beruflichen Schulen abgedeckt werden.

Zur Unterstützung von Schulen in sozial belasteter Umgebung ist seit dem Jahr 2019 für Perspektivschulen ein gesonderter und aufwachsender Mittelrahmen vorgesehen (2019: 3,3 Mio. Euro, 2020: 8 Mio. Euro, 2021: 9 Mio. Euro, 2022 ff: 10 Mio. Euro). Ungleiche Bildungschancen sollen ausgeglichen werden und die standortbezogenen Schulen erhalten eine maßnahmenbezogene Unterstützung. Im Jahr 2020 stehen hierfür 149 Stellen (in 2019: 70) für alle an den Schulen benötigten Professionen zur Verfügung.

Für die Schulische Assistenz im Grundschulbereich werden im Jahr 2020 Mittel im Umfang von 14,7 Mio. Euro bereitgestellt, um die inklusive Beschulung qualitativ zu verbessern. Eine inklusive Schule soll nicht allein durch Lehrkräfte (Fachlehrkräfte, Sonderschullehrkräfte) gestaltet werden, sondern sie bedarf perspektivisch einer multiprofessionellen Ausstattung. Dazu gehört auch nichtlehrendes Personal, das Schüler*innen ebenso wie Lehrkräfte unterstützt.

Der Vertretungsfonds zur Reduktion von Unterrichtsausfällen wird mit 12,0 Mio. Euro fortgeführt. Sofern für den lehrplanmäßigen Unterricht nicht ausreichend Lehrkräfte zur Verfügung stehen, kann aus dem Fonds die Bereitstellung von Vertretungskräften finanziert werden.

Ganztagschulen und Betreuungsangebote

Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, bis Ende 2022 ein verlässliches Ganztagsangebot an allen Grundschulen einzurichten und die Qualität sowie die Finanzierung der Angebote zu vereinheitlichen. Um die Grundschulen, die bisher kein schulisches Angebot für die Nachmittagsbetreuung haben, sowie die Träger der Schulen mit Betreuungsangeboten in der Primarstufe bei der Weiterentwicklung zur offenen Ganztagschule zu unterstützen und um alle förderfähigen Anträge berücksichtigen zu können, sollen im Jahr 2020 zusätzlich 0,5 Mio. Euro bereitgestellt werden. Im Jahr 2020 stehen somit für Ganztagschulen, Betreuungsangebote sowie für die Servicestrukturen und die Qualitätsentwicklung Finanzmittel in Höhe von rund 15,5 Mio. Euro zur Verfügung.

Der Ausbau der offenen Ganztagschulen wird auch weiterhin vorangetrieben werden.

Schulsozialarbeit

Für die Schulsozialarbeit sind 18,1 Mio. Euro vorgesehen. 13,2 Mio. Euro stehen für Zuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte zur Weiterleitung an die Schulträger für Maßnahmen der Schulsozialarbeit zur Verfügung. Mit 4,6 Mio. Euro sollen darüber hinaus Personal- und Sachkosten für Schulsozialarbeit insbesondere an Grundschulen finanziert werden.

Bildungsmaßnahmen

Die Mint-Förderung sowie die Förderung von leistungsstarken und begabten Schüler*innen sollen mit 1,2 Mio. Euro fortgeführt werden.

Für die Bildungsberatung, die Berufseinstiegsorientierung, die Gestaltung von Übergängen sowie das Handlungskonzept PLUS stehen im Jahr 2020 insgesamt rund 4,7 Mio. Euro zur Verfügung.

Die Aufwendungen für die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung einschließlich der Ausgaben für die Kultusministerkonferenz und für Vergleichsarbeiten betragen im Jahr 2020 rund 2,4 Mio. Euro.

Digitalisierung im Bildungsbereich

Es gehört mit zu den Aufgaben der Schulen, junge Menschen auf das Leben und Arbeiten in einer digitalen Welt vorzubereiten. Deshalb wird auch ein Schwerpunkt bei der Digitalisierung im Bildungsbereich mit diesen wesentlichen Vorhaben gesetzt, die durch eine auf diesem Gebiet im Jahr 2019 um zehn Planstellen beim IQSH erweiterte Aus- und Fortbildungskapazität flankiert werden:

- Das Land unterstützt die Schulträger und Schulen bei der Digitalisierung mit dem landesweiten Ausbau der Glasfaseranschlüsse an öffentlichen Schulen und wendet dafür Mittel im Umfang von rund 53 Mio. Euro auf. Von 2016 bis 2018 wurden bereits 20,1 Mio. Euro aus IMPULS investiert. In 2019 sollen weitere 12,8 Mio. Euro folgen. In den Jahren 2020 und 2021 sind nochmals insgesamt 20 Mio. Euro eingeplant.
- Alle öffentlichen Schulen des Landes sollen schrittweise mit einer einheitlichen Schulverwaltungssoftware ausgestattet werden, damit sie sämtliche Verwaltungsvorgänge - wie Schülererfassung, Stunden- und Vertretungsplanerstellung oder Zeugnisdruck - effizienter und nach landesweit einheitlichen Standards organisieren können. Das Land hat dafür 16,7 Mio. Euro aus IMPULS-Mitteln für den bis 2022 geplanten Aufbau bereitgestellt, und es wird auch für die Wartung und den laufenden Betrieb mit jährlich 1,8 Mio. Euro aufkommen.
- Ein webbasiertes, datenschutzkonformes Zugangportal für Lehrkräfte und Schüler*innen wird aufgebaut, über das zentrale schulische Anwendungen und Dienste bereitgestellt werden können. Dieses „Schulportal SH“ wird auch dienstliche E-Mail-Adressen für alle Lehrkräfte bieten. Im Jahr 2018 lagen die Kosten bei 221 T Euro. Sie werden sich im laufenden Jahr 2019 voraussichtlich auf 655 T Euro belaufen und danach bis 2023, dem voraussichtlichen Abschluss der Aufbauphase, von etwa 1,5 Mio. Euro im Jahr 2020 auf jeweils 2 Mio. Euro jährlich steigen. Nach der Aufbauphase fallen für die laufenden Betriebskosten absehbar 2,5 bis 3,0 Mio. Euro jährlich an.
- Mit dem DigitalPakt Schule 2019 - 2024 stellt der Bund Finanzhilfen im Umfang von 170 Mio. Euro bereit, um die digitale Bildungsinfrastruktur der schleswig-holsteinischen Schulen auszubauen. Schulen und Schulträger können damit gemeinsam den - längst begonnenen - Prozess der Digitalisierung fortsetzen und schneller vorantreiben. Jeweils 5% der Finanzhilfen des Bundes müssen dabei für länderüber-

greifende und für landesweite bzw. regionale Maßnahmen verwendet werden. Diese Finanzhilfen - rund 17 Mio. Euro (bezogen auf die gesamte Laufzeit des Digitalpakts Schule) - werden um den dafür erforderlichen Eigenanteil des Landes in Höhe von 1,9 Mio. Euro aufgestockt. Nach derzeitigem Planungsstand soll als länderübergreifende Maßnahme der „Vermittlungsdienst für ein digitales Identitätsmanagement in Schulen - VIDIS“ durchgeführt werden. VIDIS soll Schulen einen sicheren Zugang zu den unterschiedlichen digitalen Bildungsmedien eröffnen. Absehbar werden sich daran alle Bundesländer beteiligen.

Neustrukturierung der Kita-Finanzierung

Das Gesetz zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (KiTa-Reform-Gesetz, derzeit im Entwurfsstadium) soll mit dem Beginn des Kita-Jahres 2020/21 am 01. August 2020 in Kraft treten. Die Grundlage der Finanzierung des neuen Systems ist eine gesetzlich normierte Standardqualität als Voraussetzung für die Partizipation an öffentlicher Förderung. Auf dieser Basis erfolgt die Berechnung eines nach Betreuungsstunden und Alter der Kinder differenzierten sowie jährlich dynamisierten Gruppenfördersatzes für die sog. „Referenzkita Schleswig-Holstein“. Mit dem Standard-Qualitäts-Kosten-Modell (SQKM) werden die Fördersätze berechnet.

Gleichzeitig werden die Finanzierungsregelungen für Kitas und Tagespflege harmonisiert. Für die an die Tagespflegepersonen zu zahlenden laufenden Geldleistungen werden landesweite Mindestsätze festgelegt, die eine angemessene Vergütung garantieren.

Der Ausbau von Betreuungsplätzen für Kinder bis zum Schuleintritt ist auch weiterhin von großer Bedeutung. Seit dem 1. August 2013 haben Eltern einen Rechtsanspruch auf die Betreuung ihrer Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, in Krippe und Tagespflege. Um ein ausreichendes Angebot an Betreuungsplätzen vorzuhalten, werden seit 2008 die Kommunen beim Ausbau der Kindertagesbetreuungskapazitäten durch Bund und Land unterstützt.

Aufgrund des weiterhin steigenden Bedarfs an Kinderbetreuungsplätzen stehen auch in den kommenden Jahren Mittel bereit, um den Ausbau der Kindertagesbetreuung fortsetzen zu können.

Der Bund stellt für den Ausbau zusätzlicher Kinderbetreuungsplätzen im Bundesprogramm „Kinderbetreuungsplätzen 2017-2020“ 37 Mio. Euro bereit. Das Land gewährt 2019 für Kitas aus dem Sofortprogramm 15 Mio. Euro sowie über das "Landesinvestitionsprogramm 2019 bis 2022" weitere 25 Mio. Euro aus dem Programm IMPULS.

Neben der investiven Förderung gewährt das Land den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe auch eine Betriebskostenförderung. Für die Förderung der Betriebskosten für Betreuungsangebote für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr werden in 2019 den Kommunen

26 Mio. Euro vom Bund und weitere 26 Mio. Euro vom Land zugewiesen. Der Bund stellt weitere 2,5 Mio. Euro nach dem Gesetz zur zusätzlichen Förderung von Kindern unter drei Jahren bereit. Hinzu kommen Konnexitätsleistungen des Landes in Höhe von 95 Mio. Euro.

Aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den kommunalen Landesverbänden über finanzielle Entlastungsmaßnahmen vom 11. Januar 2018 erhöht das Land die Förderung für Betriebskosten in Kindertageseinrichtungen im Jahr 2018 auf 95 Mio. Euro und in den Jahren 2019 und 2020 auf jeweils 100 Mio. Euro. Hinzu kommen 28 Mio. Euro im Jahr 2019 zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels, 7,3 Mio. Euro als Ausgleich für die Betreuung von Flüchtlingskindern und 6 Mio. Euro Zuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte für die Sprachbildung.

Grundlage der künftigen Kita-Finanzierung ist die Verständigung auf ein SQKM. Das Finanzierungsmodell, das zum 1. August 2020 umgesetzt werden soll, beinhaltet neben den Betriebskosten auch Mittel zur Qualitätssteigerung und zur Elternentlastung. Für den Reformprozess werden neben Landesmitteln auch Bundesmittel aus dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz - KiQuTG) eingesetzt. Die Mittel für die Qualitätssteigerung steigen von rund 31,4 Mio. Euro im Jahr 2020 auf knapp 84 Mio. Euro in den Jahren 2021 und 2022. Zur Entlastung der Eltern werden die Elternbeiträge ab August 2020 gedeckelt. Hierfür stehen 38 Mio. Euro im Jahr 2020 zur Verfügung; in den Jahren 2020-2022 sind es insgesamt ca. 223 Mio. Euro. Insgesamt erhöht sich die Förderung des Landes im Rahmen des Reformprozesses signifikant. Betrug die bisherige Betriebskostenförderung in 2018 noch 277 Mio. Euro, sind es in 2019 bereits 324 Mio. Euro. Mit dem Systemwechsel beträgt der Landesanteil 388 Mio. Euro in 2020; diese Summe steigt nach vollständiger Umsetzung bis 2022 noch auf knapp 567 Mio. Euro an.

Gründung eines Schleswig-Holsteinischen Instituts für berufliche Bildung (SHIBB)

Zum 1. Januar 2021 wird ein Institut für berufliche Bildung gegründet. In diesem werden die Zuständigkeiten für die berufliche Bildung aus MWVATT, MBWK, MSGJFS, MELUND, IQSH und LAsD gebündelt. Ziel ist die Verzahnung von beruflicher Ausbildung und Arbeitswelt zu optimieren um dem Fachkräftemangel entgegen zu wirken. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf der Steigerung der Attraktivität und Qualität der beruflichen Ausbildung und der Optimierung des Überganges von der Schule in den Beruf.

5.3 Wissenschaft und Forschung

Grundfinanzierung der Hochschulen

Nachdem die Grundfinanzierung der schleswig-holsteinischen Hochschulen bereits 2013 um 5 Mio. Euro angehoben wurde, gab es 2016 eine weitere Erhöhung um 10 Mio. Euro. In den Jahren von 2017 bis 2019 wurde die Grundfinanzierung jeweils um weitere 5 Mio. Euro an-

gehoben. Darüber hinaus stellt die Landesregierung mit der Finanzplanung in den Jahren 2020 bis 2024 weitere Aufstockungsmittel i.H.v. jeweils 5 Mio. Euro jährlich zur Verfügung, um die Hochschulen strukturell zu stützen. Dieser Aufwuchs wird in der neuen Ziel- und Leistungsvereinbarung 2020 - 2024 mit den Hochschulen enthalten sein. Dort ist zudem die Übernahme von Tarif- und Besoldungserhöhungen vorgesehen.

Grundfinanzierung der Hochschulmedizin

Durch die Änderung des Hochschulgesetzes Schleswig-Holstein (HSG) in 2017 wurde erstmals die Hochschulmedizin in das System der Ziel- und Leistungsvereinbarungen einbezogen. Um die zeitliche Synchronisation mit denen der Hochschulen allgemein zu erreichen, wurde die erste Vereinbarung nur für die beiden Jahre 2018 und 2019 abgeschlossen. Mit der jetzt geplanten fünfjährigen Ziel- und Leistungsvereinbarung (2020 - 2024) ist in Anlehnung an die Vereinbarung mit den Hochschulen die Übernahme der Tarif- und Besoldungserhöhungen aufgenommen und in der Finanzplanung berücksichtigt worden. Darüber hinaus wächst die finanzielle Unterstützung der universitären Studiengänge der Gesundheitsfachberufe ab 2020 um 1 Mio. Euro auf insgesamt 3,5 Mio. Euro jährlich für die gesamte Periode der Ziel- und Leistungsvereinbarungen.

Bund-Länder-Vereinbarungen für Hochschulen und Forschungseinrichtungen

Mit dem Hochschulpakt 2020 (HSP 2020) unternehmen Bund und Länder seit 2007 gemeinsame Anstrengungen in der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Ziel ist, die Chancen der jungen Generation zur Aufnahme eines Studiums zu wahren, den notwendigen wissenschaftlichen Nachwuchs zu sichern, den Fachkräftebedarf zu decken und damit die Innovationskraft Deutschlands zu erhöhen. Insgesamt stellen Bund und Land während der Laufzeit des Hochschulpaktes (2007 - 2020, Ausfinanzierungsphase bis 2023) hälftig Mittel in Höhe von insgesamt 767,3 Mio. Euro für 33.165 zusätzliche Studienanfängerplätze über den Zeitraum von 14 Jahren in Schleswig-Holstein zur Verfügung.

Für den auf den HSP 2020 folgenden „Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken“ sind im Zeitraum 2021 bis 2027 Landesmittel in Höhe von 300 Mio. Euro vorgesehen. Die Finanzierung der Vereinbarung „Innovation in der Hochschullehre“ als Nachfolgevereinbarung des „Qualitätspaktes Lehre“ im Umfang von 7 Mio. Euro im Zeitraum 2024 bis 2028 sowie der Fortführung des Paktes für Forschung und Innovation im Umfang von 795 Mio. Euro im Zeitraum 2021 bis 2028 ist gesichert.

Mit der Verwaltungsvereinbarung zum Aufbau und zur Förderung einer Deutschen Allianz Meeresforschung stellen Bund und Länder ab 2019 insgesamt 25,0 Mio. zur Verfügung. Der Anteil Schleswig-Holsteins steigt bis 2023 auf 1 Mio. Euro.

Exzellenzstrategie

Das Land fördert mit erheblichen Mitteln die Spitzenforschung an den Hochschulen und Forschungseinrichtungen in Schleswig-Holstein. Für die Kofinanzierung der beiden im Rahmen der Exzellenzinitiative eingeworbenen Exzellenzcluster und der Graduiertenschule in Trägerschaft der CAU hat das Land seit 2016 jährlich 4 Mio. Euro zur Verfügung gestellt.

Das neue Programm „Exzellenzstrategie“ schließt ab 2019 daran an. Auch hier sichert die Landesregierung die erforderliche Kofinanzierung für die zwei erfolgreichen Anträge der CAU zu.

5.4 Stärkung der Kulturlandschaft

Kulturausgaben

Für den Bereich Kultur werden im Gesamthaushalt insgesamt 120 Mio. Euro in 2020 zur Verfügung gestellt. Hierzu gehören die konsumtiven und investiven Ausgaben (einschließlich IMPULS) für Kulturförderung, für Kirchen- und Religionsangelegenheiten und für die Erwachsenenbildung sowie die Ausgaben für die vier Kulturdienststellen (Landesarchiv, Landesbibliothek, Archäologisches Landesamt und Landesamt für Denkmalpflege) i.H.v. insgesamt 63 Mio. Euro. Aus dem kommunalen Finanzausgleich werden für Theater und Orchester sowie für die Förderung des Büchereiwesens insgesamt 48,7 Mio. Euro in 2020 berücksichtigt mit einer geplanten Steigerung von jährlich 1,5%. Für IMPULS-Maßnahmen für kulturelle Einrichtungen werden rund 8,5 Mio. Euro in 2020 eingeplant.

Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf

Die Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen (SHLM) erhält einen laufenden Landeszuschuss zu den Betriebskosten in Höhe von 9 Mio. Euro. Die regelmäßige Übernahme von Personalkostensteigerungen ist vorgesehen.

Zusätzlich erhält die Stiftung jährlich 1,5 Mio. Euro Investitionen für Bauunterhaltung. Das Land beabsichtigt, die Mittelbereitstellung in einer fünfjährigen Zielvereinbarung festzuschreiben.

Die SHLM verfolgt zur Modernisierung und Neuaufstellung der Museen weiterhin zwei große Projekte: Auf dem Gelände des Freilichtmuseums Molfsee entsteht ein neues Ausstellungsgebäude, an dem sich das Land mit einem Gesamtbetrag von 11,5 Mio. Euro (davon rund 5,7 Mio. Euro aus IMPULS-Mitteln) beteiligt. Darüber hinaus wird über IMPULS ein Parkplatz für das Freilichtmuseum für 1 Mio. Euro mit Landesmitteln errichtet. Das Vorhaben ist zentraler Bestandteil der Zusammenlegung des Volkskundemuseums Hesterberg mit dem Freilichtmuseum Molfsee und präsentiert ab Herbst 2020 Alltagskultur und Volkskunde unter einem Dach.

Der Masterplan Gottorf zur Neuaufstellung und Modernisierung der Schlossinsel mit Gesamtkosten von 31,2 Mio. Euro wird hälftig durch den Bund und das Land bis voraussichtlich 2028 mit je 15,6 Mio. Euro finanziert.

Stiftung Schloss Eutin

Für den laufenden Betrieb erhält die Stiftung Schloss Eutin einen jährlichen Landeszuschuss von 650 T Euro. Auch hier ist die regelmäßige Übernahme von Personalkostensteigerungen vorgesehen.

Neben den Investitionszuschüssen (250 T Euro) für die laufende Bauunterhaltung sind zusätzliche IMPULS-Mittel für zwei Projekte der Stiftung Schloss Eutin vorgesehen: Die Neugestaltung der Dauerausstellung in Höhe von 1 Mio. Euro (2017 - 2020) ist mittlerweile abgeschlossen. Der erste Teil der grundlegenden Fundamentsanierung des Schlosses mit 2,1 Mio. Euro (2018 - 2020) war zur Standsicherheit des Schlosses erforderlich. Diese Maßnahme ist weitgehend abgeschlossen. 2020 erfolgen lediglich Restzahlungen. Der zweite Teil umfasst die Rissesanierung in den Räumlichkeiten des Schlosses.

Zentrum für Digitalisierung und Kultur

Die Landesbibliothek wird neu ausgerichtet. Neben den bisherigen Aufgaben wird sie zum Zentrum für Digitalisierung und Kultur ausgebaut und soll das Cockpit für das digitale Haus der Landesgeschichte erhalten. Hierfür sind zusätzlich einmalig Landesmittel in Höhe von 430 T Euro in 2020 berücksichtigt, sowie zusätzliche laufende Sach- und Projektmittel in Höhe von 300 T Euro ab 2020.

Erhalt der kulturellen Infrastruktur

Das Land beteiligt sich darüber hinaus an den Aufwendungen zum Erhalt des kulturellen Erbes. Dazu dient das Investitionsprogramm Kulturelles Erbe (IKE). Mit weiteren Landesmitteln wird die Sanierung des St. Petri Dom zu Schleswig im Gesamtumfang von 4,1 Mio. Euro fortgesetzt. Der Schleswiger Dom zählt zu den bedeutendsten Baudenkmalern des Landes. Diese Maßnahme soll im Jahr 2021 abgeschlossen werden. Außerdem wird die Kunsthalle Kiel mit Blick auf Energieeffizienz und Klimatisierung ertüchtigt. Dafür stehen bis 2021 insgesamt 7,5 Mio. Euro zur Verfügung. An der Sanierung und Modernisierung des größten Veranstaltungs- und Konzertsaaes in Schleswig-Holstein, der Musik- und Kongresshalle Lübeck (MuK), wird sich das Land mit einem Betrag in Höhe von insgesamt 8 Mio. Euro beteiligen, davon sind 3 Mio. Euro bis 2018 zur Verfügung gestellt worden. In den Jahren 2019 bis 2021 sind in IMPULS insgesamt weitere 5 Mio. Euro für die MuK vorgesehen.

Ab 2020 bis 2023 sollen für den Um- und Anbau an dem Gebäude „Heimat“ zu einer Theaterspielstätte in Schleswig 3,5 Mio. Euro aus Landesmitteln zur Verfügung gestellt werden; 2 Mio. Euro aus dem Kommunalpaket III wurden 2018 in IMPULS übernommen. Die Gesamtkosten sind mit 12 Mio. Euro kalkuliert. Die finanzielle Beteiligung des Landes an der Sanie-

rung und Modernisierung des Konzertsaaes des Kieler Schlosses ist mit 8 Mio. Euro vorgesehen. Der Landesanteil wird unter der Bedingung gezahlt, dass sich die Landeshauptstadt Kiel und private Investoren in jeweils gleicher Höhe beteiligen. Sollte der Finanzierungsbedarf über 24 Mio. Euro hinausgehen, beteiligt sich das Land Schleswig-Holstein zur Hälfte an den weiteren Kosten, wenn die Landeshauptstadt Kiel die andere Hälfte übernimmt.

Weitere IMPULS-Mittel sollen in dieser Legislaturperiode in Höhe von insgesamt 7,1 Mio. Euro zusätzlich für kulturelle Zwecke zur Verfügung gestellt werden. Damit wird seit 2019 das Investitionsprogramm Freie Kulturszene und kleine Kultureinrichtungen in Höhe von 2,5 Mio. Euro fortgeführt. Des Weiteren werden mit je 0,5 Mio. Euro die Waldemarsmauer als wesentlicher Teil des Weltkulturerbes Haithabu/Danewerk restauriert und konserviert, drei Gedenkstätten im Land baulich ertüchtigt, das Eiderstedter Kirchenensemble saniert und Gebäude der Jüdischen Verbände bei der Modernisierung durch das Land unterstützt. Darüber hinaus fördert das Land Bau- und Sanierungsmaßnahmen im Nordkolleg Rendsburg mit 0,8 Mio. Euro und der Musikhochschule Lübeck mit 0,7 Mio. Euro. Für die Errichtung eines (digitalen) Hauses der Landesgeschichte sind 1,1 Mio. Euro eingeplant.

5.5 Aufgabenbereich Asyl und Flüchtlinge

Das Land ist seiner humanitären Verpflichtung nachgekommen und hat die notwendigen finanziellen Mittel bereitgestellt, um den ankommenden Flüchtlingen eine menschenwürdige Aufnahme und Unterbringung zu schaffen, ihnen eine neue Heimat zu bieten und Integrationsmaßnahmen zu ergreifen. Für diese Aufgabe waren erhebliche finanzielle Mittel aufzuwenden. Der Schwerpunkt in den Folgejahren liegt nunmehr im Bereich des Ausbaus und der Modernisierung der weiterhin vom Land benötigten Aufnahmeeinrichtungen.

Haushalt 2019

Im Haushalt 2019 ist eine Zugangszahl an Asylbewerber*innen von 6.120 zugrunde gelegt worden. Der Haushalt 2019 sieht asylbedingte Gesamtausgaben in Höhe von rund 308 Mio. Euro vor. Aufgrund der Planungsunsicherheiten bei der Zugangszahl ist im Haushalt 2019 zusätzlich eine allgemeine Vorsorge in Höhe von 24,3 Mio. Euro eingestellt.

Im Einzelplan 11 sind Erstattungsleistungen des Bundes im Rahmen der Beteiligung an den Ausgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Höhe von 16,8 Mio. Euro, Integrationsmittel in Höhe von 68 Mio. Euro und für die Verbesserung der Kindertagesbetreuung 14,7 Mio. Euro berücksichtigt. Zur Finanzierung der Kosten für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge werden dem Land 11,9 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Insgesamt beteiligt sich der Bund mit rund 111 Mio. Euro an den asylbedingten Ausgaben.

Der Haushalt 2019 sieht für die geplante Abschiebungshafteinrichtung (AHE) des Landes Schleswig-Holstein in Glückstadt einen Haushaltsansatz in Höhe von 10 Mio. Euro für vorlau-

fende Baumaßnahmen vor. Die Einrichtung soll 2021 in Betrieb genommen und von den Ländern Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern mitgenutzt und mitfinanziert werden.

Haushaltsentwurf 2020

Die Gesamtausgaben im Haushaltsentwurf 2020 sind mit 277 Mio. Euro veranschlagt. Damit sinken die Ausgaben gegenüber dem Haushalt 2019 um rund 29 Mio. Euro.

Im Einzelplan 11 sind gemäß derzeitigem Verhandlungsstand eine Beteiligung des Bundes an den Ausgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Höhe von 17 Mio. Euro und Integrationsmittel in Höhe von 23,8 Mio. Euro vorgesehen. Des Weiteren werden weiterhin 11,9 Mio. Euro zur Finanzierung der Kosten für unbegleitete minderjährige Ausländer zur Verfügung gestellt. Damit beteiligt sich der Bund mit insgesamt 52,7 Mio. Euro an den asylbedingten Ausgaben.

Im Haushaltsentwurf 2020 sind neben weiteren 9 Mio. Euro Bau- und Herrichtungskosten für die Abschiebehafteinrichtung (AHE) in Glückstadt 4 Mio. Euro für Miete und Bewirtschaftung gesondert veranschlagt. Voraussichtlich ab 2021 bis 2036 sind Einnahmen aus der anteiligen Umlage der Bauinvestitionskosten sowie der Miete einschließlich Betriebskosten für die gemeinsame Nutzung der AHE zu je einem Drittel aus den Ländern Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern zu erwarten.

Nach der Entscheidung zur Aufgabe der Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) in Boostedt soll die Liegenschaft Haart in Neumünster so überplant werden, dass eine Unterbringung von bis zu 1.000 Bewohner*innen (= 1.250 Plätze) bis zum 01.12.2024 möglich wird. Im Haushaltsentwurf 2020 werden dafür die ursprünglich für Boostedt vorgesehenen 10 Mio. Euro veranschlagt.

5.6 Küstenschutz und Katastrophenschutz

Küstenschutz

Die Investitionen in den Küstenschutz sind ein unverzichtbarer Beitrag zur Daseinsvorsorge von rund 354.000 Einwohner*innen des Landes. Ein Viertel der Landesfläche und Sachwerte von 48 Mrd. Euro werden vor Sturmfluten und Küstenabbruch geschützt. Zur Erfüllung der aktuellen Sicherheitsanforderungen und zur Anpassung an den im Zuge des Klimawandels zu erwartenden Meeresspiegelanstieg sind gemäß dem Generalplan Küstenschutz von 2012 sowie aktueller Entwicklungen ab 2019 noch rund 82 km Landesschutzdeiche zu verstärken. Hinzu kommen die unausweichlichen notwendigen Küstenschutzmaßnahmen im Deichvorland, Sandvorspülungen und zum Erhalt der Inseln und Halligen sowie die Förderung des kommunalen und Verbandsküstenschutzes. Zur Finanzierung dieser Aufgaben stehen 2020 rund 39 Mio. Euro aus der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) zur Verfügung. Zusammen mit weiteren rund 6,7 Mio. Euro aus

dem Sondervermögen IMPULS belaufen sich die investiven Küstenschutzmittel in 2020 auf insgesamt 46 Mio. Euro.

Hinzu kommen noch jährlich rund 23 Mio. Euro Landesmittel für die Unterhaltung der landeseigenen Küstenschutzanlagen, so dass sich die Gesamtausgaben für den Küstenschutz im Jahre 2020 voraussichtlich auf 69 Mio. Euro belaufen.

Katastrophenschutz

Der Katastrophenschutz ist Aufgabe des Landes, der Kreise und der kreisfreien Städte. Als untere Katastrophenschutzbehörden (UKB) nehmen die Kreise und kreisfreien Städte den Vollzug des Landeskatastrophenschutzgesetzes (LKatSchG) wahr.

Gemäß § 34 LKatSchG und der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen auf dem Gebiet des Katastrophenschutzes gewährt das Land im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel Zuwendungen an die Kreise und kreisfreien Städte für zentrale Förderungsmaßnahmen und die Durchführung von Schwerpunktaufgaben. Die Förderquote beträgt je nach aktueller Schwerpunktbildung 50 bis 90%. Beschaffungen, die der landesweit einheitlichen Ausstattung der Einheiten dienen, können darüber hinaus mit bis zu 100% der anfallenden Gesamtausgaben gefördert werden.

Als Ergebnis einer strategischen Neuausrichtung des Katastrophenschutzes in Schleswig-Holstein werden 268 der über 800 im Katastrophenschutz befindlichen Fahrzeuge im Rahmen eines Investitionsprogrammes mit einem Volumen von insgesamt 51 Mio. Euro in den Jahren 2018 bis 2027 ersetzt, davon 186 mit Kofinanzierung durch die UKB und 82 durch das Land. Der Landesanteil insgesamt beträgt 37 Mio. Euro.

Um kritische Infrastruktur (KRITIS) im Fall von Stromausfällen zu schützen werden in den Jahren 2019 und 2020 insgesamt 1,65 Mio. Euro für die UKB zur Verfügung gestellt um eine Einspeisemöglichkeit für Notstromaggregate an 30 Tankstellen (zwei pro Kreis / kreisfreier Stadt) landesweit sicherzustellen sowie die erforderlichen Notstromaggregate zu beschaffen. Darüber hinaus ist die Beschaffung von 15 landeseigenen Netzersatzanlagen vorgesehen. In den Jahren 2020 bis 2022 stehen dafür insgesamt 3 Mio. Euro zur Verfügung.

5.7 Sport

Sport ist in unserem Land mit seinen gut 2.500 Vereinen und 666.311 Mitgliedern einer der Grundpfeiler für ein gemeinwohlorientiertes Zusammenleben. Rund 80.000 Ehrenamtliche engagieren sich im Bereich Sport und damit für gesellschaftliche Belange wie Inklusion, Integration, demographischen Wandel, Gesundheit oder die Vermittlung sozialer Kompetenzen.

Die Sportstättenstatistik des Landes aus 2014 wies aus, dass bei Sportstätten in Schleswig-Holstein ein hoher Sanierungsstau besteht. Zur Reduzierung des Investitionsstaus bei den

kommunalen Sportstätten hat das Land ein Förderprogramm für die Kommunen aufgelegt. Seit 2017 können jährlich 2,75 Mio. Euro aus IMPULS für die Ertüchtigung kommunaler Sportstätteninfrastruktur (inkl. Schwimmsportstätten) abgerufen werden. In 2018 wurden zusätzlich 5,25 Mio. Euro in die Sanierung kommunaler Spielfelder und Laufbahnen investiert. In 2019 werden insgesamt 21 Mio. Euro für die Sanierung kommunaler Spielfelder und Laufbahnen, Schwimmsportstätten und kleinen Ein- und Zweifeldhallen zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus stehen seit 2017 insgesamt 15 Mio. Euro zusätzlich für Sportstätteninfrastruktur bereit. Davon sind bis zu 7 Mio. Euro für den 2. Bauabschnitt des Ausbaus des Holstein-Stadions in Kiel vorgesehen. Für Sportstätten mit besonderer Bedeutung stehen die verbleibenden 8 Mio. Euro zur Verfügung. Weitere 10 Mio. Euro aus IMPULS stehen für den Ausbau des Holsteinstadions - unter der Bedingung der Beteiligung der Landeshauptstadt Kiel und privater Investoren in jeweils gleicher Höhe - bereit.

Aus Lotteriezweckabgaben erhält der Landessportverband Schleswig-Holstein (LSV) jährlich einen Anteil von 7,2 Mio. Euro zur Förderung des Sports. Darüber hinaus wird dem LSV jährlich ein Betrag von 0,8 Mio. Euro für den Abbau des Sanierungsstaus bei vereinseigenen Sportstätten zur Verfügung gestellt. Diese Maßnahme soll helfen, sukzessive den Zustand der vereinseigenen Sportstätten im Land zu verbessern und ein qualitativ deutlich verbessertes Sportangebot zu ermöglichen. Außerdem erhält der LSV seit 2018 zusätzliche Mittel in Höhe von einer Mio. Euro zur Förderung des Sports. Im Jahr 2019 sind ihm darüber hinaus weitere 250 T Euro für Inklusionsmaßnahmen im Sport zur Verfügung gestellt worden. Für 2020 ist eine weitere Erhöhung der Förderung um 250 T Euro vorgesehen.

Des Weiteren erhält der LSV seit 2015 Landesmittel für Programme, die Flüchtlingen zugutekommen. Zuletzt wurden von 2017 bis 2019 jährlich 400 T Euro zur Verfügung gestellt, im Jahr 2020 sind 130 T Euro eingeplant.

Das Land Schleswig-Holstein soll sich darüber hinaus zum Sportland Schleswig-Holstein entwickeln. Dazu wird seit 2018 ein landesweiter Sportentwicklungsplan aufgestellt, der sowohl die zukünftige Entwicklung des Hochleistungs- als auch des Breitensports umfassen wird. Für die Bevölkerungsbefragung und die Sportentwicklungsplanung standen und stehen in den Jahren 2018 bis 2020 Landesmittel in Höhe von 400 T Euro zur Verfügung. Im Zuge dessen wird auch eine aktuelle Sportstättenstatistik für Schleswig-Holstein erstellt.

Herausgeber

Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein

Düsternbrooker Weg 64, 24105 Kiel

haushaltsabteilung@fimi.landsh.de

Die Landesregierung im Internet

www.landesregierung.schleswig-holstein.de